Das Jugendgericht

in seiner anglo-amerikanischen Gestalt und ihrer Anwendbarkeit für Deutschland.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Erlangung der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Kurt Th. Friedlaender

aus Berlin.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

BERLIN

Reuß & Pollack Verlag

(Pollack & Glaser)

1913.

LOUIS BORCHARDT
BERLIN SW. 68
LINDENSTRASSE 16-17.

Meiner Mutter.

Referent:

Geh. Rat Prof. Dr. Oetker.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 13

I. Teil.

Das Jugendgericht in Amerika.

Kapitel 1.

Geschichte des amerikanischen Jugendgerichts.

§ 2. Die Prädestination Amerikas zur Bildung des Jugendgerichtsgedankens 17
§ 3. Die Entwicklung der Jugendgerichte 22
§ 4. Tabelle der amerikanischen Jugendgerichtsgesetze . . . 26

Kapitel 2.

Das Verfahren vor den amerikanischen Jugendgerichten.

§ 5. Die Tendenz der amerikanischen Jugendgerichte . . . 28
§ 6. Das Jugendgericht als solches 29
§ 7. Die Zuständigkeit des Jugendgerichts 31
§ 8. Der Geschäftsgang 34
§ 9. Hilfsorgane der Jugendgerichtshöfe 40
§ 10. Ergebnisse des neuen Systems 44

II. Teil.

Das Jugendgericht in England.

Kapitel 3.

Geschichte des englischen Jugendgerichts.

§ 11. Geschichte der englischen Jugendgerichte im 19. Jahrhundert 49
§ 12. Geschichte der englischen Jugendgerichte im 20. Jahrhundert 56

Kapitel 4. Seite

Das Verfahren vor den englischen Jugendgerichten.

§ 13. Die Tendenz der englischen Jugendgerichte 60
§ 14. Das Jugendgericht als solches 61
§ 15. Die Zuständigkeit des Jugendgerichts 61
§ 16. Der Geschäftsgang 62
§ 17. Hilfsorgane der Jugendgerichtshöfe 65
§ 18. Das Verhältnis der englischen Jugendgerichte zu den amerikanischen 65

III. Teil.

Das Jugendgericht in Deutschland.

Kapitel 5.

Geschichte des deutschen Jugendgerichts.

§ 19. Der Jugendgerichtsgedanke in Deutschland 69
§ 20. Die in den deutschen Bundesstaaten erlassenen Ministerialverordnungen 71
§ 21. Der augenblickliche Rechtszustand 129

Kapitel 6.

Das Verfahren vor den deutschen Jugendgerichten.

§ 22. Die Tendenz der deutschen Jugendgerichte 130
§ 23. Das Jugendgericht als solches 131
§ 24. Die Zuständigkeit des Jugendgerichts 132
§ 25. Der Geschäftsgang 133
§ 26. Hilfsorgane der Jugendgerichtshöfe 136

IV. Teil.

Vorschläge für das Verfahren gegen Jugendliche und die Brauchbarkeit anglo-amerikanischer Gedanken für Deutschland.

§ 27. Die Tendenz des Verfahrens gegen Jugendliche 141
§ 28. Die zur Aburteilung Jugendlicher berufenen Instanzen . 144
§ 29. Die Zuständigkeit dieser Gerichte in bezug auf Jugendliche 151
§ 30. Der Geschäftsgang 153
§ 31. Hilfskräfte und Schlußwort 160

Literatur-Verzeichnis.

Allmenröder, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 29. 1908/09.

Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Berlin 1892.

Aschrott, Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Berlin 1892.

Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England. Berlin, Leipzig 1887.

Bärnreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1905.

Barrows, Children's Courts in the United States. Washington 1904.

Bender, Das Jugendgericht. 1910.

Berger, Material über Jugend-Schutz und Jugend-Besserung. Leipzig 1897.

Bericht der Spezialkommission zur Vorbereitung der Gesetzesvorlage, betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, über das Jugendstrafrecht. 61. Beilage zu den stenogr. Protokollen des österr. Herrenhauses, XX. Session 1910.

Blumenthal, Was können wir von Amerika bei der Behandlung unserer verwahrlosten und verbrecherischen Jugend lernen? Berlin 1909.

Brunner, Entwurf eines Gesetzes betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher für Oesterreich. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 29. 1908/09.

Delaquis, Die Jugendgerichte auf der 47. Versammlung des schweizerischen Juristenvereins. Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht. Bd. 22. 1909.

Engelen, L'enfance abandonnée et coupable aux Pays-Bas. Revue pénitentiaire, 26. Jahrg. No. 5. Paris 1902.

Fliegenschmidt, Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland. Blätt. f. Gefängniskunde. Bd. 42. 1908.

Freudenthal, Was lehrt uns Amerika für die Behandlung jugendlicher Verbrecher. Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. II., 2. Berlin-Leipzig, Dez. 1908.

Freudenthal, Jugendgerichte. Gerichtssaal 71 B. 5/6 Heft. Stuttgart.

Freudenthal, Amerikanische Kriminalpolitik.

Gennat, Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze für die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland. Blätt. f. Gefängnisk. B. 42. 1908.

Gesetz betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher. Regierungsvorlage, XVIII. Session 1907. 28. Beil. zu den stenogr. Prot. des österr. Herrenhauses.

Grabowsky, Die Entlassung zur Probe im Strafverfahren gegen Jugendliche. Monatsschr. f. Kriminalphysiol. u. Strafrechtsreform. Heidelberg 1911.

Grabowsky, Die Notwendigkeit des Jugendgerichts, im Zentralbl. f. Vormundschaftsw., Jugendger. u. Fürsorgeerziehung.

Groß, Ein neues Jugendstrafrecht in Oesterreich. Monatsschrift f. Kriminalphysiologie u. Strafrechtsreform. Heidelberg 1908.

Hefter, Jugendgerichte mit besonderem Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse. Verhandl. d. schweizer Juristenv. 1909. Basel.

Hahn, Zur Strafrechtsreform, in d. Sächs. Schulztg. 1892.

Hall, The children act. 1908. London 1909.

Hall, The Law relating to Children. London 1894.

Hart, Juvenile Court Laws in the Unitet States. New York 1910.

Hartmann, Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tages am 23.—27. Juni 1910 zu Rostock.

Hartmann, Unsere Wünsche zum Entwurf der Str. P. O. und Strafrechtsreform hinsichtlich der Fürsorgeerziehung.

Hartmann, Die Strafrechtspflege in Amerika. Berlin 1906.

Hasler, Die jugendlichen Verbrecher in Straf- und Strafprozeßrecht mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Aarau 1908.

Heimberger, Jugendgerichte und Fürsorgeausschüsse.

Herr, Das moderne amerikanische Besserungssystem. Darstellung des Systems zur Besserung jugendlicher Verbrecher. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1907.

Herr, Die amerikanischen Jugendgerichte im deutschen Strafprozeßentwurf. Heidelberg 1908.

Herr, Strafenwesen und Strafvollzug in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. B. IV, S. 479. Berlin.

Hintrager, Amerikanisches Gefängnis- und Strafwesen. 1910.

Hurley, Juvenile courts und what they have accomplished, compiled. 1904.

Jugendrecht und Jugendgericht: Köhne, Stern, Fürstenheim, Klumker, v. Bache, J. F. Landsberg, v. Rohden, Trüper, Franz v. Liszt. Das Kulturparlament. Doppelheft 3/4. Berlin 1909.

Klein, Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen. Gutachten f. d. deutsch. Juristentag 1904.

Kloß, Fürsorgeausschüsse. Mitteilungen d. intern. krim. Vereinigung. Bd. 15. 1908.

Köhne, Entwurf zu einem Reichsgesetz, betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden.

Köhne, Das Strafverfahren gegen Jugendliche. Reform des Strafprozesses von Aschrott. Berlin 1906.

Köhne, Jugendgerichte. Vortrag im Erziehungs- und Fürsorge-Verein für geistig zurückgebliebene (schwachsinnige) Kinder „Jugendfürsorge", 1906.

Kulemann, Die forensische Behandlung der Jugendlichen, im Bericht über den Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge. Langensalza 1907.

Landsberg, Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung.

Lederer, Der österreichische Entwurf des Jugendstrafrechts. Kritische Bemerkungen zur Regierungsvorlage. Wien 1908.

Lederer, Der gegenwärtige Stand des Probation-Systems in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 28. Bd. 1907/08.

Legislation in Regard to Children. Report of the proceedings at the special Conference May 22. and 23. 1906. 1906 in London by the Committee of the British section of the International Congress for the welfare and Protection of Children. Westminster.

Lenz, Die Zwangserziehung in England. The reformatory and Industrial schools. Eine kriminalistische Studie. Stuttgart 1894.

Lenz, Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. Stuttgart 1908.

Lenz, Die Fürsorgebewegung und das Verfahren gegen Jugendliche. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 27. Bd. 1906/07.

Lenz, Jugendstrafrecht. Wien 1907.

Liepmann, Kriminalität der Jugendlichen.

Lilienthal, Vergleichende Darstellung. Allgemeiner Teil, Bd. V. Berlin 1908.

Lindsay, The problem of the Children. Heilbronn a. N. 1909.

v. Liszt, Die Bewährungshelfer (probation officers) im englischen Recht. Jugendwohlfahrt, Sept. 1909. Berlin, Leipzig 1909.

Loening, In Conrads Jahrbüchern. Bd. LXXVII.

Löffler, Entwurf eines Gesetzes betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher. Mitteilung der intern. Kriminalist. Vereinigung. 1908.

Mac Donald, Education in Relation to abnormal man. 1892.

Maddison, The Law relating to Child-Saving and Reformatory Efforts. London 1909.

Maennel, Das amerikanische Jugendgericht und sein Einfluß auf unsere Jugendrettung und Jugenderziehung. Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 59. Langensalza 1909.

Mack, The juvenile court. 1909.

Mendelssohn-Bartholdy, Jugendliche vor Gericht nach dem neuen englischen Kinderschutzgesetz. Gerichtssaal, Bd. 74, 1.—4. Heft. Stuttgart 1909.

Mitteilungen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.

Marrison, Juvenile offenders. London 1896.

Neter, Die Behandlung der straffälligen Jugend. München 1908.

Oetker, Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen. Gerichtssaal, Bd. 73, Heft 6. Stuttgart 1909.

Oetker, Das Strafverfahren gegen Jugendliche. Gerichtssaal, Bd. 74.

Oetker, Das Recht. 1909, Nr. 9.

Oetker, Der Entwurf eines Reichsgesetzes über das Strafverfahren gegen Jugendliche. Gerichtssaal, Bd. 80, S. 1 ff.

Oetker, Zum Schuldbegriffe. Gerichtssaal, Bd. 72. 1908.

Rauchstein, Jugendgerichtshöfe. Blätt. f. Gefängnisk. Bd. 40, S. 491. Heidelberg 1906.

Reddersen, Die Behandlung verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher. Im 22. Jahresbericht des Erziehungsvereins, mitgeteilt in der Generalversammlung am 22. Februar 1894.

Reicher, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. 3 Teile. Wien 1904—1910.

Rolffs, Das Strafverfahren gegen Jugendliche nach dem Entwurf zur Strafprozeßordnung und dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch. Gerichtssaal, Bd. 75. 1910.

Rolff, Verhältnis von Strafe und Erziehungsmaßregeln im Jugendgerichtsverfahren. Gerichtssaal, Bd. 77.

Rosenfeld, Neueste englische Jugendgesetzgebung. Children act 1908. Berlin 1909.

Silbernagel, Reform des Strafverfahrens gegen Jugendliche. Jahrb. d. schweiz. Gesellsch. f. Schulgesundheitspflege 1909.

v. Slupecki, Die Lehre von den jugendlichen Verbrechern im gemeinen deutschen Strafrecht und Strafprozeßrecht. Tübingen 1895.

Stammer, Amerikanische Jugendgerichte. Berlin 1908.

Sternberg, Kritische Bemerkungen zum österreichischen Gesetzentwurf. Monatsschr. f. Kriminalphysiologie und Strafrechtsreform. Jahrg. 5. 1908/09.

Scherer, Deuxième séance (15. Sept. 1899) de la section Juridique du congres International pour l'Enfance. 1901.

Schmölder, Die verwahrlosten Kinder und jugendlichen Verbrecher. Gerichtssaal, Bd. 49. 1894.

Schultze, Die jugendlichen Verbrecher im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Wiesbaden 1910.

Treu, Zur Frage der Jugendgerichtshöfe. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft. XII. Bd., 12. Heft. Leipzig 1909.

Les Tribunaux spéciaux pour enfants. Aux Etats-Unis par Edouard Julhiet. En France par Henri Rollet. En Angleterre par Marcel Kleine. En Allemagne par Maurice Gastambide. Paris 1906.

Teubner, Verhandlungen des zweiten deutschen Jugendgerichtstages Berlin und Leipzig 1911.

Verhandlungen des 26. und 27. deutschen Juristentages.

Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe. Leipzig 1890.

Weidlich, Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform. Berlin 1906.

Wilhelm, Blätter für Gefängniskunde. Bd. XVIII.

Zucker, Ueber Schuld und Strafe der jugendlichen Verbrecher. Stuttgart 1899.

Zwangserziehung, Abdruck aus dem 6. Bande des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften. Jena.

§ 1.

Einleitung.

Für das Recht gibt es keinen Stillstand. Von den Jahrtausenden, die es ausgebaut haben, hat jede Epoche an seiner Fortbildung gearbeitet, jede Kulturperiode ihm ihren Stempel aufgedrückt. Stets muß die Rechtsentwicklung dahin streben, neue Gesichtspunkte, die der menschliche Geist fand, neue Wertungen der Verhältnisse zu berücksichtigen. In einem derartigen Uebergangsstadium befindet sich jetzt das deutsche Strafrecht. Die augenblickliche Strömung der juristischen und medizinischen Welt drängt dazu, mildere Bestimmungen einzuführen, die Strafen einer Abschwächung zu unterziehen. Im materiellen Recht tobt der Streit um die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe, die eine humane und sensitive Anschauung als Ueberbleibsel mittelalterlicher Barbarei verdammt, auf dem Boden des formellen Rechtes ist es das Verfahren gegen Jugendliche, das im Mittelpunkte der widersprechendsten Meinungen steht. Die beiden Ziele dieser Bewegung unterschieden sich jedoch darin, daß bei dem einen nur der Anlauf genommen wird, eine angeblich unzeitgemäße Strafe zu eliminieren, während das andere danach strebt, unserm Recht einen neuen Gedanken einzugliedern, dessen Folgen für die weitere Fortbildung unabsehbar sind. In der Erkenntnis, daß die Uebernahme der Idee der Jugendgerichtshöfe nicht nur für die Praxis, sondern auch das gesamte System des deutschen Strafrechts von einschneidender Wichtigkeit sei, war der neue Gedanke in der kurzen Zeit seines Bestehens Gegenstand zahlloser Abhandlungen, die je nach dem Standpunkte ihres Verfassers Stellung zu der Frage nahmen. Leider wird in vielen dieser Schriften das Verfahren gegen Jugendliche, wie es sich in den Vereinigten Staaten abspielt, nur mit den Augen der begeisterten amerikanischen Philantropen gesehen, deren überschwengliche Berichte eine gerechte Würdigung nicht aufkommen lassen. Die folgende Erörterung hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, das innerste Wesen der anglo-amerikanischen Jugendgerichte objektiv klarzustellen, in der doch fast alle Anhänger seiner Uebernahme für Deutschland das anzustrebende Vorbild sehen. Dann werden wir beurteilen können, ob eine derartige Einrichtung geeignet ist, sich harmonisch dem deutschen Rechte einzufügen, sich seinen grundlegenden Gedanken und Anschauungen anzupassen.

I. Teil.

Das Jugendgericht in Amerika.

Kapitel 1.

Geschichte des amerikanischen Jugendgerichts.

§ 2.

Die Prädestination Amerikas zur Bildung des Jugendgerichtsgedankens.

Das Jugendgericht hat seine Heimat in den Vereinigten Staaten. Merkwürdigerweise nehmen fast alle Schriftsteller die Tatsache seiner Entstehung in Amerika einfach hin, ohne kritische Würdigung der bestimmten Gründe. Wie für jede andere Wissenschaft kann es aber auch für die Rechtserforschung keinen Zufall geben; die Tatsache läßt uns unbefriedigt, bis wir die letzten Fragen des Woher? und Weshalb? erforscht haben. Das Jugendgericht kommt nicht zufällig aus Amerika. Ebensowenig wie der Gedanke der Beteiligung des Volkes an der Urteilsfindung, das Prinzip des Schwurgerichts „zufällig" von England und nicht z. B. von Rußland ausgeht. Gerade aber, bevor man dazu schreitet, eine nicht im eigenen Lande konzipierte Einrichtung zu übernehmen, bedarf die Frage, warum sie entstand, der Lösung, um so ihre Voraussetzungen, ihr Wesen, ihren innersten Kern zu erkennen und zu verstehen. Ist nun die Behauptung einer inneren Notwendigkeit für die Entstehung des Jugendgerichtsgedankens in Amerika zu beweisen? Diese Frage dürfte vorbehaltlos zu bejahen sein.

An keiner Stelle der Erde hat die Zivilisation in kurzer Zeit mehr geleistet als in den Vereinigten Staaten. Galt es in Japan und China einer Jahrtausende alten Kultur neue Wege zu zeigen, ihr den Anstoß zu einer Fortentwicklung in eine uns besser, zweckmäßiger, moderner erscheinende Richtung zu geben, so mußte in Amerika mit dem Nichts, dem Urzustande begonnen werden. In Blitzesschnelle schießen die Gemeinwesen, die Staaten empor. Damit konnte die Entwicklung der Rechtsordnung nicht Schritt halten. Der behördliche Organismus, von den Fragen des praktischen Lebens vollauf in Atem gehalten, hatte genug zu tun, den allerdringendsten Forderungen des Tages zu genügen.

Bei der Anschauungsweise des Republikaners, der in der Regierung das von ihm gesetzte Oberhaupt und sich daher zu ihrer Unterstützung berufen und verpflichtet fühlt, regt sich

nun der Gemeinsinn in ausgedehntem Maße. Alle Kräfte werden eingesetzt, um den Riesenbau des Staates tragen zu helfen, eine vielseitige, von allen Nebenrücksichten freie private Tätigkeit für das öffentliche Wohl beginnt. Aus diesem von Sonderinteressen abstrahierten, nur das ideale Ziel sehenden Geiste privater Opferwilligkeit entsteht der Gedanke des Jugendgerichtshofes.

Zwei dem amerikanischen Recht zugrunde liegenden Tendenzen tragen ihr gutes Stück mit zu der Entwicklung der Idee bei.

Die amerikanische Justiz ist in hohem Maße von einem defensorischen Geiste erfüllt. Sie will, vielleicht auch aus dem Livingstoneschen Satz heraus, daß es für den Staat nichts Teureres als das Verbrechen gäbe, vorbeugen, den Brunnen zudecken, bevor das Kind hineingefallen ist. Daher sucht sie schon auf das Kind einzuwirken, schon den jugendlichen Geist widerstandsfähig gegen die Versuchung, schon das Seelenleben des Kindes dem Guten zugänglich zu machen.

Stark gefördert wird ferner die private Wohltätigkeit durch die Idee einer gesellschaftlichen Selbstreaktion gegen das Verbrechen, den, wenn auch nicht ausgesprochenen, so doch tief empfundenen Gedanken einer Kollektivschuld[1]). Nicht nur der Staat reagiert auf Verbrechen. Auch der Einzelne, an sich Unbeteiligte, ist in Mitleidenschaft gezogen. Wieviel mehr, wenn ein jeder einen, wenn auch noch so kleinen Teil der Verantwortung auf seinen Schultern ruhen fühlt. So hat nach amerikanischer Denkweise die Gesamtheit ganz besonders den Kindern gegenüber ihre Kollektivschuld abzutragen.

Haben wir so gesehen, wie die Idee der Jugendgerichte entstehen konnte, so sind nun die Tatsachen zu würdigen, die die Verkörperung des Gedankens ermöglichten und förderten.

Der amerikanische Richter hat viel von seinem englischen Kollegen übernommen. Die englische enge Verbindung zwischen richterlicher und verwaltender Tätigkeit hatte sich in den Einzelstaaten bei den lokalen Behörden erhalten[2]), ein bedeutsamer Untergrund für die kommende Entwicklung. Hier ist der Rechtsbildung der Weg gezeigt, den ja die gesetzliche Regelung auch beschritten hat. In dieser Verbindung liegt die Wurzel der Children Courts. So nahm der Richter schon immer den Kindern gegenüber eine obervormundschaftliche, verwaltende Stellung ein. Was konnte es Natürlicheres geben, als im Geiste dieses Rechts Strafrichteramt und obervormundschaftliche Tätigkeit zu verbinden? Man gab dem Strafrichter obervormundschaftliche Gewalt auch solchen Kindern gegenüber, die eine strafbare Hand-

---

[1]) Hartmann, Die Strafrechtspflege in Amerika S. 275; Bärnreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten S 123; Lenz, Die anglo-amerikanische Reformbewegung S. 123.

[2]) Hartmann a. a. O. S. 265.

lung noch nicht begangen hatten. Ebenso konnte man dem Vormund auf diesem Wege eine richterliche Befugnis über seine Mündel geben, und er war durch diese doppelte Stellung auch mehr mit ihnen verbunden, besser in der Lage die richtigen Maßnahmen über seine Schutzbefohlenen zu treffen.

Dieser starken Seite der Rechtsordnung stand auch ein großer Mangel des amerikanischen Rechtslebens gegenüber. Das Vormundschaftsrecht genügte bei weitem nicht den Anforderungen, die als Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung der fürsorgebedürftigen Kinder zu stellen sind. Das amerikanische Vormundschaftsrecht beruht auf dem englischen. Wohl hatte, wie oft im amerikanischen Rechtsleben, das Gewohnheitsrecht manche Schwäche im Geist der kontinentalen Rechtsordnung geheilt, manche klaffende Lücke geschlossen, und doch war es um das amerikanische Vormundschaftsrecht trübe bestellt. Der Chancery Court, der die Rechte auszuüben hatte, die in England seit Jahrhunderten der Lordkanzler als altes Kronrecht ausübte, befaßte sich nur mit Vermögensangelegenheiten der Waisen[3]). Ursprünglich allerdings in so starkem Maße, daß der Vormund ganz zurücktrat, was zu unhaltbaren Zuständen führte. Da der Vormund nicht befugt war, Rechtsgeschäfte für das Mündel abzuschließen, so bedurfte es immer besonderer Verfügungen der Chancery courts. Auf diesem Wege mußten die Angelegenheiten der Mündel in heillose Verwirrung geraten. Der behördliche Organismus arbeitet zu langsam, um Geschäfte, die schneller Erledigung bedürfen, genügend besorgen zu können. Das amerikanische Recht ließ daher den Vormund bei dem Probate court für die Dauer seiner Amtsführung Sicherheit stellen[4]) und gab ihm dafür das Recht, selbständig die Vermögensverwaltung für sein Mündel zu leiten. Man vergegenwärtige sich den Rechtszustand. Auf der einen Seite ein Gericht, das nicht die Verpflichtung hat, sich mit den Waisen in anderer als vermögensrechtlicher Beziehung zu beschäftigen und auch durch seine ganze Organisation daran verhindert ist, auf der andern Seite ein Vormund, der das Recht, sich um sein Mündel zu kümmern, mit einer Sicherheit erkaufen muß. Nichts klarer als daß niemand sich dazu herandrängte eine Vormundschaft zu erlangen. Eine Verpflichtung dazu bestand nicht. So erklärt sich die ungeheure Masse vermögensloser Waisen in Amerika, um die sich niemand kümmert, deren Bildungsgang und moralische

---

[3]) Der Lordkanzler hatte die allgemeine und höchste Aufsicht über alle Unmündigen, sowie über Idioten und Geisteskranke, kurz über alle Personen, die nicht genug Vernunft haben, ihre eigenen Angelegenheiten ordnungsgemäß zu besorgen. Blumenthal, Was können wir von Amerika bei der Behandlung unserer verwahrlosten und verbrecherischen Jugend lernen? S. 1.

[4]) Auch dies ist erst verhältnismäßig neueren Datums. In Illinois z. B. 1845, und für vermögenslose Waisen nicht einmal obligatorisch.

Erziehung niemand überwacht. Gänzlich sich selbst überlassen, wachsen diese Armen in der verkommensten Umgebung zu Verworfenen auf. Keine rettende Hand streckt sich dem kleinen Burschen, der eben wegen eines geringfügigen Streiches aus dem Polizeigewahrsam entlassen ist, entgegen; er mag selbst sich eine Unterkunft suchen, sich durch eigene Kraft in die Höhe arbeiten. Die Schule kann keinen Einfluß auf ihn ausüben; denn wenn auch ein Schulzwang besteht, und das Unterrichtswesen sich auf hoher Stufe befindet, ist es den Kindern doch unendlich leicht gemacht hinter die Schule zu gehen[5]). Eine über die Unterrichtsstunden hinausreichende Beschäftigung des Lehrers mit seinen anvertrauten Zöglingen ist in der Großstadt eine Unmöglichkeit.

Eine große Rolle in diesem Zusammenhange spielt auch die Stellung des amerikanischen Rechtes zu der Strafunmündigkeit, und dieser Umstand hat auch der Idee der Children Courts eine so schnelle Verbreitung und Uebertragung in die Praxis gesichert. Dem amerikanischen Recht, dem ganzen Empfinden des Amerikaners, ist der Gedanke ein Lebensjahr zu wählen, das die Grenze zwischen Unzurechnungsfähigkeit und sittlicher Reife bildet, fremd[6]). Wohl wird der Gedanke in manchen Staaten rezipiert, doch als etwas nicht typisch Amerikanisches. Anderseits ist auch der Begriff des Unterscheidungsvermögens, des discernement, dem ganzen angelsächsischen Rechte fremd[7]). Woran sollte sich der amerikanische Richter nun halten? In den meisten Staaten finden wir zu Beginn der Bewegung für Einführung der Jugendgerichtshöfe ein Vacuum[8]). Wo eine Bestimmung getroffen war, setzte sie unvermittelt eine Altersgrenze fest. Jeder Uebergang fehlte völlig. Hier irgendeine neue Einrichtung zu schaffen, war dringendes Bedürfnis, und so kann es uns nicht wundern, wenn die rechtsgelehrte amerika-

---

[5]) Hartmann a. a. O. S. 266.

[6]) So Hintrager, Amerikanisches Gefängnis- und Strafenwesen S. 66; Herr, Strafenwesen und Strafvollzug in den Vereinigten Staaten von Amerika S. 500, 50.

[7]) Verfasser ist sich wohl bewußt, daß auch derartige Bestimmungen in den amerikanischen Gesetzbüchern zu finden sind. Es ist dies New York, Laws 1888 § 19 Chap. 145: that he had sufficient capacity to understand the act or neglect charged against him, und California, Penal Code sec. 26.: The clear proof that at the time of committing the act charged against them they knew its wrongfulness. Allein diese Ueberlegung und Prüfung des Unterscheidungsvermögens tritt bei dem nahezu unbeschränkt freien Ermessen des amerikanischen Richters völlig in den Hintergrund. Bärnreither a. a. O. S. 71 spricht auch davon, daß das Ermessen des Richters darüber zu entscheiden hat, welche Maßregeln der Ermahnung, Beaufsichtigung, der Zwangserziehung und in letzter Linie der Strafe in jedem Falle einzutreten haben. Hier handelt es sich um die Bestimmung des Strafmaßes, nicht um Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

[8]) Vgl. die Tabelle über die amerikanischen Jugendgerichtsgesetze.

nische Welt schneller, übereilter der neuen Jugendgerichts-Idee beitritt als die kontinentale.

So ergaben sich Zustände, wie sie Edouard Julhiet von Chicago anschaulich schildert [9]). Ist doch auch gerade das amerikanische Strafverfahren reich an Einrichtungen, die, auf jugendliche Personen ausgedehnt, von den schwersten Mißständen begleitet werden müssen.

Auch jetzt noch beginnt der normale Strafprozeß in Amerika mit einer Festnahme. Um dieser zu entgehen, gibt es nur ein Mittel, die Bürgschaft. Gerade die Kinder aber, die so recht die Objekte der Jugendgerichtshöfe sind, werden in den seltensten Fällen so liebende Verwandte und besorgte Vormünder haben, die sich von ihrem Gelde trennen, um den Jugendlichen vor dieser Festsetzung zu bewahren. So wanderte er auf die Polizeiwache in das jail (Untersuchungsgefängnis). An eine Trennung der Gefangenen war hier nicht zu denken. Der Knabe von 9—10 Jahren hatte ausgiebige Gelegenheit, in der Gesellschaft alter Vagabunden, erfahrener Verbrecher, deren Lehren in sich aufzunehmen, begierig das Gift ihrer Erzählungen aufzusaugen. Mit dieser Bande kam er in das käfigartige Verließ, in den Sitzungssaal, aus dem er dem Polizeirichter vorgeführt wurde, falls dieser zuständig war. Auch bei dieser Verhandlung wurde er stets mit Landstreichern, Bettlern und Trunkenbolden zusammengebracht, kurz es geschah alles, was zu seiner Verderbnis geschehen konnte.

Ließ es der Polizeirichter nicht bei einer Ermahnung bewenden, so verhängte er in der Mehrzahl der Fälle eine Geldstrafe, die bei Nichtbezahlung in sofort zu verbüßende Haft umgewandelt wurde. Ueberschritt die Straftat seine Zuständigkeit, so hielt er den Jungen unter Bestimmung einer Bürgschaftssumme fest. Die grand jury befaßt sich nun unter Vermittlung des Staatsanwalts mit der Frage, ob die Sache zur öffentlichen Verhandlung vor die Geschworenen zu bringen sei. Bei dieser Verhandlung werden nun all die unendlich vielen Formalitäten des amerikanischen Geschworenenprozesses zu Ehren des kleinen Missetäters entfaltet. Wie dem Erwachsenen wurden ihm feierliche Fragen vorgelegt, er wurde vereidigt und ähnliches mehr, was dazu beitragen mußte, ihn sich als Mittelpunkt der Verhandlung fühlen zu lassen.

---

[9]) Tribunaux speciaux S. 2. Le code de L'Illinois ignorait l'enfant ayant moins de dix ans, et assimilait à l'adulte l'enfant âgé de plus de dix ans. Jusqu'à dix ans l'enfant des rues pouvait vagabonder, mendier, commettre les multiples délits par lesquels se prépare un future criminel. La police le laissait faire, désarmée. A dix ans, l'enfant devenait soudain le delinquant, le malfaiteur que la police poursuit et traîne en justice. Jugé avec la même procédure, par le même tribunal et suivant le même code que l'adulte, il partageait la prison commune avec les vrais criminels.

Daß die Strafe an ihm wie an jedem andern vollstreckt wurde, ist keine besondere amerikanische Eigenart. Wie der Erwachsene, wanderte er in das Zuchthaus und Gefängnis [10]).

In notgedrungener Reaktion gegen diese Mißstände mußte der Gedanke des Jugendgerichtshofes entstehen. Aber ebenso, wie Amerika am geeignetsten war, diese Idee zu entwickeln, so hatte es auch die beste Unterstützung bei ihrer Durchführung, ihrem Ausbau. Die Jugendgerichte sind nicht aus der Allgemeinheit heraus geschaffen worden, aber das amerikanische Volk hat den Gedanken mit einer staunenswerten Begeisterung aufgegriffen. Darin liegt ein guter Teil der Begründung für das Aufkommen der Jugendgerichte in den Vereinigten Staaten. Der kraftvolle Rückhalt, den die öffentliche Meinung den Kämpfern für die Children courts gab, förderte die Sache ungemein. Der amerikanische Optimismus stellt sich hier den Theorien der Gelehrten gegenüber. Noch ist kein Kind so verdorben, daß der geringste Rest sittlichen Haltes geschwunden ist. Hier ist Arbeit für den Jugendbildner in Hülle und Fülle. Ihm kann es sehr wohl noch gelingen, das Gute im Menschen zu retten, die Moral an Stelle des Triebes zu setzen.

Dazu kommt endlich, daß historische Reibungswiderstände von europäischer Art in Amerika beinahe gar nicht vorhanden sind [11]). Nicht mit Althergebrachtem war zu brechen, um die neue Einrichtung zu schaffen. Sicher wird einem Umschwung in der Rechtspolitik immer mehr Widerstand entgegengesetzt werden, als wenn es sich darum handelt, eine Materie, die noch unvollkommen entwickelt ist, zu organisieren [12]).

Bei Erwägung aller dieser Umstände erscheint die Behauptung, daß Amerika der gegebene Ort zur Bildung der ersten Jugendgerichte war, wohl begründet. Hier mußte Amerika der Vorgänger für den Kontinent sein, die Erfahrungen sammeln, von denen die anderen Staaten lernen können.

§ 3.
Die Entwicklung der Jugendgerichte.

Betrachten wir nun, wie sich unter diesen gegebenen Verhältnissen die Children courts entwickelten, so stehen wir einer großen Schwierigkeit gegenüber. Alle Autoren sind hier bis jetzt rein chronologisch verfahren. So bietet denn diese Geschichtsangabe ein merkwürdig buntes Bild von unregelmäßiger

---

[10]) Die von Blumenthal a. a. O. S. 2 aufgestellte Behauptung, daß vor nicht allzu langer Zeit auch die Todesstrafe an Jugendlichen vollstreckt worden ist, bedarf des Beweises.

[11]) Hartmann a. a. O. S. 267.

[12]) Dies sehen wir in Amerika selbst, wo an der Ostküste und im Süden alte Traditionen den neuen Gedanken nicht so rasch aufkommen ließen. Blumenthal a. a. O. S. 8.

Entwicklung. Auf diese Weise kann nie ein Ueberblick erzielt werden. Es wird hier außer Acht gelassen, daß „Amerika“ in diesem Sinne keine Rechtsquelle ist. Nicht ein einheitlicher, gesetzgebender Faktor steht hier vor uns, dessen Normen nach ihrer Zeitfolge genau die Entwicklung zeigen, die das Denken und Fühlen der Einwohner in der registrierten Zeit durchgemacht hat. Vielmehr ist eine Vielheit von Staaten vorhanden, deren jeder ohne wesentlichen Zusammenhang mit dem andern seine besondere Eigenart, wie in allem, so auch in der Behandlung Jugendlicher ausprägt. So ist es auch zu erklären, daß so viele Staaten, wie New York, Indiana und Illinois den Anspruch erheben, als erster die Jugendgerichte geregelt zu haben. Jeder hat eben zu dieser Zeit eine in diese Materie fallende Norm erlassen, und jeder dieser Staaten sieht in seinem Gesetz den Anbruch einer neuen Aera. Den Weg jedes dieser Gemeinwesen zu beleuchten, würde zu weit führen und auch in keiner Weise den Entwicklungsgang des Ganzen klären. Einen Staat herauszugreifen läßt uns die große Uebersicht entbehren, die doch die Hauptsache der folgenden Erörterungen bleiben soll. Versuchen wir es daher mit einer neuen Methode. Von vornherein muß jedoch noch einmal bemerkt werden, daß ein chronologischer Zusammenhang auf diese Weise nicht gegeben werden kann und soll. Fehlt ja eben auch jede Verbindung zwischen den einzelnen Staaten, haben doch oft aneinandergrenzende Territorien gänzlich verschiedenen Ursprung, abweichende Sitten, Gewohnheiten und Auffassung.

Wie wir schon vorher gesehen haben, gehen alle die Bestrebungen zu einer zweckmäßigeren Behandlung Jugendlicher nicht von der regierenden Gewalt aus. So bezeichnet fast immer die unterste Stufe die Bildung eines wohltätigen Vereins. Dieser hat einen durchaus verschiedenen Einfluß auf die Gesetzgebung, fast immer aber dieselben Tendenzen. Den Typus einer derartigen Wohltätigkeitsbestrebung sehen wir in der erfolgreichsten, mächtigsten und auch bekanntesten dieser Institutionen, der sehr alten Society for the reformation of juvenile delinquents in New York und der 1874 gegründeten Society for the prevention of cruelty to children, the Chicago Visitation and Aid Society in Illinois, nach ihrem Anwalt Elbridge T. Cerry, kurz Cerry's society genannt.

Diesen Gesellschaften parallel und von ihnen gefördert laufen nun zwei Arten von Bestrebungen. Die eine will das sittliche und leibliche Wohl aller Kinder fördern, z. B. durch das Verbot, Kinder zu Akrobaten auszubilden, sie bei herumziehenden Schaubühnen und ähnlichen Unternehmungen anzustellen und mehr dererlei, wie Schutz der Kinder vor Ausbeutung und Mißhandlung durch Eltern und Fremde. Die andere beschränkt sich auf den Schutz des schuldigen Kindes und beginnt nach dem Beispiel John Howards mit der Reformierung

der Strafe. So entsteht 1825 das House of Refuge in New York, 1847 the state reform school at Westborough, das erste reformatory in den Vereinigten Staaten, sowie die verschiedenen Gesetze über neue Einrichtungen von Jugendgefängnissen und Behandlung von Jugendlichen in diesen Anstalten [1]). Der eingreifende Einfluß, den diese Gesellschaften auf den Entwicklungsgang bis zum heutigen Jugendgericht haben, liegt in ihrer ganzen Struktur begründet. Sie beschäftigen sich eben mit dem Kind in jeder Hinsicht. Sie prägen den Begriff der delinquency, der Verwahrlosung [2]). Sie vereinen die verschiedenen Abarten der aus dem rechten Geleise geworfenen Kinder. Die neglected, delinquent children, die truants, alle werden von einem Standpunkt aus betrachtet und behandelt. So geben sie den Anstoß zu der heutigen Form der amerikanischen Jugendgerichte.

Aus diesem philantropischen Wirken heraus wird nun die besondere Tendenz geboren, die den amerikanischen Jugendgerichtshof eben zu dem macht, als was er uns heute gegenüber tritt, einem Novum in der Rechtspflege. Der vollkommen neue Gedanke des Sondergerichtshofes für Kinder als Objekte und Subjekte von Delikten kann aus diesem eigenartigen Nährboden hervorschießen. Daß der Ursprung eines solchen Gedankens weit zurückliegt und an sich keine neue Idee ist, geht aus dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für Louisiana aus dem Jahre 1820 hervor. Schon hier wird „restraint, exemple and reformation“ [3]) als Ziel und Zweck der Strafe dargestellt. Dieser Gesetzesvorschlag hat nie Kraft erlangt. Er zeigt uns aber wieder, daß der Grundsatz „fiat justitia, pereat mundus“ für die Jugendlichen eliminiert ist. Die Rechtsprechung ist nicht mehr Selbstzweck, sie ist Erziehungsmittel.

In diesem Sinne ist auch die erste Stufe der Jugendgerichte, diejenigen zu bestrafen, die in irgendeiner Weise durch schlechte Anleitung oder direkte Beeinflussung den Jugendlichen haben straffällig werden lassen. Es ist dies der erste Ausdruck der neuen Funktion des Gerichts, der beste Beweis für das Aufkommen des neuen Gedankens.

Zum ersten Male treffen wir ihn im Jahre 1864 [4]). Zwar

---

[1]) So 1877 in Illinois, 1884 in New York.

[2]) Blumenthal a. a. O. S. VI hat diese Uebersetzung vorgeschlagen. Er gibt zu, daß sie nicht korrekt ist, aber doch immerhin die beste Verdeutschung bildet. Delinquency ist der Gegensatz zu crime und bezeichnet nicht die Verletzung eines bestimmten Gesetzes, sondern einen Zustand der Verwahrlosung und Verwilderung, der sich in der Nichtachtung und Uebertretung der Gesetze lediglich manifestiert.

[3]) Hasler, Die jugendlichen Verbrecher in Straf- und Strafprozeßrecht S. 14.

[4]) Die meisten Autoren nehmen das Illinoisgesetz von 1899 als das erste an. Hartmann a. a. O. S. 268 setzt den Anfang der Bewegung in die Zeit um 1875. Blumenthal hält das adult delinquency law von Colorado für die erste legale Fixierung.

nicht auf rein amerikanischem Boden entstanden, steht dieses Gesetz der Insel Hawaii[5]) doch in so innigem Zusammenhang mit der Legislatur des amerikanischen Kontinents, übt auch auf diese, besonders auf ein Gesetz von Massachusetts aus dem Jahre 1869 (L. 1869 ch. 453) einen solchen Einfluß aus, daß es wohl mit zu den Bestimmungen gerechnet werden darf, die das Jugendgericht im Skelett fertigstellen[6]).

Die nun folgende Periode arbeitet an der Ausgestaltung des Verfahrens, und Schritt für Schritt wird das Ziel vorbereitet. Ein Gesetz von 1870 (L. 1870 ch. 359)[7]) bestimmt für Massachusetts eine Trennung des Verfahrens gegen Jugendliche von dem gewöhnlichen gegen Erwachsene. Ein Gesetz desselben Staates von 1872 (L. 1872 ch. 358) bestimmt schon einen eigenen Jugendrichter[8]). Im Jahre 1892 (L. 1892 ch. 217) werden in New York besondere Sitzungstage zur Aburteilung Jugendlicher angeordnet.

Ihren Ausgang findet die ganze Bewegung in dem großen Gesetz von Illinois aus dem Jahre 1899. Von hier an haben wir es mit einer bestehenden Einrichtung zu tun, und die kleinen Aenderungen, die dieses Institut ausbauen, sind für die große Entwicklung bedeutungslos.

In verhältnismäßig kurzer Zeit erobert der neue Gedanke, gefördert von den vielen zu Anfang dargelegten Umständen, ganz Amerika[9]). Sie sind ja auch im mittleren Norden, in dem Teil der Vereinigten Staaten entstanden, der stets für die allgemeine Entwicklung von ausschlaggebender Bedeutung gewesen ist. In ihrer Verbreitung sieht man wohl mit Recht die letzte von den vielen Rückwirkungen, die von dem Territorium der ehemaligen virginischen Interessensphäre auf das Gebiet der ehemaligen englischen Kolonien ausgegangen ist[10]). Die große Verbreitung der Jugendgerichtshöfe veranschaulicht wohl am besten nachfolgende Tabelle, die bis zum Jahre 1910 reicht.

---

[5]) Any judge of any circuit court of this territory on complaint against any parent, that he or she is encouraging their children in ignorance and vice, may summon such parents before him and, upon proof to his satisfaction, may bind out such child, within the years of his legal majority, to some person of good moral character etc.

[6]) Die enge Verbindung der Gesetzgebung von Hawaii mit der amerikanischen tritt auch in den Gesetzen von 1905, sec. 2290, Act 28 und 1909 Act 22 hervor.

[7]) Blumenthal a. a. O. datiert dieses Gesetz in das Jahr 1863.

[8]) Blumenthal a. a. O. S. 8 gibt an, der erste Jugendrichter sei in Indiana gewählt worden.

[9]) Nicht ganz ohne innere Kämpfe. So wurden die Jugendgerichte in Pennsylvanien und Michigan als der Konstitution widersprechende Privilegien abgelehnt.

[10]) Hartmann a. a. O. S. 270.

§ 4.

Tabelle der amerikanischen Jugendgerichtsgesetze[1]).

(Bei nicht angeführten Staaten fehlte eine gesetzliche Regelung bis zum Jahre 1910.)

Alabama. Local acts 1907 p. 263 No. 207; L. 1907 p. 442 No. 340; L. 1909 p. 117 No. 106.

Arizona. L. 1907 ch. 78; L. 1909 ch. 57.

California. L. 1903 ch. 43; L. 1905 ch. 610; L. 1907 ch. 427; Penal Code (1909) sec. 1388; L. 1909 ch. 133.

Colorado. L. 1903 ch. 64, 84, 85, 86; L. 1905 ch. 81; L. 1907 ch. 148, 149, 155, 168, 170; L. 1909 ch. 156, 157, 158.

Connecticut. L. 1903 ch. 126; L. 1905 ch. 142; L. 1907 ch. 69.

District of Columbia. 34 Stat. at L. p. 73 (1906); L. 1907 ch. 212.

Florida. sec. 9 of ch. 5388 (1905).

Georgia. L. 1908 p. 1107.

Idaho. L. 1905 p. 106; L. 1907 p. 231; L. 1909 p. 38, 224, 272, 273.

Illinois. L. 1899 p. 131; L. 1901 p. 141; L. 1905 p. 152, 189; L. 1907 p. 59, 69, 70; L. 1909 p. 102.

Indiana. L. 1901 ch. 173; L. 1903 ch. 237; L. 1905 ch. 145; L. 1907 ch. 41, 169, 203; L. 1909 ch. 142, 154, 171.

Jowa. L. 1904 ch. 11; L. 1907 ch. 7; L. 1909 ch. 13, 14.

Kansas. L. 1901 ch. 106; L. 1905 ch. 190; L. 1907 ch. 177; L. 1909 ch. 115.

Kentucky. L. 1906 ch. 54, 64; L. 1908 ch. 60, 67.

Louisiana. L. 1902 No. 136; L. 1906 No. 82; L. 1908 No. 67, 83.

Maine. L. 1905 ch. 346; L. 1907 ch. 336; L. 1909 ch. 166, 263.

Maryland. L. 1902 ch. 611; L. 1904 ch. 291, 514; L. 1906 ch. 263, 807; L. 1908 p. 150 ch. 486, p. 229 ch. 241.

Massachusetts. L. 1847 ch. 165; L. 1869 ch. 453; L. 1870 ch. 359; L. 1871 ch. 365; L. 1872 ch. 358; L. 1877 ch. 210, 211; L. 1878 ch. 198; L. 1879 ch. 291; L. 1880 ch. 129; L. 1891 ch. 356; L. 1900 ch. 449; L. 1903 ch. 334; L. 1906 ch. 413, 489; L. 1907 ch. 137, 195, 252, 411; L. 1908 ch. 286, 637, 639; L. 1909 ch. 180, 181.

Michigan[2]). Compiled Laws 1897 sec. 2260—2266; Local acts 1907 No. 684; L. 1907 extra sess, Public acts No. 6; L. 1907 ch. 325.

---

[1]) Nach den einschlägigen Gesetzen und Angaben bei Lenz, Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht S. 210; Lederer, Der gegenwärtige Stand der Probation-Systeme in den Vereinigten Staaten S. 402—418; Barrows, Children courts; Hart, Juvenile Court Laws; Bärnreither a. a. O. S. 21, 159, 182; Hartmann S. 57, 263.

[2]) Die Gesetzgebung von 1905 wurde als ungesetzlich aufgehoben.

Minnesota. L. 1905 ch. 285; L. 1907 ch. 92, 172, 342, 394; L. 1909 ch. 232, 305, 418, 426.
Missouri. L. 1901 p. 135; L. 1903 p. 213; L. 1905 p. 54, 56; L. 1907 p. 217; L. 1909 p. 142, 422, 423, 449.
Montana. L. 1907 ch. 92, 126.
Nebraska. L. 1905 ch. 59; L. 1907 ch. 45.
Nevada. L. 1909 ch. 165, 180.
New Hampshire. L. 1907 ch. 125.
New Yersey. L. 1900 ch. 102, 183; L. 1903 ch. 219; L. 1905 ch. 160; L. 1906 ch. 37; L. 1908 ch. 236, 307; L. 1909 ch. 205.
New York. L. 1892 ch. 217; L. 1898 ch. 182; L. 1899 ch. 581; L. 1901 ch. 627; L. 1902 ch. 330; L. 1903 ch. 159, 331, 378; L. 1905 ch. 543; L. 1906 ch. 317; L. 1907 ch. 430, 755; L. 1908 ch. 241; L. 1909 ch. 217, 347, 348, 482, 483, 478, 566, 570.
Consolidated Laws 1909 ch. 40. Code of criminal procedure 1909, Sektion 11—a, 56, 483, 554, 749, 888, 921.
Nord-Dakota. Nicht gesetzlich, doch in der Praxis schon eingeführt [3]).
Ohio. L. 1902 p. 785; L. 1904 p. 621; L. 1906 p. 314; L. 1908 p. 184, 190, 192.
Oklahoma. L. 1909 p. 185.
Oregon. L. 1905 ch. 80, 171; L. 1907 ch. 34, 69; L. 1909 ch. 129.
Pennsylvania. L. 1901 No. 185, 297; L. 1903 No. 65, 98, 205; L. 1907 No. 4, 238, 298; L. 1909 No. 36, 51, 73, 195, 241.
Rhode Island. L. 1878 ch. 683; L. 1898 ch. 581; L. 1899 ch. 664; L. 1909 ch. 102, 139, 140, 248, 351, 352 in der General Laws Revision.
Süd-Dakota. Revised Political Code 1903 ch. 28; L. 1903 ch. 88, 89; L. 1909 ch. 275, 298.
Tennessee. L. 1905 ch. 516; L. 1907; L. 1909 ch. 474.
Texas. L. 1907 ch. 64, 65, 109; L. 1909 ch. 54, 55, 56.
Utah. L. 1903 ch. 124; L. 1905 ch. 117; L. 1907 ch. 139, 155. The compiled Laws of Utah 1907. Title 16 ch. 9—12; L. 1909 ch. 110, 122.
Vermont. L. 1900 No. 106; L. 1906 No. 74.
Virginia. L. 1902 ch. 591; L. 1906 ch. 61; L. 1908 ch. 348.
Washington. L. 1905 ch. 18; L. 1907 ch. 11, 110; L. 1909 ch. 153, 190.
Wisconsin. L. 1901 ch. 90; L. 1903 ch. 97, 447; L. 1905 ch. 496; L. 1907 ch. 73, 186, 324, 426, 515, 630.

---

[3]) Vgl. National conference of Charities and corection Proceedings, Session of 1909 p. 508.

Kapitel 2.

Das Verfahren vor den amerikanischen Jugendgerichten.

§ 5.

Die Tendenz der amerikanischen Jugendgerichte.

Wie schon erwähnt, erreichte die Entwicklungsgeschichte der amerikanischen Jugendgerichte mit der Illinois-Gesetzgebung vom Jahre 1899 ihren Abschluß [1]). Der fertige Bau steht vor uns. Wollen wir aber einen Ueberblick über den Geschäftsgang gewinnen, erkennen, wie der Children court an seine Aufgabe herangeht und sie zu lösen sucht, müssen wir uns vor allen Dingen über die allgemeine Tendenz Klarheit schaffen, sehen, aus welchem Geiste diese Gesetze geboren, mit welchen Ansichten die Beamten an ihr Werk gehen. Wir sind hier nicht auf bloße Vermutungen angewiesen, es ist nicht nötig, aus den Tatsachen die Idee zu konstruieren. Hat doch einer der Schöpfer der Illinois-Gesetzgebung, Hon. Richard S. Tuthill, sich selbst über das „basic principle of the law" ausgelassen [2]). Klar und eindeutig erhalten wir hier den Extrakt der amerikanischen Politik gegen Jugendliche, die eben auch einen integrierenden Bestandteil jedes Jugendgerichtshofs im eigentlichen, ursprünglichen Sinne bildet [3]).

Das erste Postulat ist nicht von so einschneidender Bedeutung, drückt noch nicht der ganzen Einrichtung diesen eigenartigen Typus auf, der sie so von allem Bestehenden unterscheidet. Es handelt sich hier fast ausschließlich um Behandlungsmaxime. Das Kind soll nicht als criminal im gewöhnlichen Sinne behandelt werden. Möglichste Rücksichtnahme soll vorwalten. Vor, bei, nach der Verhandlung soll die weitgehendste Trennung von Erwachsenen, die ebenfalls vor Gericht zitiert

---

[1]) An act to regulate the treatment and control of dependent, neglected and delinquent children. Vermehrt (Vgl. Tabelle). Endgültiger Titel Illinois juvenile court law in force Yuly 1rst 07.

[2]) Barrows a. a. O. S. 1—8.

[3]) Ein Teil der Gesetze spricht es auch selbst aus, daß sie nur zum Schutz und zur Besserung des Kindes dienen sollen. So California, Colorado, Illinois, Indiana, Jowa, Kansas, Kentucky, Massachusetts, Minnesota, Montana, Nebraska, New Hampshire, Ohio, Oregon, Texas, Utah, Washington.

sind, durchgeführt werden. Kurz, nichts anderes, als was eine vorgeschrittene Gesetzgebung bereits geschaffen hatte.

Dann aber spricht Tuthill unverhüllt den großen leitenden Gedanken aus[4]). The idea of punishment is eliminated. Der Grundzug der amerikanischen Gesetzgebung tritt vor unsere Augen. Hier ist ein Gerichtshof, der nicht straft, nicht strafen will. Lediglich vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen sind es, die hier getroffen werden sollen, an Stelle der Strafe treten. Der Straffall tritt unter die Regeln des Vormundschaftsrechts. Jetzt soll die Fragestellung nicht mehr lauten: Hat dieses Kind ein Gesetz des Staates übertreten und kann es dafür verantwortlich gemacht werden? Sondern: Was soll mit diesem Jungen geschehen, der die Tendenz hat zu verwahrlosen und sich gegen die Gesetze des Staates zu vergehen? Was ist das beste Mittel, ihn von diesem Wege abzubringen? Auf welche Weise kann er zu einem anständigen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft, zu einem guten Bürger werden[5])? Eine vollkommene Entwertung der bisherigen Rechtsprechungspolitik ist hier angebahnt. Hier ist kein beleidigter Staat, der in Verfolgung der Officialmaxime auf den Rechtsbruch reagiert. Hier besteht ein patriarchalisches Verhältnis zwischen dem Haupte und dem auf Abwegen geratenen Untertan. Ausdrücklich weist Tuthill den Gedanken einer Strafe, sei sie aus general- oder spezialpräventiven Gründen erklärt, ab[6]). Neue Wege wandelt die amerikanische Praxis. Die väterliche Autorität tritt an die Stelle der Strafgewalt[7]).

Unter diesen allgemeinen, sich überall gleichbleibenden Gesichtspunkten geht das Verfahren vor sich. Die folgende Darlegung soll sich nun nicht darauf beschränken, wie es bisher in der deutschen Literatur über diese Einrichtung geschehen ist, besonders markante und interessierende Teile aus der amerikanischen Praxis herauszugreifen. Vielmehr soll eine möglichst vollständige Uebersicht, wenn auch nur in großen Zügen, über die bei den einzelnen Staaten ausgebildete Technik gegeben werden. Sie wird am besten in alle die kleinen Feinheiten und Verschiedenheiten des großen, allen gemeinsamen Gedankens einführen.

§ 6.

Das Jugendgericht als solches.

Der Jugendgerichtshof ist stets an ein schon bestehendes Gericht angegliedert. In mehreren Staaten wird jedoch ge-

[4]) Barrows a. a. O. S. 3.

[5]) Blumenthal a. a. O.

[6]) No child should be punished for the purpose of making an example of him, and he certainly can not be reformed by punishing him. Barrows a. a. O. S. 8.

[7]) The parental authority of the state should be exercised instead of the criminal power. Barrows a. a. O. S. 8.

setzlich eine Wahl gelassen. So zwischen dem Circuit oder District court [1]), oder dem Circuit und County Court [2]). Andere Staaten erklären sich nur für einen Gerichtshof, und zwar für den, dessen Richter durch seine „dignity and prestige“ [3]) die meiste Gewähr für eine möglichst befriedigende und zweckmäßige Ausübung dieses Amtes gewährt. Dies ist der County Court [4]). Noch andere Staaten endlich übertragen das Amt des Jugendrichters dem Polizeirichter [5]). Diese Lösung scheint keinen besonderen Erfolg zu garantieren, da hier weder Juristen die Verhandlung leiten, noch die Unparteilichkeit genügend gewahrt zu sein scheint [6]). Stehen doch gerade die Polizeirichter mitten im Getriebe des politischen Lebens, sind dies doch alles Persönlichkeiten, die Parteimänner im amerikanischen Sinne sind. Nur zu leicht ist hier dem Verdacht Tür und Tor geöffnet, daß der politische Standpunkt des Beamten auf seinen Wahrspruch abfärbe, ihm den klaren Blick nähme, der, von keiner Aeußerlichkeit beschränkt, als erstes Gebot die Gerechtigkeit kennt.

Dies ist um so bedeutungsvoller, als doch gerade der Richter es ist, der einen so gewichtigen Faktor für den Erfolg der ganzen Einrichtung darstellt. Die mannigfachen Aufgaben, die gerade die Tätigkeit des Jugendrichters mit sich bringt, lassen hier einen ganzen Mann erforderlich erscheinen. Was Wunder, daß auf vielen verschiedenen Wegen nach dem Ziele, den geeigneten Mann zu erhalten, gestrebt wird [7]). Der Gedanke, den Jugendrichter ganz außerhalb der juristischen und rechtsprechenden Welt zu suchen, die strafrechtliche Seite ganz außer acht zu lassen [8]), hat sich nicht bewährt. Der vollkommen dem Gerichtsorganismus fernstehende Privatmann zeigte sich den Aufgaben nicht gewachsen. In den übrigen Staaten ist es stets ein Richter. Nicht immer ein gelernter Jurist, wie in den Staaten, wo er die Stellung des Polizeirichters ausfüllt.

Die Anstellung geschieht entweder durch Wahl [9]) oder durch Ernennung von gesetzlich bestimmter Seite. Eine kollegialische

---

[1]) California, Georgia, Indiana, Jowa, Louisiana, Minnesota, Missouri, Nebraska, Oregon, Utah, Wiskonsin.

[2]) Illinois, New Yersey, Ohio, Tennessee, Texas.

[3]) Hart, Juvenile Court Laws in the United States S. 123.

[4]) Alabama, Colorado, Kentucky, Kansas, Michigan, Washington.

[5]) California, Connecticut, Massachusetts, Maryland, New Hampshire, New York, Pennsylvania, Rhode Island.

[6]) Blumenthal a. a. O. S. 14.

[7]) Nur die auf dem Kontinent erwogene Frage über die Zweckmäßigkeit eines verheirateten oder ledigen Jugendrichters fehlt hier. So ist einer der bekanntesten amerikanischen Jugendrichter, Lindsey, Junggeselle.

[8]) In der Hauptstadt von Utah Salt Lake City.

[9]) Denver, Detroit, New Orleans, Rochester.

Behörde ist selten [10]) berechtigt, meistens ein Verwaltungsbeamter [11]).

Der Gedanke, dem Jugendrichter alle andern Geschäfte zu entziehen, ist nur wenig in die Praxis übertragen worden [12]). Den hierfür angegebenen Grund bildet der nationalökonomische Gedanke der Arbeitsteilung. Er soll ein Spezialist werden und dadurch eine bessere Uebersicht, ein klareres Urteil über die sich stets wiederholenden Fälle der Jugendlichen erhalten. Ein ja auch jetzt bei uns ventilierter Gedanke. In den anderen Staaten haben wir es nur mit einem neben der sonstigen Beschäftigung laufenden Amte zu tun [13]).

Die Zeitdauer, in der der Jugendrichter sein Amt auszuüben hat, differiert stark. Auf Lebenszeit wird er nur in Boston angestellt. Auf eine gewisse Zeit ständige Beschäftigung mit dem Jugendgericht erscheint den meisten Staaten am besten [14]). Doch kommt es auch vor, daß das Amt unter den Richtern eines Gerichtes im bestimmten Turnus abwechselt [15]).

§ 7.
Die Zuständigkeit des Jugendgerichts.

Die Zuständigkeit der Jugendgerichtshöfe ist eine überaus große. Ihre Machtsphäre hat sich, entsprechend der Tendenz, eine Zentrale für die gesamte Jugendfürsorge zu bilden, wesentlich ausgedehnt.

Was die eigentlichen Objekte ihrer Jurisdiktion, die Kinder als Gesetzesübertreter, angeht, so besteht eine Verschiedenheit in den Ansichten über die Grenze für die Möglichkeit eines erzieherischen Einflusses. Eigentlich müßte man annehmen, daß diese für Mädchen früher wie für Knaben eintritt. Sind doch

[10]) In Utah der Juvenile Court commission.

[11]) So in Boston und Baltimore der Gouverneur, in Washington der Präsident selbst.

[12]) Maryland und Indiana. Barrows a. a. O. S. XII.

[13]) Wie aber der Jugendgerichtsgedanke, einmal recipiert, eine vollkommene Umwälzung der Begriffe schafft, sehen wir darin, daß der schon vorher genannte Jugendrichter Lindsey in Colorado die Stelle als Richter im County Court nicht aufgeben will, um in der ersten Eigenschaft das Kind zu beschützen, in der zweiten noch besser den Vormund oder die Eltern abzuurteilen, die sich gegen ein Kind vergangen haben. So Barrows a. a. O. S. XIII. Eine vollkommene Unterordnung der gewöhnlichen Justiz unter den Jugendgerichtsgedanken liegt hier vor. Für diesen County Court-Richter ist seine Tätigkeit an dem Hauptgerichte nur ein Mittel für seinen besonderen Zweck. Der ganze Einfluß der Sondergerichtshöfe auf den gewöhnlichen Rechtsgang tritt hier hervor.

[14]) California, Illinois, Michigan, Minnesota, Missouri, Nebraska, Ohio, Oregon, Pennsylvania, Wisconsin.

[15]) In Groß-New-York die 6 Richter der Special Sessions, in Philadelphia die 15 Richter des Court of Common Pleas allmonatlich.

jene bei weitem eher körperlich und geistig voll entwickelt und gereift, daher auch dann weniger umbildungsfähig wie das männliche Geschlecht. Aber der Jugendgerichtshof hat eben in erster Linie auch bei den vor ihm stehenden Delinquenten ihren Schutz im Auge. Schutzbedürftig aber ist, auch nach der Technik der kontinentalen Gesetze, das weibliche Geschlecht länger, und so sind denn auch Mädchen, falls überhaupt hier ein Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht wird, stets um einige Zeit begünstigt. So entspricht einer Grenze nach oben von 16 Jahren für Knaben eine solche von 17 Jahren für Mädchen [1]), einer von 17 für das männliche das 18. Lebensjahr für das weibliche Geschlecht [2]). In den meisten Staaten ist jedoch ein einheitlicher Zeitpunkt zwischen 16 und 19 Jahren vorgesehen [3]).

Unter diesen Kindern sind drei große Gruppen zu unterscheiden. Die erste sind die Truants, die Schulschwänzer. Auch sie sind diesem Forum unterstellt. Die zweite bilden die „dependent" und „neglected" [4]). Die dritte endlich wird zusammengesetzt von den straffälligen (Delinquent) Jugendlichen [5]) [6]). Jedoch sind gerade hier einige Ausnahmen, indem viele Staaten die schwersten Delikte wie Mord, Raub und Notzucht vor die Geschworenen kommen lassen [7]). Im übrigen ist der Jugend-

[1]) Indiana, Michigan.

[2]) Illinois, Kentucky.

[3]) 17 Jahre: Columbia, Massachusetts, Minnesota, Ohio, Washington. — 18 Jahre: Louisiana, Nebraska, Oregon. — 19 Jahre: Utah. Alle übrigen Staaten 16 Jahre.

[4]) Diese sind
a) heimatlose,
b) in öffentlicher Pflege befindliche,
c) elterlicher Aufsicht entbehrende,
d) in ständiger Gesellschaft mit lasterhaften und übelberüchtigten Leuten,
e) in einer durch Schuld der Eltern oder des Vormunds ungeeigneten Häuslichkeit sich befindende Kinder,
f) noch nicht zehnjährige Kinder, die betteln, Straßenhandel treiben, für Geld auf der Straße Musik machen oder an öffentlichen Vergnügungen Anteil nehmen.

[5]) Diese
a) haben ein staatliches Gesetz oder irgendeine Verordnung einer Stadt- oder einer Dorfgemeinde verletzt, oder
b) sind unverbesserlich, oder
c) halten wissentlich mit Dieben oder andern lasterhaften oder unzüchtigen Personen Gemeinschaft, oder
d) wachsen in Faulheit und Verbrechen auf, oder
e) verkehren wissentlich oder gewohnheitsmäßig in einem übelberüchtigten Hause, in Spielhöllen oder ähnlichen Lokalen.

[6]) In Illinois wird jede dieser Klassen an einem besonderen Tage abgeurteilt. Man hat hier dependent day, delinquent day, truancy day, Bärnreither a. a. O. S. 171.

[7]) Blumenthal S. 14. Dies ist immer noch ein starker Prozentsatz, in Illinois 1903 8%. Bärnreither a. a. O. S. 172. Hier liegt eigentlich eine starke Inkonsequenz vor. Zeigt doch das so oft

richter in seinen Entschließungen völlig frei, wie wir nacher noch auszuführen haben werden. Auf jeden Fall sehen wir, in wie vielen Fällen der Jugendrichter Gelegenheit zum Einschreiten findet. Von dem kleinsten Verstoß gegen das — man möchte sagen — Gewöhnliche an, ist seine Zuständigkeit begründet [8]). Hat er doch sogar wie bei den Truants eine mit der Schule konkurrierende Jurisdiktion.

Kommen wir jetzt zu seiner Beschäftigung mit den Kindern als passiven Objekten des Rechtsbruchs. Diese ist nicht dabei stehen geblieben, daß er die Eltern vor Gericht zieht, die mittelbar die Schuld an der Verfehlung des Kindes tragen [9]).

Wie die Zahl der Umstände vergrößert ist, die das Kind seiner Jurisdiktion zuführen, so ist auch der Kreis der Personen und Handlungen, für die hier ein Forum gegeben ist, stark gewachsen. Gilt es doch die Interessen des Kindes stets und überall zu schützen und zu verteidigen. Alles, was auf die Jugend verderblich einwirkt, soll zur Kenntnis des Jugendgerichts kommen, um durch rechtzeitige Abhilfe größeres Uebel zu verhindern [10]). Zuerst haben wir es nur mit der sogenannten contributory delinquency zu tun [11]). Dann kommt in rascher Folge Kindermißhandlung. Die Eltern, Vormünder und Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben hier ihren Gerichtsstand für Ueberschreitung ihres Züchtigungsrechts, dessen Grenzen die humane amerikanische Auffassung enger und enger zieht. Ebenso ist der Jugendrichter für die Verstöße zuständig, die gegen das Gesetz für Kinderarbeit vorkommen. Endlich hat man an vielen Orten nach dem Vorbilde Washingtons dem Jugendrichter die Entscheidung der Unterhaltsklagen gegen säumige Gatten und Väter übertragen, indem man

---

zitierte Beispiel von dem kleinen Mädchen, das Brandstiftung begeht, um die Feuerwehr fahren zu sehen, so recht das völlige Fehlen eines Zusammenhanges zwischen Schwere des Deliktes und Grad des dafür erforderlichen dolus.

[8]) In Colorado gelten Kinder „who habitually use vile, obscene, vulgar, profane, or indecent language“ und solche „who jump or hook on to any moving train“ als delinquent!

[9]) So in Colorado, Colombia, Connecticut, Idaho, Illinois, Indiana, Kansas, Kentucky, Massachusetts, Minnesota, Montana, Nebraska, New Yersey, New York, Ohio, Texas, Utah, Washington, Wisconsin.

[10]) Bender, Das Jugendgericht S. 18; Bärnreither a. a. O. S. 184; Rauchstein, Jugendgerichtshöfe S. 505; Blumenthal a. a. O. S. 14; Freudenthal a. a. O. S. 21; Hartmann a. a. O. S. 274; Barrows a. a. O. S. 32; Lindsay, The Problem of the Children S. 114.

[11]) Dies Verfahren tritt in Colorado und Kentucky auf durch beweiskräftige Anzeige eines achtbaren Bürgers ein. Der Betreffende wird dann durch einen Summon vorgeladen und kann verurteilt oder unter Probation gestellt werden. Verfehlt diese ihren Zweck, tritt Verurteilung ein. Manchmal läßt man die Eltern beim ersten Delikt der Kinder einen Teil der Strafe abbüßen und vollstreckt, wenn die Kinder wieder straffällig werden, den Rest. Julhiet a. a. O. S. 16.

davon ausging, daß die Gefahr der Verwahrlosung der Kinder besonders groß ist, wenn sich die Eltern getrennt haben und der Vater seinen Unterhaltungspflichten nicht nachkommt [12]).

So steht also durch diese Uebertragung dem Jugendgericht auch eine zivile Jurisdiktionsgewalt zu, ist es im wahren Sinne die letzte Instanz für alles, was sich überhaupt auf das Kind bezieht. Unaufhaltsam schreitet diese Entwicklung fort, die Funktionen des Vormundschafts-, Straf- und Zivilrichters verschmelzen völlig mit der Stellung eines obersten Organes der Jugendfürsorge. Alle rechtlichen Beziehungen der Jugend sollen hier ihren Gerichtshof finden.

§ 8.
Der Geschäftsgang.

Wenn wir uns jetzt dem Geschäftsgang bei diesen Jugendgerichten zuwenden, wollen wir die Fälle der contributory delinquency, sowie die Behandlung der neglected, dependent und truant children aus dem Bereich unserer Betrachtungen ziehen. Nur der „delinquent", der straffällige Jugendliche ist es, den wir hauptsächlich in allen seinen Beziehungen zu diesem Gerichtshofe kennen lernen wollen. Das Verfahren gegen ihn soll der Gegenstand der folgenden Darlegung sein.

Dem Jugendrichter kann auf mehrere Arten Gelegenheit geboten werden, sich mit dem Falle zu beschäftigen. Die seltenste ist, daß eine amtliche Person den Delinquenten vor das Jugendgericht zitieren kann [1]), in der Annahme, es liege nicht im Interesse des Kindes, es vor die grand jury zu bringen.

Die zweite Möglichkeit besteht in der Ueberweisung. Das von der Polizei aufgegriffene [2]), vor dem Friedens- oder Polizeirichter gebrachte Kind wird dem Jugendrichter vorgeführt.

Der dem Jugendgericht eigentümliche Anfang des Verfahrens aber ist der folgende. Eine „reputable person", die nicht näher nach ihren Kriterien bestimmt ist, reicht eine Anzeige (petition) [3]) ein, das genannte Kind wäre nach ihrem Wissen oder Glauben „delinquent". Dies genügt, um dem Gericht Veranlassung zu einer Prüfung der Frage zu geben [4]).

---

[12]) Blumenthal a. a. O. S. 15.

[1]) In Pennsylvania der Friedensrichter, der Distrikt Attorney oder der Jugendrichter.

[2]) In flagranti ertappte Täter werden meist gleich vor das Jugendgericht gebracht, so insbesondere die Schulschwänzer, die von den Truant Officers aufgegriffen werden. Manchmal werden dann auch die Eltern vor das Gericht gezogen. Bärnreither a. a. O. S. 174.

[3]) In Alabama, Colorado, Massachusetts, Missouri, Texas, Utah, Washington ist der alte Name „complaint" üblich.

[4]) In Illinois ist eine Beglaubigung (Affidavit) und Beweise, in Indiana ein Eid nötig.

Wo der Beginn des Verfahrens nicht besonders geregelt ist[5]), gilt dasselbe wie bei erwachsenen Uebeltätern.

Sofort wird nun das Gericht tätig. Nach Einsichtnahme der Anzeige wird eine Benachrichtigung an die für das Kind verantwortliche Person geschickt, sich binnen 24 Stunden mit diesem vor Gericht einzufinden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorladung wird sofort mit ernsten Maßnahmen vorgegangen. Es wird ein Verhaftsbefehl (summon, warrant oder capias) erlassen[6]), und der Säumige verliert seine sämtlichen Vormundschafts- oder ähnlichen Rechte, die das Gericht nach bestem Ermessen einem andern zuspricht[7]). Bei manchen Staaten ist jedoch auch hier das gewöhnliche Verfahren[8]).

Die umfassendsten Maßnahmen sind nun getroffen, um die Mißstände des früheren Systems der Untersuchungshaft zu beseitigen[9]). In der Mehrzahl der Fälle wird es ja möglich sein, das Kind, gegen das verhandelt werden soll, zu Hause zu belassen[10]). Wo dies aber nicht angängig ist, soll nach besten Kräften für sein Wohl gesorgt werden. Es gilt eben dafür der Grundsatz, schon hier mit der Erziehung des Kindes zu beginnen. Schon hier soll die „reformation", die innerliche Umgestaltung des Kindes in die Wege geleitet werden. Darum soll kein Gefängnis im Wortsinne zur Aufnahme des Jugendlichen dienen. Ganz zu schweigen von der alten Sitte, ihn mit andern Gefangenen in nahe Verbindung zu bringen. Dieser Ort, für den das Wort „detention home", Verwahrungsheim, geprägt ist, soll in der wahren Bedeutung des Wortes ein Heim bilden. Eine Häuslichkeit, eine Schule, soll es sein, die an die Stelle des Gefängnisses treten soll[11]). Darum kann auch eine Erziehungsanstalt zur vorläufigen Unterbringung verwendet werden[12]), oder eine Familie, die die dafür zu erfordernden Qualitäten voraussetzen läßt[13]), wenn es irgendwie nötig erscheint, ein Hospital[14]). Die meisten Staaten haben die Errichtung eines Verwahrungsheims obligatorisch gemacht[15]). Die Art der Unterbringung ist eine durchaus verschiedene.

---

[5]) Maryland, New York, New Yersey.

[6]) In Boston vermeidet man Verhaftungen, da das Gericht täglich sitzt.

[7]) So in Utah.

[8]) New York, Maryland, Rhode Island, Connecticut.

[9]) Blumenthal a. a. O. S. 10.

[10]) Alabama verlangt eine Bürgschaft.

[11]) Hart a. a. O. S. 133.

[12]) In Baltimore.

[13]) In Boston.

[14]) Illinois und Kentucky.

[15]) California, Illinois, Kansas, Kentucky, Michigan, Minnesota, Missouri, Nebraska, New Yersey, Ohio, Oregon, Pennsylvania, Tennessee, Utah, Washington.

Wir finden ein neues, eigens dazu hergestelltes Gebäude[16]), oder alte, zu den besonderen Zwecken umgestaltete Häuser[17]). Eine nur hierfür bestimmte Polizeiwache ist selten[18]). Meist ist das Heim an ein schon bestehendes Institut angeschlossen[19]).

Was nun die eigentliche Hauptverhandlung anbetrifft, so sahen wir, daß schon 1892 New York einen eigenen Raum dafür verlangte. Diesem Beispiel folgten die meisten Staaten[20]). Andere verlangen nur eine besondere Gerichtssitzung[21]) oder einen geeigneten Raum im Gerichtsgebäude[22]). Auch das Arbeitszimmer des Richters kommt in der Praxis als Verhandlungsort vor[23]). Ein eigenes Gebäude, wie es manche Städte[24]) besitzen, kann natürlich gesetzlich nicht verlangt werden[25]).

Die Oeffentlichkeit ist gesetzlich nur in einigen Staaten gänzlich ausgeschlossen[26]). Doch dies beweist nichts für die Praxis. Kann doch der Richter kraft seiner Amtsgewalt fast überall Kinder und Erwachsene, die an dem Falle unbeteiligt sind, ausschließen. Anderseits wird dieselbe Wirkung durch kleine Kunstgriffe erreicht. So wird das Publikum in großen alten Sälen soweit von der Richtertribüne fern gehalten, daß der Richter leise mit dem Kinde sprechen kann, ohne daß jemand imstande wäre, dies zu verstehen[27]). Findet die Verhandlung im Zimmer des Richters statt, sind Fremde von selbst und zuviel Zuhörer durch den Raummangel ausgeschlossen. So ist dem Richter in bezug auf Ausschluß oder Zulassung der Oeffentlichkeit ein weiter Spielraum für seine Entschlüsse gegeben. Beruht doch das ganze Verfahren, wie noch an anderer Stelle darzulegen sein wird, fast völlig auf seiner Person.

Da der Prozeß ein Inquisitionsprozeß ist, verkörpern sich ja eigentlich schon in der Person des Richters auch Staatsanwalt und Verteidiger, und es erscheint eine besondere Zuziehung von

[16]) Denver und Chicago.
[17]) Indianapolis, Columbia, Philadelphia.
[18]) Washington.
[19]) In Pittsburg an das Gefängnis, in Cincinnaty neben dem Jugendgerichtssaal, in San Francisco und Chicago im Gebäude des Jugendgerichts.
[20]) Illinois, Indiana, Kentucky, Louisiana, Massachusetts, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, New Hampshire, Ohio, Pennsylvania.
[21]) California, Oregon, Washington.
[22]) Maryland und Michigan.
[23]) Blumenthal a. a. O. S. 17.
[24]) Chicago, Milwaukee.
[25]) Blumenthal a. a. O. S. 8 gibt an, dies wäre in New York gesetzlich bestimmt. Doch ist weder ein Gesetz dafür ersichtlich, noch dem genauesten Kenner der dortigen Verhältnisse Hastings H. Hart, dessen Abhandlung ein Jahr später erschien, ein solches bekannt.
[26]) Indiana, Jowa, Louisiana, Kentucky, Massachusetts, Michigan, New Hampshire. Indirekt in California, Oregon, Washington. In Kansas für zwei Stunden nach Aufruf der ersten Kindersache. In Colorado für alle Mädchenfälle.
[27]) Freudenthal, Jugendgerichte S. 414.

Personen zu diesem Behufe unnötig. Ein besonderer Verteidiger ist unwillkommen[28]). In dem Probation Officer einen solchen zu sehen[29]), ist ebenso unangebracht, wie ihn für eine Art Staatsanwalt[30]) zu halten. Auch ein solcher ist selten anwesend[31]), doch finden wir manchmal Ausnahmen von diesem gewöhnlichen Zustand[32]).

Eine Jury ist nach der ganzen Struktur des Gerichts völlig überflüssig, ja zweckwidrig. Doch bestimmt die „due process"-Klausel der Verfassung der Vereinigten Staaten, daß Freiheitsentziehung nur nach vorangehendem „jury trial" möglich sei. Daher ist aus übertriebener Vorsicht in manchen Staaten eine Jury von 6 Personen vorgesehen, wenn das Kind es verlangt oder der Richter es für angebracht hält. Der Hauptgrund für diese Einrichtung ist jedoch, daß durch Verfügung über das Kind, an dessen Verdienst der Vater Interesse hat, dessen Vermögensrechte berührt werden[33]).

Was den Gang der Verhandlung anbetrifft, so kann man von einer „Form" fast gar nicht reden. Sie ist eben ganz „intimate"[34]). Das Hauptziel ist eine möglichst gute Verständigung zwischen Richter und Kind. In den Weststaaten tragen die Jugendgerichte mehr vormundschaftlichen Charakter, wenn man auch durchgehend dem Richter das Recht gegeben hat, den Fall in ein reines Strafverfahren umzuändern, wenn ein vormundschaftgerichtliches nicht am Platze ist. Meistens[35]) ist ein summarisches Verfahren vorgeschrieben. Am weitesten geht die gesetzliche Bestimmung, eine ganz beliebige Verfahrensart zu wählen, und die Verhandlung jedesmal nach dem speziellen Falle einzurichten[36]). Für Kapitalverbrechen dagegen wird das gewöhnliche Verfahren angewandt[37]), was sonst vermieden wird[38]). Wie schon erwähnt, spielt sich das ganze Verfahren inquisitorisch ab, mit Formalitäten wird keine Zeit verloren. Die

---

[28]) Blumenthal a. a. O. S. 39.

[29]) Stammer, Amerikanische Jugendgerichte S. 57.

[30]) Freudenthal a. a. O. S. 21.

[31]) Bender a. a. O. S. 21 nimmt an, ein Staatsanwalt wäre schon deshalb nie anwesend, da ja eigentlich ein Fürsorgeverfahren vorliege.

[32]) In Philadelphia hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft einen bedeutenden Einfluß auf das Verfahren. Blumenthal a. a. O. S. 15. In Illinois ist ein Anwalt, der Prosecuting Attorney, als Vertreter der Behörde zur Stelle. Bärnreither a. a. O. S. 171. Dieser ist zugleich der Chief Probation Officer.

[33]) Hart a. a. O. S. 129, 130.

[34]) Hart a. a. O. S. 129.

[35]) Indiana, Jowa, Kansas, Kentucky, Minnesota, Missouri, New Hampshire, New Yersey, (sekundär) Ohio, Oregon, Washington, Wisconsin.

[36]) Utah.

[37]) Michigan.

[38]) In New York und New Yersey ist dies allerdings auch nur, wenn angängig, anzuwenden.

Beeidigung der Zeugen geht rasch vor sich[39]). Ueberflüssige Formfragen werden nicht gestellt[40]). Der Richter sitzt meistens ohne Amtsrobe an einem gewöhnlichen Tisch, um den sich die übrigen Personen gruppieren. Eine Anklagebank oder ähnliches fehlt immer[41]). So glaubt er am meisten Einfluß auf die Seele des Jugendlichen auszuüben, ihm nicht als strafender Richter, sondern als väterlicher Freund entgegentreten zu können. Ist doch das Ziel der ganzen Verhandlung, auf welches das Hauptgewicht gelegt wird, ein Geständnis zu erhalten, das den Anfang der Reue und Umkehr des jugendlichen Sünders bildet.

In der Urteilsfällung ist der Richter fast gar nicht beschränkt[42]). Nach der Intensität ihrer Wirkungen ergibt sich folgende Stufenfolge von Fürsorge- und Strafmitteln[43]); das mildeste ist nach dem glatten Freispruch ein solcher mit einer Ermahnung an das Kind verbunden. Damit gleich würde ein Rat an die Eltern oder den Vormund stehen. Dann folgt die Geldstrafe, die nur in manchen Staaten[44]) angängig ist. Die übrigen haben sie in richtiger Erkenntnis ihrer inneren Unwahrheit ausgeschieden[45]). Nun folgen der Urteilsaufschub[46]) ohne weitere Verfügung[47]) oder in seiner Verbindung mit Stellung unter Schutzaufsicht[48]). Hier kann der jugendliche Delinquent in seiner eigenen Familie belassen oder zu einer fremden gegeben werden. Dieser Fall wird dann eintreten, wenn der elterliche Einfluß nicht so recht geschaffen erscheint, die sittlichen Qualitäten des Kindes zu heben. Manche Staaten[49]) legen Wert darauf, daß das religiöse Bekenntnis bei der Auswahl einer geeigneten Unterkunft mitspräche. Auch Unterbringung in eine

[39]) Ohne Zweifel eine Gefahr, wenn viele Eide verlangt werden, wie es in New York der Fall zu sein scheint. Blumenthal a. a. O. S. 16.

[40]) In New York und Washington vorher die Frage an den Delinquenten, ob er sich schuldig oder unschuldig bekenne.

[41]) Blumenthal a. a. O. S. 16.

[42]) Nur in Baltimore kann das Jugendgericht keine Verurteilung auf Unterbringung in einer Anstalt aussprechen, wenn es sich nicht um eine zur Zuständigkeit der Polizeigerichte gehörige Uebertretung, um mangelhafte häusliche Erziehung oder darum handelt, daß die Eltern außerstande sind, das Kind zu regieren. Blumenthal a. a. O. S. 14.

[43]) Lenz, Die anglo-amerikanische Reform-Bewegung im Strafrecht S. 212, 213; von Lilienthal in Vgl. Darstellung Allg. Teil, Bd. V, S. 143; Bärnreither a. a. O. S. 172.

[44]) Connecticut, Columbia, Indiana, Massachusetts, New York, in denen deren Verhängung häufig stattfindet. Blumenthal a. a. O. S. 35.

[45]) Ueber den Nutzen der Geldstrafe bei Jugendlichen besteht eine große Literatur. Kritisch beurteilt sie Oetker, Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen S. 405 ff.

[46]) Ueber sein Wesen wird bei der Bewährung zu sprechen sein.

[47]) Ein Verweis in unserem Sinne ist dem amerikanischen Rechte fremd.

[48]) In Georgia, Maryland, New Yersey, New York.

[49]) z. B. Illinois.

Erziehungsanstalt, die auch privater Natur sein kann, wäre in dieser Verbindung zu nennen.

Das nächst härtere Vorgehen würde in der Abgabe in eine Besserungsanstalt[50]) bestehen. Diese darf jedoch nie über die Volljährigkeit des Verurteilten hinaus dekretiert werden. Falls später das Gericht die Besserung für gesichert hält, kann es eine vollständige Entlassung, wann immer es will, aussprechen.

Weiter ist die Ueberweisung an das ordentliche Verfahren zu nennen, denn in der Mehrzahl der Fälle wird das ordentliche Gericht strenger als der Sondergerichtshof vorgehen, möchte er auch die mildeste gesetzlich bestimmte Strafe eintreten lassen.

Verhängt der Jugendrichter endlich selbst eine Freiheitsstrafe, so ist dieselbe fast stets nur dem Höchstmaße nach bestimmt, um dem Jugendlichen einen Ansporn zu durchgreifender Besserung zu geben.

Zu erwähnen ist hier noch, daß die meisten Staaten ein gesondertes Protokoll verlangen[51]). Manche sogar einen besonderen Gerichtsschreiber[52]). So weit geht der Wunsch, hier ein von dem gewöhnlichen vollkommen unabhängiges Verfahren zu schaffen, eine vollkommene Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen durchzuführen.

Eine amtliche Berichterstattung ist manchmal vorgeschrieben; sie ist meistens an eine Kommission gerichtet[53]), darf aber nie den Namen des Kindes oder der Eltern enthalten. Mit der Presse besteht meistens eine Vereinbarung, der zufolge sie über die Fälle der Jugendlichen nicht berichtet[54]), einerseits, um den Ruf des Kindes nicht zu schädigen, anderseits um nicht den jugendlichen Gemütern durch die Erwähnung in der Zeitung ein Ziel des Ehrgeizes und eine Quelle der Nacheiferung zu geben.

Rechtsmittel sind nur in einigen Staaten speziell geordnet[55]). Hier ist dann in der Regel eine Rechtsbeschwerde ohne Suspensiveffekt gegeben[56]). Wo ein allgemeiner Trial Court

---

[50]) Auf deren spezielle Struktur ist hier nicht einzugehen. Vgl. Herr, Das moderne amerikanische Besserungssystem; Herr, Strafenwesen und Strafvollzug in den Vereinigten Staaten; Hintrager, Amerikanisches Gefängnis- und Strafenwesen u. a. m.

[51]) Alabama, California, Colorado, Illinois, Jowa, Kentucky, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Nebraska, New York, New Hampshire, Ohio, Oregon, Tennessee, Texas, Utah, Washington, Wisconsin.

[52]) Columbia, Baltimore, New York City.

[53]) In Utah an die Juvenile court Commission, in Colorado an den State Board for Charities and Corrections, in Tennessee an den County Court, in Kansas, Kentucky, Missouri und New York an den Gouverneur.

[54]) Blumenthal a. a. O. S. 17.

[55]) Columbia, Indiana, Jowa, Kansas, Massachusetts, Missouri, New Hampshire, Utah, Wisconsin.

[56]) Blumenthal a. a. O. S. 38.

die Gerichtsbarkeit hat, ist natürlich eine besondere Regelung unnötig. Vielmehr greifen hier die gewöhnlichen Bestimmungen ein.

Haben wir so gesehen, wie der Prozeß sich von Anfang bis zu Ende abspielt, so ist doch damit die Tätigkeit des Gerichtes nicht erschöpft. Das hieße den Zweck der amerikanischen Jugendgerichte verkennen, wenn man glaubte, sie hätten mit der Abgabe ihres Spruches ihre Rolle ausgespielt. Sie geben eben nicht nur an, wie die Besserung des Jugendlichen in die Wege geleitet werden soll, sondern behalten sich bei der praktischen Durchführung des von ihnen bestimmten stets noch ein Aufsichtsrecht vor. Soll doch die ganze „reformation" des Kindes von ihnen ausgehen, ruht doch auf ihren Schultern die Verantwortung für diese junge Seele. Einen großen Teil dieser praktischen Pflichten nehmen ihnen die Erprobungsbeamten, die ihnen unterstellt sind, ab. Doch auch sie selbst werden noch tätig. So kann in manchen Staaten[57]) die Entlassung aus einer Anstalt nur durch sie verfügt werden. Die Anstalten[58]) selbst werden durch dem Jugendgericht nahestehende Behörden inspiziert[59]). Eine direkte Aufsicht des Gerichtshofs, Ward of the Juvenile Court genannt, über das Kind ist jedoch selten[60]). Dagegen läßt er sich häufig von berufener Seite Bericht über das Verhalten des Kindes erstatten[61]). Wirklich ungemein groß sind die Ansprüche, die an die Jugendrichter gestellt werden, wo es gilt, stets auch weit zurückliegende Fälle im Auge zu behalten, bis sie die Gewähr einer vollständigen Besserung geben.

§ 9.

Hilfsorgane der Jugendgerichtshöfe.

Eine Abhandlung über die amerikanischen Jugendgerichte wäre unvollständig, wenn man nicht auch der Probation Officers gedächte. Denn ebenso, wie die Bewährung eine wichtige Rolle für das amerikanische Verfahren spielt, sind die Bewährungs-

---

[57]) Columbia, Kansas, Kentucky, Minnesota, Missouri. In Ohio genügt die Oberleitung, in Oregon müssen beide Faktoren vereint sein.

[58]) Die Erlaubnis, Kinder aufzunehmen, wird den Anstalten in Illinois durch den Board of State commissioners of Public Charities erteilt, die stets ein Inspektionsrecht haben. Parallel dazu noch ein Rat von Bürgern, der County Board of Visitors. Bärnreither a. a. O.

[59]) In Colorado, Illinois, Indiana, Louisiana, Massachusetts, Minnesota, Missouri, Nebraska, Ohio, der State Board of Charities. In Kentucky, Tennessee und Oregon bestimmt der Jugendgerichtshof selbst eine Aufsichtsbehörde. In Maryland allgemein von der höchsten richtlichen Behörde ernannte Probation Officers. In Idaho entscheidet der Gouverneur.

[60]) Illinois.

[61]) In Texas, Colorado und Louisiana durch die Anstalt. In Illinois, Nebraska und Ohio durch die Juvenile Reformatories. In Massachusetts, Nebraska und Idaho durch die Schulbehörden.

helfer nicht nur Organe des Gefängniswesens im weitesten Wortsinne, sondern auch integrierende Bestandteile der Gerichtsverfassung [1]).

Die Tätigkeit der Vereine in diesem Sinne wurde schon besprochen, und nur die angestellten, eigentlichen Probation Officers sind in den Kreis dieser Erörterung zu ziehen.

Doch haben wir es bei der Bewährung durchaus nicht mit einer in allen Staaten gleichmäßig geordneten Einrichtung zu tun. Es kann nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, hier eine Schilderung der Geschichte der Probation in Amerika zu geben, obwohl dieselbe auf das engste mit der der Jugendgerichtshöfe verknüpft ist [2]). Für unsere Zwecke genügt die Feststellung, daß für die amerikanischen juvenile courts drei Arten in Betracht kommen. Die gebräuchlichste und so recht dem Jugendgericht eigentümlich ist die Suspension of further proceding [3]). Hier wird das Kind unter Aufsicht gestellt und sowie es nötig erscheint, wieder vor den Jugendrichter gebracht. Ein Schuldspruch wird hier in keiner Weise ausgesprochen. Es liegt nur eine pädagogische Maßregel vor. Die Verwahrlosigung des Kindes ist noch nicht weit genug vorgeschritten, um irgendein Urteil zu rechtfertigen, jedoch ist eine Gefahr vorhanden, daß die delinquency sich vermehre. So hat der Richter das Kind immer vor Augen und kann sofort, auf ungünstige Meldungen der probation officers hin, wieder eingreifen. Hier liegt dann eine Verbindung von Verwaltungs- und richterlicher Maßnahme vor [4]). Die beiden andern Möglichkeiten der Bewährung werden für Jugendliche nur in wenigen Staaten angewandt, da sie nicht rein erzieherischen Zweck haben. Hier muß nämlich immer ein Schuldspruch erfolgen, immer tritt hier eine Schuldfeststellung ein. Es ist nun möglich, nach der Aussprechung den Delinquenten unter Bewährung zu stellen, das eigentliche Urteil aber, welches das Strafmaß enthält, von der Bestehung dieser Frist abhängig zu machen, eine suspension of sentence eintreten zu lassen [5]), oder auch die sentence auszusprechen

[1]) Hartmann a. a. O. S. 55.

[2]) Man vergleiche die vollständige Abhandlung von Lederer, Der gegenwärtige Stand des probation system in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

[3]) Diese Art der Bewährung ist eingeführt in California (L. 1903 ch. 43), Colorado (L. 1903 ch. 85), Idaho (L. 1905 ch. 106), Illinois (L. 1899 ch. 131), Kansas (L. 1905 ch. 190), Kentucky (L. 1906 ch. 64), Maryland (L. 1902 ch. 611), Massachusetts (L. 1906 ch. 413, 489), Minnesota (L. 1905 ch. 285), Nebraska (L. 1905 ch. 59), Ohio (L. 1902 ch. 785), Oregon (L. 1905 ch. 80), Pennsylvania (L. 1903 ch. 205), Tennessee 1907, Utah (L. 1905 ch. 117), Washington (L. 1905 ch. 18), Wisconsin (L. 1901 ch. 90).

[4]) Hartmann a. a. O. S. 271.

[5]) So in Columbia (L. 1901 ch. 847, L. 1906 ch. 56), Indiana (L. 1903 ch. 217), Massachusetts früher (L. 1878 ch. 198, L. 1891 ch. 356), Michigan (L. 1903 ch. 221), New Yersey (L. 1903 ch. 219), New York (L. 1903 ch. 159), Rhode Island (L. 1898 ch. 581, L. 1899 ch. 664).

und nur die Strafvollstreckung aufzuschieben, Suspension of execution[6]). Diese letzten beiden Urteile werden wohl auch dem Richter zur Wahl gestellt, und es steht dann in seinem Belieben, die ihm für den vorliegenden Fall geeignet erscheinende Art der Bewährung anzuwenden[7]).

Während die erste Art der Bewährung keine Spur zurückläßt, also völlig jeder strafrechtlichen Wirkung entbehrt, ist dies bei den anderen Formen nicht der Fall[8]). Ist doch hier der Makel, eine strafwürdige Tat verübt zu haben, ausgesprochen. Merkwürdigerweise lassen fast alle diese Gesetze die Wirkung, die an das Bestehen der Gewährung geknüpft sind, im Zweifel. So sind verschiedene Möglichkeiten gegeben. Die beste Art haben wohl die Staaten, die in diesem Falle eine Nichtigkeit des Urteils verfügen[9]). Eine noch stärkere Wirkung besteht darin, daß der in der conviction als criminal Erklärte freigesprochen (discharged) wird[10]). Eine merkwürdige Inkonsequenz liegt hier zwischen beiden Anordnungen vor. Hat sich doch während der Bewährungszeit nichts an der eigentlichen Tat geändert, was jetzt einen Freispruch rechtfertigen würde, wo früher ein Schuldspruch angebracht war. Die schwächsten Folgen sind ein Aufschub des Urteils für immer und Entlassung von der Anklage[11]).

Die Dauer der Bewährungszeit wird fast immer vom Richter bestimmt, nur selten wird ihm eine Zeitgrenze gesetzt, die drei Jahre[12]) nicht übersteigt, meist aber ein Jahr beträgt. Bei den contributory delinquency laws ist sie jedoch meistens mit Rücksicht auf die hier zu schützenden Interessen kürzer[13]).

Ein sehr inniger Zusammenhang besteht zwischen dem Jugendgericht und den Bewährungsbeamten. Der Vorgesetzte und Leiter der Bewährungshelfer wird fast immer vom Gerichtshofe selbst ernannt[14]). Meist wählt man ihn aus einer

---

[6]) Connecticut (L. 1903 ch. 126), Massachusetts auf kurze Zeit (L. 1900 ch. 449), Vermont (L. 1900 ch. 106).

[7]) Dies ist in Maine (L. 1905 ch. 346) und Missouri (L. 1901 ch. 135, L. 1903 ch. 213, L. 1907 ch. 217) der Fall.

[8]) Lenz a. a. O. S. 127; Lederer, Der gegenwärtige Stand des probation system S. 425.

[9]) So Illinois und Kentucky (The conviction shall become void). Aehnlich in Missouri und Washington (set aside the conviction and dismiss the case).

[10]) California.

[11]) Indiana und Nebraska (The court may suspend such sentence absolutely, in which case such person shall be released therefore).

[12]) Dieses Zeitmaß scheint sich nicht bewährt zu haben, da die wenigen Staaten, die diese Bewährungsfrist hatten, sie in nachfolgenden Gesetzen weggelassen haben.

[13]) Lederer, Der gegenwärtige Stand des probation system S. 425.

[14]) Ausnahmen: in California von der Bewährungskommission, in Rhode Island vom State Board of Charities, in Utah von der Jugendgerichtskommission, in Rochester N. Y. von dem öffentlichen Sicherheitskomitee.

Liste aller derer, die sich zu diesem Amte melden [15]). Auch die Untergebenen des Chief probation officers ernennt entweder das Gericht oder der Chief officer selbst [16]), doch hat ja der Gerichtshof durch das Recht, diesen zu ernennen, auch auf die Auswahl der Unterbeamten einen entscheidenden Einfluß. Nur in Michigan ist der County agent of the State Board of Charities and Corections, der vom Gouverneur ernannt wird, ipso iure Chief probation officer.

In einigen Staaten sind aus Zweckmäßigkeitsgründen auch Frauen in diese Posten eingerückt, manche Staaten verlangen dies sogar. Sind diese doch auch sicher, mehr vielleicht wie die Männer, zu einer derartigen Aufgabe geeignet. In Pennsylvania [17]) ist sogar für die Beaufsichtigung der Negerkinder eine schwarze Dame angestellt [18]).

Die Zahl der probation officers ist natürlich nach der Arbeitslast verschieden. Meist bestimmt sie das Gericht [19]). In der Mehrzahl der Fälle wird es wohl einzurichten sein, daß freiwillige Helfer sich erbieten, die die schwierige Aufgabe ohne Bezahlung übernehmen. Einzelne Staaten [20]) bestimmen sogar ausdrücklich, daß kein Gehalt gewährt werden soll. Sonst bestimmt der County Board [21]) oder das Gesetz [22]) eine angemessene Entschädigung unter Angabe des Höchstgehalts [23]). Eine Bezahlung durch eigens dafür aufgebrachte Steuern ist selten [24]).

Die Pflichten der Bewährungshelfer werden meist [25]) vom Gesetz bestimmt. Nur in Columbia kann sie der Richter selbst festlegen. In einigen Staaten [26]) gelten auch für die Probation Jugendlicher die allgemeinen Bestimmungen, da das generelle Gesetz hierüber dem der Errichtung der Jugendgerichtshöfe unmittelbar vorausging.

Doch kommen im großen und ganzen diese Vorschriften so auf dasselbe heraus, daß wir sie wohl vereint besprechen können. Vor der Hauptverhandlung haben die probation officers haupt-

---

[15]) Illinois, Missouri, Wisconsin.
[16]) Illinois, Missouri, Rhode Island, Wisconsin.
[17]) Hier sind nur Frauen probation officers. Lederer, Der gegenwärtige Stand des probation system S. 415, Anm. 34.
[18]) Hasler a. a. O. S. 163.
[19]) So in Illinois und Missouri. Durch Gericht und County Board in Colorado, Massachusetts, Wisconsin. Durch Gesetz in Alabama.
[20]) Michigan, New York, Pennsylvania, Texas, Tennessee.
[21]) Illinois.
[22]) Missouri.
[23]) California, Idaho, Indiana, Kansas, Missouri, Nebraska, Ohio, Washington.
[24]) Kentucky.
[25]) Alabama, California, Colorado, Connecticut, Idaho, Illinois, Indiana, Jowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maryland, Michigan, Minnesota, Montana, Nebraska, Ohio, Oregon, Pennsylvania, Tennessee, Texas, Washington, Wisconsin.
[26]) Massachusetts, New Hampshire, New Yersey, New York, Rhode Island.

sächlich alle für den Richter zur Beurteilung und Klärung des Falles notwendigen Auskünfte und Erforschungen einzuziehen. Ja, auch auf die Psyche des Kindes sollen sie vor der Verhandlung eingehen[27]). Das Recht, selbständig Verhaftungen vorzunehmen, ist selten. Vor Gericht haben sie die Rechte des Kindes in weitgehender Weise zu vertreten, indem sie das von ihnen gewonnene Material dem Richter zur Verfügung stellen. Selbstverständlich sind sie während der Verhandlung anwesend. Durch ihre vorher erworbene genaue Kenntnis des Tatbestandes der strafbaren Handlung oder der Verwahrlosung sowie ihrer Ursachen und der ganzen häuslichen Verhältnisse sind sie in der Lage, den Richter in bezug auf die zu treffenden Maßnahmen zu beraten. Sie haben die beste Kenntnis, das genaueste Wissen davon, welche Maßnahmen gerade bei diesem Kinde den besten Erfolg verbürgen würden.

Solange über die betreffende Person noch nicht endgültig entschieden werden kann, haben sie ein wachsames Auge auf den Jugendlichen. Alles, was für den Gang des Prozesses wichtig ist, sich während dieser Zeit herausstellt, kommt zu der Kenntnis des Richters und wirkt auf dessen Urteil ein. Ist nun das Urteil gesprochen, ist ihre Tätigkeit noch nicht zu Ende. Wir sahen schon, daß sie in manchen Staaten die Erziehungsanstalten beaufsichtigen. Aber auch, wo dies nicht der Fall ist, übernehmen sie die Aufsicht über die Kinder, die in der eigenen oder fremden Familie untergebracht sind.

Eine letzte, selten[28]) angeordnete Pflicht der Probation officers besteht endlich noch darin, alle ihm zu Ohren kommenden Fälle von Verwahrlosung von Kindern und Verschulden der Eltern daran, dem Gerichte anzuzeigen. Manchmal hat der Probation officer in leichteren Fällen gleich dem Jugendrichter ohne Abgabe an das Gericht die Sache zu erledigen, ohne daß es gegen sein Urteil eine Berufung gibt[29]).

§ 10.

Ergebnisse des neuen Systems.

So stehen die amerikanischen Jugendgerichte vor uns. Wie in einem Brennpunkte werden viele Strahlen des Rechtslebens der neuen Welt in dieser Einrichtung vereinigt. Beinahe allen aus dem Zersetzungsprozesse der europäischen Rechtsordnung hervorgegangenen strafrechtlichen Neubildungen begegnen wir bei ihnen wieder[1]). Zu ihrem Wesen gehört der arbiträre Straferlaß durch den Richter, alle Institute des amerikanischen Gefängnis-

[27]) Oklohama, daher vergleicht sie Bärnreither mit dem Untersuchungsrichter.
[28]) Nur in Utah.
[29]) Blumenthal a. a. O. S. 24.
[1]) Hartmann a. a. O. S. 274.

und Besserungswesens, der Urteilsaufschub, die vorläufigen Entlassungen, die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit, ferner das Probation-System. Eine Beurteilung dieser neuen Einrichtung ist schwierig. Abstrahieren wir auch von den Fragen, die sich aus der rechtlichen Struktur und der Eigenart des Gerichtes ergeben, so ist doch auch über die praktischen Erfolge der Jugendgerichtshöfe in Amerika wenig Positives zu sagen[2]). Daß sie für die amerikanische Rechtsentwicklung einen Schritt vorwärts bedeuten, ist wohl anzunehmen. Die amerikanische Literatur über diese Frage ist leider zum kleinsten Teile wissenschaftlich. Sie huldigt einen maßlosen Optimismus. Aus ihr weht uns etwas wie ein Rausch entgegen, etwas wie ein Taumel, bei welchem alles in einem zu hellen Lichte betrachtet wird und die schlimmen Realitäten des menschlichen Lebens übersehen werden. Alle diese Berichte rechnen mit vollkommenen Menschen. Der Richter, der Bewährungshelfer sind stets wirklich das, was sie sein sollen. Nie wird bedacht, daß die menschlichen Kräfte in der Praxis meistens bald erlahmen[3]). Wird es den Richtern doch auch nicht so leicht gemacht, in der kurzen Zeit[4]) das Richtige zu treffen, wie es auf dem Papiere scheint. Das Kind selbst und seine Verwandten tun oft alles, um den Richter irre zu führen, und gerade in Amerika tragen die Sprachenverhältnisse keineswegs zur Sicherung der Entscheidungen bei[5]). Beweist auch die Tatsache, daß in einem Dezennium so viele Staaten die neue Einrichtung angenommen haben, daß im wesentlichen das Stadium des bloßen Versuches schon verlassen ist, so ist doch die Zeit zu einem abschließenden Urteil viel zu kurz. Erst muß die Begeisterung für das Neue verschwunden und nüchterne Ueberlegung an Stelle der Voreingenommenheit getreten sein, ehe eine so große Kreise treffende Institution ihrem Erfolge nach gewürdigt werden kann. Auf die amerikanische Statistik ist dabei wenig zu geben. Wie will man auch mit ihr den Erfolg berechnen? Daß die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die in die Gefängnisse kommen, seit Bestehen der juvenile courts außerordentlich abgenommen hat[6]), ist doch nur eine naturnotwendige Folge des neuen Verfahrens, das möglichst von Gefängnisstrafen absieht. Aus diesem Umstand läßt sich kein Urteil gewinnen. Im übrigen haben die Amerikaner eine zu große Fertigkeit in der Auslegung der statistischen Ergebnisse zu ihren Gunsten[7]). Sicher ist, daß durch die Rettung zahlreicher Kinder dem Staate große Kosten, die er in späterer Zeit

[2]) Bärnreither a. a. O. S. 286 ff; Rauchstein a. a. O. S. 501, 505; Hartmann a. a. O. S. 275.

[3]) Hartmann a. a. O. S. 275.

[4]) Bärnreither a. a. O. S. 172 erzählt, daß 8—10 Fälle in der Stunde abgeurteilt werden.

[5]) Bärnreither a. a. O.

[6]) Bärnreither a. a. O. S. 175.

[7]) Hasler a. a. O. S. 134.

hätte aufbringen müssen, erspart bleiben. Die deutsche gelehrte Welt nimmt die neue Einrichtung überwiegend mit Freuden auf [8]). Warten wir, bis wir unser Endurteil fällen wollen, die ersten Berichte ab, die uns von den Schattenseiten der Jugendgerichte im praktischen Leben erzählen [9]). Wir dürfen uns von den amerikanischen Verhältnissen nicht verblüffen lassen, uns nicht aus Freude am Neuen auf gefährliche Versuche einlassen. Es ist nicht alles Gold was glänzt. Keine fremde Einrichtung bedarf so sehr der Prüfung wie die amerikanische, aber keine tritt uns so lebensvoll, so ursprünglich, so menschlich im guten wie im unvollkommenen Sinne entgegen [10]).

[8]) Herr, Strafenwesen und Strafvollzug in den Vereinigten Staaten von Amerika S. 505.

[9]) Ueber ihre theoretische Eigenart wird später zu sprechen sein.

[10]) Bärnreither a. a. O. S. 231.

II. Teil.

Das Jugendgericht in England.

Kapitel 3.

Geschichte des englischen Jugendgerichts.

§ 11.

Geschichte der englischen Jugendgerichte im 19. Jahrhundert.

Anders wie die amerikanische, tritt uns die Geschichte der englischen Jugendgerichtshöfe entgegen. In Großbritannien haben wir es mit einer durchaus logischen, Schritt für Schritt neu ausbauenden Fortbildung zu tun. Bewußt und konsequent entwickelt sich der Jugendgerichtsgedanke weiter, geht mit dem Zug der Zeit, neuen Fortschritten auf wissenschaftlich theoretischem und praktischem Gebiete mit und stößt die veralteten Anschauungen zugunsten neuer Ideen mehr und mehr ab. Durch die Einheit der Gesetzgebungsquelle leicht zu übersehen, tritt uns die englische Jugendgerichtsentwicklung als eine chronologisch zu verfolgende Kette von Gesetzen entgegen. Daß eine derartige Entwicklung nicht immer den geradesten Weg zwischen Ursprung und Schlußergebnis gehen wird, ist wohl klar. Aber trotzdem läßt sich gerade hier ein bewundernswert folgerichtiges Herausbilden des Kerngedankens verfolgen, eine stufenweise Entwicklung übersehen.

Die Fürsorge für die verbrecherische Jugend hängt in England auf das engste mit der Fortbildung des Pönitentiarsystems zusammen. Diese Bewegung reicht weit zurück. Schon 1758 forderte John Howard in seiner Schrift „What can be done with joung offenders in our goals?“ neben prinzipieller Trennung von erwachsenen Gefangenen einen Freund zu ihrer Besserung, keinen Kerkermeister zu ihrer Zucht. Zuerst entsprach diesen Anforderungen einigermaßen der Parkhurst Act von 1838. Gefördert von einer Unzahl philantropischer Vereine machte die neue Bewegung immer größere Fortschritte[1]). Immer mehr wird der Wunsch allgemein, die Vergeltungsstrafe für Jugendliche ab-

[1]) Ueber die näheren Einzelheiten dieser Entwicklung: Reicher, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, Kinderschutz in England S. 9 ff.; Lenz, Zwangserziehung in England S. 16 ff.; Lenz, Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht S. 201 ff.

zuschaffen, bis auch das Gesetz diesen Gedanken aufgreift. So entstehen der Reformatory Schools Act von 1854 [2]), der schottische Industrial Schools Act von demselben Jahre [3]) und der Act to promote and regulate Reformatory Schools in Ireland [4]).

Obwohl diese Gesetze allgemein mit Recht als die erste Regelung in Hinsicht auf Jugendliche betrachtet werden, haben sie doch noch einen Vorläufer, der die grundlegende Bestimmung zu dieser Entwicklung enthält. Es ist dies der Juvenile Offenders Act von 1847 [5]).

Das ältere Recht war den jugendlichen Delinquenten über 14 Jahre gegenüber in gleicher Weise wie gegen Erwachsene vorgegangen. Auch sie wurden wegen der schwersten Delikte vom Central Criminal Court in London, von den Assisen in der Grafschaft abgeurteilt. Für geringere Verfehlung waren die Quartalssitzungen der Friedensrichter (County and Borough Quarter Sessions) zuständig. Stets jedoch mußte hier eine Jury gebildet werden. Bis zum Alter von 7 Jahren waren die Kinder vollkommen unverantwortlich; zwischen 7 und 14 Jahren wurde eine sufficient degree of understand its own acts and to combine intention, will and malice [6]) gefordert. War also der Jugendliche über die ihm gesetzte Grenze des geschützten Alters heraus, so wurde er nach denselben Bestimmungen wie die Erwachsenen abgeurteilt. Seit dem 17. Jahrhundert hatte sich nun hier eine kleine Aenderung herausgebildet. Bei Polizeidelikten hatte man auf dem Lande mehr und mehr von der Intervention einer Jury abgesehen. Allein der Friedensrichter sprach hier seinen Wahrspruch. Vom Lande erst drang der neue Gedanke in die Stadt. Auch hier konnten nun die Stipendiary Police Magistrates ohne Zuziehung von Laien verhandeln.

Wie dargelegt, war dies aber nur für Polizeidelikte angängig. Hier trat nun der Juvenile offenders Act 1847 ein. Dieses summarische Verfahren der Justices in Petty Sessions wurde auf alle Delikte von Kindern unter 14 Jahren ausgedehnt, die mit keiner strengeren Freiheitsstrafe als dreimonatlichem Gefängnis mit oder ohne hard labour, und keiner höheren Geldstrafe als 3 £ zu belegen war. Ueber Knaben konnte die Prügelstrafe verhängt werden. Hatte dieses Gesetz so Vorhandenes ausgebaut, schuf es weiter etwas Neues, nämlich die Friedensbürgschaft der Eltern (surety for the good behaviour of the child). Sie sollten hierdurch gezwungen werden, die Erziehung des auf Abwege geratenen Kindes intensiver in die Hand zu nehmen. Es liegt darin der Keim zu einer besonders ausgebildeten Nacherziehung, nur daß sie eben hier noch nicht

[2]) 17 a. 18 Vict. c. 86.
[3]) 17 a. 18 Vict. c. 74.
[4]) 21 a. 22 Vict. c. 103.
[5]) 10 a. 11 Vict. c. 82.
[6]) Lenz, Zwangserziehung S. 16.

der Staat in die Hand nahm, sondern noch den so recht eigentlich dazu Berufenen, dem Elternhause überließ. Die Kinder über 14 Jahre unterlagen als doli capaces dem gewöhnlichen Verfahren.

Auf dieses Gesetz folgte der schon vorhin erwähnte Reformation Schools Act von 1854[7]). Mit ihm erscheint die Reformatory School, die staatliche Anstalt zur Nacherziehung. Der Staat nimmt hier die vom Elternhause verabsäumten Pflichten auf, er will gutmachen, was dort gesündigt worden ist. Aber immer bleibt der Gesichtspunkt bestehen, daß es sich hier um eine Erziehungs-, nicht Strafanstalt handelt, daher trotzdem das Staatsinteresse eine wirkliche Strafe des Delikts erfordere, und diese von der erzieherischen Maßregel zu special-präventivem Zwecke unabhängig bestehen bleiben müsse[8]). War der Täter unter 14 Jahren, so konnte nach der Verbüßung der ihm zuerkannten Strafe Fürsorgeerziehung eintreten. Diese war abhängig von der abstrakten Schwere des begangenen Verbrechens. Ihre Mindestdauer betrug 2, ihre Höchstdauer 5 Jahre. Die Frage des „discernement", der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht, kommt in England nur für die Bestrafung, nie dafür in Betracht, ob das Kind der Zwangserziehung überwiesen werden sollte oder nicht[9]). Man geht bei der Erwägung dieser Maßregel folgerichtig auf die Quelle der verbrecherischen Tat zurück. Hat das Kind das Unterscheidungsvermögen, so braucht es doch noch nicht für die erzieherischen Einflüsse verloren zu sein. Denn mit seinem Vorhandensein kann sich ein großes Manko an sittlichem und moralischem Halte verbinden. Das Delikt des Kindes charakterisiert die kurze Zeitspanne, die zwischen dem Aufkommen des Planes in seinem Vorstellungskreise und der Ausführung dieses Gedankens liegt. In der Arena des kindlichen Gehirns treten sich zwei Parteien gegenüber, die ungleich gerüstet, ungleich wirksam sind. Auf der einen Seite der schrankenlose Trieb, die Begierde zum Besitze des glänzenden Etwas, die Sucht nach einer vorgestellten Wirkung, auf der andern Seite das Gefühl des Unerlaubten, Verbotenen. Die augenblickliche Wallung verdrängt jeden abmahnenden Gedanken, wird übermächtig über die Furcht vor Strafe und drängt zur Befriedigung des Genußtriebs. In Erkenntnis dieser Sachlage hält der englische Gesetzgeber mit Recht das Kind, das selbst mit der zur Strafbarkeit erforderlichen Einsicht begabt ist, für ein durchaus geeignetes Objekt der Zwangserziehung, ohne damit auf seine Bestrafung zu verzichten. Jener fällt eben hier die Aufgabe zu, diese Schwäche des moralischen Gefühles zu beseitigen. Sie soll und kann dem Kinde in künftigen Fällen genug moralischen Halt geben, der Versuchung zu widerstehen, den

[7]) Act for the better care and reformation of youthful offenders in Great Britain.

[8]) Lenz, Zwangserziehung S. 52.

[9]) Lenz, Die anglo-amerikanische Reformbewegung S. 203.

Trieb zu meistern. Hat das Kind anderseits ohne „discernement“ gehandelt, so ist die Zwangserziehung erst recht am Platze. Galt es vorher auszubauen, gilt es hier neu zu schaffen, zu erziehen und zu unterrichten.

Die Zusammenfassung und Ausbildung der in den verschiedenen Reformatory Schools Acts [10]) getroffenen Bestimmungen enthält der Reformatory Schools Amending Act von 1866 [11]). Hier ist aber eine Einteilung dem Alter nach gemacht. Die Bedingungen zur Verurteilung, zur staatlichen Nacherziehung in der Reformatory School sind verschieden, je nachdem der Delinquent unter 10 oder zwischen 12 und 16 Jahren ist. Im ersten Fall kann er nur dann einer Besserungsanstalt übergeben werden, wenn er schon früher in England durch die Assisen oder Quartalssitzungen der Friedensrichter oder in Schottland durch einen Gerichtshof eines Verbrechens schuldig befunden war, welches für gewöhnlich mit Zuchthaus oder Gefängnis belegt war. In dem Alter zwischen 12 und 16 Jahren mußte bereits eine Verurteilung zu mindestens 10 Tagen Gefängnis erfolgt sein [12]). Gegenüber mehr als 16jährigen war die Zwangserziehung nicht zu verhängen. Wie früher, durfte ihre Dauer nur zwischen 2 und 5 Jahren betragen, jedoch nie über das 18. Lebensjahr hinaus. Wir haben hier noch eine durchgeführte Trennung von erzieherischen und Strafmaßregeln vor uns. Immer noch folgt zuerst auf das Delikt eine Strafe. Der Staat läßt zur Erhaltung der sittlich-sozialen Ordnung eine Vergeltung eintreten. Der Richter muß daher, falls ein Delikt vorliegt, zuerst auf eine Gefängnisstrafe erkennen, die das Verbrechen sühnt. Danach folgt die Erziehung. Erst jetzt kann der Jugendliche, der seine Strafe abgebüßt hat, einer Reformatory School überwiesen werden, um hier durch pädagogisch geleitete Ausbildung vor künftigen Verfehlungen gehütet zu werden. Was das Gefängnis nicht zur Aenderung des verstockten Sünders vermochte, soll durch die organisierte Nacherziehung erreicht werden.

Im gleichen Jahre tritt auch eine Zusammenfassung der Industrial Schools Acts von 1854, 1857, 1861 ein. Sie beschäftigen sich hauptsächlich mit den verwahrlosten, noch nicht straffällig gewordenen Kindern [13]). Diese sollen in eine Industrial School gebracht werden, die sich, kurz gesagt, als eine mildere

---

[10]) Von 1855, 1856, 1857.

[11]) 29 a. 30 Vict. c. 117.

[12]) Ebenso Irish Reformatory Schools Act von 1868, 31 a. 32 Vict. c. 59.

[13]) Children apparently under the age of fourteen begging in a street or public place for the purpose of begging or receiving alms; or found wandering, not having any home or settled place of abode or visible means of existence; or, who frequent the company of reputed thieves; or are found destitute, either being orphans, or having a surviving parent in penal servitute or imprisonment (Industrial School Act 1866 s. 14).

Form der Reformatory School darstellt. Doch werden auch verbrecherische Kinder der Vergünstigung, in ihr untergebracht zu werden, teilhaftig. Bis zu dem Alter von 12 Jahren sollen solche, die Gefängnis oder eine geringere Strafe verwirkt haben, an eine Industrial School abgegeben werden, wenn sie in England noch nicht wegen eines Verbrechens (felony) oder in Schottland noch nicht wegen Diebstahls schuldig befunden wurden. Ihnen soll sogar die Reformatory School mit ihrer Gesellschaft von verderbten Jugendlichen erspart bleiben.

Die nächste Aenderung brachte der Summary Jurisdiction Act von 1879[14]). Dieser setzte die Grenze, bei der ein summarisches Verfahren zugelassen war, von 14 auf 16 Jahre hinauf[15]). Allerdings mußte dazu die Zustimmung der Eltern bzw. des Täters, falls er über 12 Jahre war, erfolgen, die aber wohl nie verweigert wurde[16]). Kam doch sonst der Prozeß vor die Geschworenen, was sich erstens lange hinausziehen konnte, und zweitens weniger günstige Aussichten bot, wie die Verhandlung vor den zwei Bezirksfriedensrichtern in Petty Sessions oder einem besoldeten Richter in Städten mit Polizeigerichtsbarkeit. Allerdings war hier eine Einschränkung insoweit gegeben, als diese summarische Verhandlung bei Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren auf geringfügige Verbrechen, hauptsächlich gegen das Eigentum (currency), beschränkt war. Alle anderen Delikte mußten immer noch vor die Geschworenen kommen. Also auch hier der Gedanke der Wertung des Deliktes nach der Gefährlichkeit, der doch der folgerichtig durchgeführten Jugendgerichtsidee fremd sein müßte. Bei dieser Art der Aburteilung nun trat auch eine Milderung der Strafen ein. Ebenso war in diesem Akt die Prügelstrafe für Jugendliche umfassend geregelt. Hiernach war bis zu 12 Jahren für alle Delikte, zwischen 12 und 16 Jahren nur für geringfügige Vergehen vom Richter zu erkennende Prügelstrafe zulässig. Angeschlossen sind noch einige Vorschriften über die Vollstreckung der Strafe[17]), die dabei anwesenden Personen und über den Ort der Exekution. Außer der Prügelstrafe konnte bis zum 12. Lebensjahre auf einen Monat Gefängnis oder eine Geldstrafe bis zu 2 £ erkannt werden; bis 16 Jahre betrug die Höchststrafe 10 £ oder 3 Monate Gefängnis mit hard labour. Strafarbeit im eigentlichen Sinne war bei Kindern ganz ausgeschlossen. Bei allen diesen Strafen stellte dieses Gesetz als einschneidende Neuerung es dem Richter anheim, einen Urteilsaufschub eintreten zu lassen.

---

[14]) 42 a. 43 Vict. c. 49.

[15]) Mit diesem Gesetze beginnt die noch jetzt übliche Terminologie englischer Gesetze das „Kind“ bis zu 14 Jahren, den „Jugendlichen“ zwischen 14 und 16 Jahren zu rechnen.

[16]) Lenz, Zwangserziehung S. 18.

[17]) Bis zum Alter von 14 Jahren 6 Rutenstreiche, darüber hinaus 12.

Einen weiteren wichtigen Schritt vorwärts tut der Probation of first offenders Act von 1887[18]), der allgemein die Bewährung für Großbritannien einführte. Gerade dieses Institut bietet aber wie kein anderes die Möglichkeit der Entwicklung neuer Rechtsgedanken und Fortschritte, gerade für die Jugendaburteilung. Mit dem Betreten dieses Weges ist eine neue Bildungsmöglichkeit für den Gedanken der Juvenile courts gegeben.

Alle diese neuen Errungenschaften faßt der Reformation Schools Act von 1893[19]) zusammen, der eine genaue Regelung der ganzen Frage gibt. Wieder ist es der Einzelrichter, der das Urteil spricht. Trotzdem aber hat sich jetzt eine gewaltige Umwandlung vollzogen. Abgesehen von der kleinen Aenderung, daß die Verweisung in die Reformatory School jetzt bei dem noch nicht 16 jährigen nach jeder Strafe eintreten kann und ihre Mindestdauer auf 3 Jahre hinaufgesetzt ist, wird hier zum ersten Male die Zwangserziehung an Stelle der Vergeltungsstrafe gesetzt[20]). Damit tritt eine Verwirrung der Begriffe „Strafe" und „Erziehung" ein[21]). Bis jetzt war die Zwangserziehung ein Mittel gewesen, den Eindruck der Strafe zu verschärfen, frei von jeder Vergeltungsabsicht, den Sünder, welcher die staatliche Reaktion auf das Verbrechen schon gespürt hatte, in reinere Sphären zu erheben. Jetzt aber kann die Reformatory School die Strafe ersetzen, statt der Strafe eintreten und soll also letzten Endes eine Strafe bilden. Falls man dies aber nicht annimmt, würde der Staat auf jede Vergeltung verzichten und nur spezialpräventive Maßnahmen anwenden. Auf jeden Fall kann jetzt auf Reformatory School unabhängig von einer anderen Strafe erkannt werden. Dies war bisher nur im Gnadenwege, daher als Ausnahmefall möglich gewesen. Die Tatsache, daß das 19. Lebensjahr, statt bisher das 18., die obere Grenze des Aufenthalts in der Erziehungsanstalt bildet, ist bedeutungslos. Denn

---

[18]) 50 a. 51 Vict. c. 25.

[19]) 56 a. 57 Vict. c. 48.

[20]) Where a youthful offender, who in the opinion of the court before whom he is charged in less than sixteen years of age, is convicted, whether on indictment or by a court of summary jurisdiction of an offence punishable with penal servitute or imprisonment, and either —

a) appears to the court to be not less than twelve years of age; or

b) is proved to have been previously convicted of an offence punishable with penal servitute or imprisonment, the court may, in addition to or in lieu of sentencing him according to law to any punishment, order that he be sent to a Certified Reformatory School, and be there detained for a period of not less than three and not more than five years, so, however that the period is such as will, in the opinion of the court, expire at or before the time at which the offender will attein the age of nineteen years.

[21]) Lenz, Die anglo-amerikanische Reformbewegung S. 204 ff.; Oetker, Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher S. 422, Anm. 1.

wer es mit 18 Jahren noch nicht gelernt hat, daß man gegen das gesetzte Recht nicht verstoßen darf, wird es in dem einen Jahre nicht mehr lernen. Ebenso ist der Charakter des 16 jährigen schon zu gefestigt, als daß es in der Regel möglich wäre, eine durchgreifende Aenderung seiner moralischen Qualitäten zu erreichen, er wird vielmehr nur die Erziehung der andern mit ihm zusammen gebrachten Kinder gefährden[22]). Nach diesem Gesetze hat also der Richter verschiedene Möglichkeiten. Entweder kann er die gewöhnliche Gefängnisstrafe anwenden, was wohl in der Mehrzahl der Fälle vermieden wird, oder er kann nur Zwangserziehung anwenden. Der dritte mögliche Fall ist dann eine Vereinigung beider Strafen, bei der jedoch die abschreckende der rein bessernden vorangehen muß. Die Möglichkeit, ausnahmsweise auf eine Prügelstrafe, sowie bei leichteren Vergehen neben der Abgabe in eine Erziehungsanstalt auf Geldstrafe, bei Nichtzahlung durch Gefängnis[23]) ersetzt, zu erkennen, bleibt unbenommen. Da die Eltern, auf die jene doch indirekt fällt, fast stets zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig sind, muß die Verhängung einer Geldstrafe gleichbedeutend mit Gefängnis sein[24]).

In allen diesen Industrial und Reformatory Schools Acts zeigen sich die Weiterbildungen einer Einrichtung, die in den Industrial Schools Acts Amendment Act 1894 fertig vor uns liegt. Hier wird die letzte Stufe des Besserungsverfahrens, die bedingte Entlassung in Form der licence eingeführt. Benimmt sich der in der Anstalt Untergebrachte 18 Monate lang gut, so kann ihm vom Anstaltsleiter die Erlaubnis verliehen werden, unter der Obhut einer vertrauenswürdigen und ehrbaren Person für einen Zeitraum von drei Monaten zu leben. Unter Umständen kann diese Zeit verlängert werden, auf jeden Fall wird sie in die verhängte Dauer der Bestrafung eingerechnet. Meistens wird der Jugendliche in die Lehre gegeben (apprenticing), wobei die Anstaltsleitung völlig die rechtliche Stellung der Eltern hat.

Das für Amerika ebenfalls so bedeutende Jahr 1899 brachte zwei Gesetze. Einen Summary Jurisdiction und einen Reformatory School Act. Der erstere gab den Gerichten mit summarischem Verfahren die Zuständigkeit für alle Delikte außer Menschenmord bei Jugendlichen unter 15 Jahren, wodurch die ordentlichen Kriminalprozesse bedeutend entlastet und eine größere Einheit geschaffen wurde. Ebenfalls konnten diese Gerichtshöfe für alle noch nicht 14 jährigen, die sich ihrer Jurisdiktion unterworfen hatten, Rutenstreiche anordnen.

---

[22]) Lenz, Zwangserziehung S. 51.
[23]) Lenz, Zwangserziehung S. 55.
[24]) Lenz, Zwangserziehung S. 55, hebt den großen Uebelstand hervor, daß die Eltern nicht zur Anwesenheit vor Gericht gezwungen werden können.

Der Reformatory School Act von demselben [25]) Jahre stellt die Straferziehung endlich völlig der Strafe gleich [26]). Er bestimmt nämlich, daß die Verbindung von Strafe und Erziehungsanstalten nicht mehr anzuwenden sei. So tritt die Reformatory School völlig an Stelle der Strafe. Auch für die vorher genannten Kategorien der schon Verurteilten bzw. Angeklagten ist diese Vereinigung fallen gelassen und als unzweckmäßig aufgegeben worden. Der Richter kann also die noch nicht 16 jährigen nur zur Strafe oder Erziehungsanstalt verurteilen. Der Maßstab, nach dem er die passende Strafe für den einzelnen Fall auswählt, wird dann immer die Besserungsmöglichkeit sein, die in der Person des Abzuurteilenden vorliegt. Der Richter hat über Verwahrlosung oder Straffälligkeit [27]) zu befinden, in seinen Händen ruht nun wieder die ganze Macht, er ist die Seele und der Leiter auch der englischen Children courts geworden.

§ 12.

Geschichte der englischen Jugendgerichte im 20. Jahrhundert.

Die nächste große Entwicklung wird durch den Youthful Offenders Act vom Jahre 1901 [1]) eingeleitet. Hier tritt schon der amerikanische Einfluß deutlich zutage. Zwei Momente charakterisieren ihn, die Ausdehnung der Probation und die Aufnahme der Einrichtung der contributory delinquency in das englische Recht. Der Richter kann nämlich, falls die strafbare Handlung eine unbedeutende ist, ganz von einer Bestrafung absehen, und der Betreffende kommt mit einer Verwarnung davon. Hier wird also wohl die Schuldfrage bejaht, aber keine der gewöhnlichen Strafarten zur Anwendung gebracht. Vielmehr tritt hier die erwähnte Verwarnung an ihre Stelle, wozu noch Geldstrafe und Leistung von Schadensersatz kommen kann [2]). Wie nun bereits bemerkt, werden in diesem Falle meist die Eltern weder zahlen wollen noch können, diese Strafe also in Gestalt von Haft auf den zur Zahlung unfähigen Jugendlichen fallen. Hier hilft sich nun das Gesetz mit der contributory delinquency des amerikanischen Rechts. In demselben Prozesse, der ja eigent-

[25]) 62 a. 63 Vict. c. 12.

[26]) The Reformatory Schools Acts 1893 shall be read and have effect as if the following provision were added at the and of section 1, that ist to say: „Provided that where the offender is ordered to be sent to a Certified Reformatory School he shall not in addition be sentenced to penal servitude or imprisonment.

[27]) So hält Bärnreither a. a. O. Vorwort S. XIII die beiden Fälle auseinander.

[1]) 1 Edw. 7 c. 20.

[2]) Bärnreither a. a. O. S. 27.

lich gegen das Kind geführt wird, können die Eltern oder der Vormund, den eine Schuld an der Verfehlung dadurch trifft, daß ihm eine Vernachlässigung der Aufsicht oder Erziehung nachzuweisen ist, als haftbar für Geldstrafe und Schadensersatz erklärt werden. Ihre Mitschuld wird so gesühnt. Daneben kann für sie die schon erwähnte Friedensbürgschaft (security for the good behaviour of the child) eintreten. Desgleichen kann die Untersuchungshaft dadurch ersetzt werden, daß der noch nicht 16 jährige in die Obhut einer vertrauenswürdigen Person überwiesen wird [3]). Man hält dies für die beste Lösung der schwierigen Frage, die Jugendlichen möglichst zweckentsprechend zur Verfügung des Gerichts zu halten. Ferner kennt dieses Gesetz eine probation in ausgedehnterem Maße als das von 1887. Nach der „conviction", dem Schuldspruch, kann der Richter den Verurteilten mit oder ohne Bürgschaft entlassen und ihn unter Bewährung stellen. Wir haben es hier mit dem Aufschub der Urteilsvollstreckung, der suspension of execution, zu tun, daher kann eine Aenderung des Strafmaßes nicht mehr eintreten. Von dem Verhalten des gültig und bestimmt Verurteilten wird nur abhängig gemacht, ob er die Strafe abbüßen muß oder von ihr befreit wird. Dieser ja schon in dem Summary Jurisdiction Act von 1879 und dem Probation of first offenders Act von 1887 kurz enthaltene Gedanken wird hier in bezug auf die Zwangserziehung geregelt. Eigentlich würde der Schuldspruch demjenigen, der die Bewährungszeit nicht bestanden hat, die Verbüßung der Strafe in einer Industrial School verschließen. Das Gesetz bestimmt aber, daß bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen trotzdem die Verweisung in die Industrial School zulässig sei. Die Prügelstrafe für Jugendliche wird gleichfalls aufrecht erhalten. Ebenso bleibt dem Richter das Recht auf Reformatory oder Industrial School zu erkennen; falls er den Delinquenten für auf diese Weise unverbesserlich hält, kann er stets auch eine Gefängnisstrafe anordnen. Doch ist dies immer die Ausnahme gewesen [4]). Eine Verbindung von Gefängnis und Zwangserziehung bleibt unstatthaft. Nur eins von beiden Strafmitteln ist anzuwenden.

[3]) A court of summary jurisdiction, on remanding or committing for trial any child or young person, may, instead of committing him to prison, remand or commit him into the custody of any fit person named in the commitment, who is willing to receive him (due regard being had, where practicable, to the religions persuasion of the child) to be detained in that custody for the period, for which he has been remanded or until he is thence delivered by due course of law, and the person so named shall detain the child or young person accordingly, and if the child or young person escapes he may be apprehended without warrant and brought back to the custody in which he was placed. (Youthful offenders Act. 1901 s. 4.)

[4]) Bärnreither a. a. O. Vorwort S. XXVIII.

Der Probation of Offenders Act von 1907[5]) trägt weiter die amerikanischen Gedanken in das englische Verfahren[6]). Durch ihn erhält die Macht des Richters weiter eine ungemessene Steigerung. Noch mehr wie bisher konzentriert sich in ihm das ganze Verfahren und hängt alles von seiner gesetzlich fast unbeschränkten Entscheidung, von seiner Beurteilung der Sachlage ab. Die Gerichte summarischer Jurisdiktion, ebenso unter gewissen Voraussetzungen die Schwurgerichte, erhalten hier die Befugnis, die Anklage zurückzuweisen oder den Angeklagten unter bestimmten Voraussetzungen bedingt aus dem Anklagezustand zu entlassen, wenn sie die Anklage zwar für begründet halten, es ihnen aber in Anbetracht des Charakters, Vorlebens, jugendlichen Alters, der Gesundheit, geistigen Beschaffenheit des Angeklagten, in Anbetracht der geringfügigen Natur des Delikts oder der mildernden Umstände, unter denen es begangen war, nicht zweckmäßig erscheint, eine Strafe zu verhängen (Sektion 1 § 1). Wohlgemerkt, hier liegt keine Bewährung oder derartiges vor. Es erfolgt auch kein Schuldspruch. Wohl ist die Anklage nach Ansicht des Richters gerechtfertigt, und der Angeschuldigte würde bei einem ordnungsmäßigen Verfahren verurteilt werden und trotzdem wird der Strafanspruch abgewiesen. Eine eigentliche Abolition liegt aber auch nicht vor, wenigstens nicht in dem Sinne, wie wir diesen Ausdruck verstehen. Die Abweisung des Strafanspruchs erfolgt vielmehr, weil das nachgewiesene Verschulden nach gerichtlichem Ermessen nicht erheblich genug ist, um Bestrafung nach sich zu ziehen[7]). Vielmehr bricht sich hier endlich der große und berechtigte Gedanke Bahn, daß eine formale Schuld noch keine Bestrafung nach sich ziehen muß, sondern dazu vielmehr ein materielles Verschulden die Voraussetzung bildet[8]). Hier wird kein Urteil ausgesprochen, der Jugendliche kommt ohne Makel auf seiner Ehre davon. Allerdings trifft das Gericht in diesem Falle weitgehende Vorsichtsmaßregeln. Der jugendliche Sünder muß sich schriftlich verpflichten, den Umgang mit Personen, von denen ein schlechter Einfluß auf ihn ausgeübt werden könnte, zu unterlassen und sich etwaiger Laster, durch die das gegenwärtige Delikt besonders verursacht war, zu entwöhnen. Ebenso, sogar mit Stellung einer Sicherheit, muß er geloben, innerhalb einer gewissen höchsten dreijährigen Frist sich stets zur Verfügung des Gerichts zu halten und stets auf Ladung zu erscheinen. Damit geht es Hand in Hand, daß der Jugendliche sich für diese Zeit der Aufsicht einer bestimmten Person, eben des Probation Officers, unterstellt, deren Organi-

[5]) 7 a. Edw. 7. ch. 7.

[6]) Schon im Jahre 1905 war durch Courtenay Lord der erste Jugendgerichtshof in Birmingham gegründet worden.

[7]) Oetker, Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher S. 410, Anm. 1.

[8]) Oetker, Zum Schuldbegriffe S. 161 ff.

sation hier eingehend geregelt ist. Um aber noch mehr zu verhüten, daß der Jugendliche der gewöhnlichen Bestrafung anheimfällt, kann sogar bei Widerruf des Urteilsaufschubs dennoch die gesetzlich verwirkte Strafe durch Unterbringung in der Industrial School ersetzt werden, falls die übrigen Voraussetzungen zutreffen. Wird bei dieser Gelegenheit eine Verhaftung verfügt, so kann diese durch die Abgabe in die Obhut einer vertrauenswürdigen Person erreicht werden.

Kapitel 4.

Das Verfahren vor dem englischen Jugendgericht.

§ 13.

Die Tendenz der englischen Jugendgerichte.

Eine endgültige, zusammenfassende Regelung fand das Problem der Behandlung Jugendlicher in England durch die Children Bill vom Jahre 1908. Hier wurde, wie in Amerika, in einem Gesetze Schutz von Kindern und Jugendlichen mit ihrer Behandlung als Delinquenten zusammengefaßt, das Verfahren gegen das verwahrloste und das straffällige Kind geregelt. Die für den Prozeß gegen Jugendliche geltenden Vorschriften (S. 94) bis 113) sind hier vollständig aufgestellt. Sie beruhen nach Unterstaatssekretär Samuel[1]) auf drei Hauptgrundsätzen:

1. Trennung des Kindes, auch als Delinquent, vom erwachsenen Verbrecher;
2. Hebung des Verantwortlichkeitsgefühls der Eltern;
3. Bewahrung der Kinder vor dem gemeinen Gefängnis.

So zeigt die Tendenz des Gesetzes sofort die Züge der amerikanischen Children courts. Wieder finden wir hier das Heranziehen der Eltern durch Strafe für Vernachlässigung der Kinder, vollkommenes Ausschalten des Strafbegriffs für die Behandlung der Kinder. Auch hier ist eine Personal- und Realunion von straf- und vormundschaftsrichterlichen Befugnissen vorhanden, auch hier eine vollkommene Vermischung von Straf- und Erziehungsmaßregeln. Wie in Amerika, kommt auch das verwahrloste Kind vor das englische Jugendgericht; nicht erst eine strafbare Handlung ist nötig, um seine Zuständigkeit zu begründen. Der große Grundgedanke der amerikanischen Gesetzgebung ist völlig rezipiert.

[1]) Mendelssohn-Bartholdy, Jugendliche vor Gericht S. 116; Mack, The Juvenile court S. 15.

§ 14.
Das Jugendgericht als solches.

Im Unterschiede zu den amerikanischen Gesetzen ist in England kein bestimmter Jugendgerichtshof in dem Sinne gebildet, daß nur er und kein anderer für die Aburteilung von Jugendlichen zuständig sein soll. Der Children Act schafft kein neues Gericht. Vielmehr wird jedes Gericht zum Juvenile Court, wenn es, abgesondert vom gewöhnlichen Betriebe, gegen Kinder und Jugendliche [1]) im eigenen Raum oder zu besonderer Zeit verhandelt und aburteilt [2]). In der Regel wären dies die im summarischen Verfahren erkennenden Police Courts. Deshalb können aber besondere Jugendgerichte wohl bestehen, denn auf Order in Council (Staatsratsbeschluß) kann auf Grund der Metropolitan Police Court Acts 1839 und 1840 im Polizeigerichtssprengel Groß-London die Einrichtung von mehreren Jugendgerichtshöfen herbeigeführt werden. Diese, die sich dann eben nur mit Jugendlichen zu befassen hätten, wären allerdings ganz dem amerikanischen Vorbilde entsprechend. Nur wäre eben an sich jeder andere Gerichtshof vollberechtigt, ganz im ordentlichen Verfahren den Jugendlichen abzuurteilen [3]).

In allen diesen Fällen wäre eine besondere Qualifikation des Richters zur Verhandlung gegen Jugendliche nicht vorgesehen. Doch ist durch Ministerialvorschriften bestimmt, daß von den justices of the peace eine Anzahl für die Jugendgerichte ausgewählt werden sollen, denen es obliegt, die Sitzungen turnusgemäß abzuhalten. Diese sind dann ehrenamtliche Richter, die auf eine bestimmte Zeit ernannt werden und daher eher unsern Handelsrichtern als unsern Schöffen vergleichbar sind [4]).

§ 15.
Die Zuständigkeit des Jugendgerichts.

Es liegt in dieser Eigenheit der Gerichtsbildung, daß eine besondere Zuständigkeitsregelung nicht in dem Gesetze erfolgt ist. Beschäftigt das Jugendgericht sich einerseits mit dem Kinde als Gegenstand einer vormundschaftlichen und strafrechtlichen Behandlung, so stünde auch der Aburteilung von Erwachsenen nichts entgegen. Denn die Organisation des Court ist derartig, daß durch die Erstreckung auf Erwachsene keine der für diese geltenden Bestimmungen verletzt ist. Auch vor diesem Gerichte hat der Erwachsene bei seiner Tagung als Juvenile court

[1]) Nach der Legaldefinition S. 131 bildet die Scheidelinie zwischen diesen beiden Etappen das 14. Lebensjahr.
[2]) S. 111.
[3]) Mendelssohn-Bartholdy a. a. O. S. 132.
[4]) Friedeberg auf den Verhandlungen des II. deutschen Jugendgerichtstages S. 25.

alle Rechtsgarantien des gewöhnlichen Verfahrens, wodurch es schon an sich möglich ist, ihn hier für Verfehlungen gegen ein Kind abzuurteilen. Anders wäre dies bei den besonderen Jugendgerichtshöfen in London. Diese sind eben nur forum für Kinder als Objekte und Subjekte des Rechtsbruchs. Sie wären nur für Delinquenten bis zu 16 Jahren zuständig, denn bis zu diesem Alter rechnet das Gesetz die Jugendlichen[1]). Jedoch folgt aus dem ganzen Aufbau des Gesetzes, daß es einerseits für deren Taten keine Zuständigkeitsgrenze kennt, anderseits der Juvenile court über alle, die sich gegen oder mit den Jugendlichen vergangen haben oder der contributory delinquency schuldig sind, Jurisdiktionsgewalt besitzt. So ist also auch im englischen Recht ein Sondergerichtshof für Jugendliche vorhanden, allerdings nicht durch das Gesetz errichtet, sondern ihre Einführung dem Belieben des Staatsrats anheim gestellt.

§ 16.

Der Geschäftsgang.

Was nun die Art des Verfahrens vor diesen Jugendgerichten anlangt, so ist im Beginn der Beschäftigung des Gerichts mit dem Delinquenten nichts Abweichendes bestimmt. Eine besondere Art der Anzeige ist nicht üblich[1]).

Genaue Bestimmung hat das Gesetz über die Vollstreckung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Ist das Kind oder der Jugendliche mit oder ohne Haftbefehl festgenommen worden und eine sofortige Aburteilung nicht angängig, so hat an Stelle der Untersuchungshaft Freilassung unter Stellung einer angemessenen Bürgschaft vom Kinde oder seinen Eltern zu treten. Ist dies nicht möglich[2]), so tritt eine Unterbringung in einer Haftstation ein[3]). Hier ist für eine möglichst sachgemäße Unterbringung gesorgt, der Häftling wird beschäftigt, und meistens befindet sich auch eine Art Schulklasse in diesen Anstalten[4]). Besondere Hausordnungen können von dem Staatssekretär erlassen werden, der auch alle diese Heime, die manchmal bei Privatleuten gelegen sind, inspizieren läßt. Eine Trennung der Jugendlichen untereinander ist nicht durchgeführt, jedoch hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit erwachsenen Angeschuldigten, soweit sie nicht verwandt sind, vermieden wird. Nur einige wenige Ausnahmen[5]) führen zu einer

[1]) S. 131.
[1]) Vgl. Children Act. S. 98.
[2]) Die Gründe dafür ebenda S. 94.
[3]) Deren genaue Einrichtung ebenda S. 108.
[4]) Friedeberg a. a. O. S. 26.
[5]) Aufgezählt ebenda S. 95.

anderen längeren oder leichteren Art der Verwahrung. Bei allen diesen Maßregeln muß die Behörde in ständiger Verbindung mit den Eltern und dem Vormunde des Angeschuldigten sein und diese zu allen Vernehmungen und Verhandlungen zuziehen [6]).

Besondere Vorschriften über den Ort der Hauptverhandlung zu geben, hatte das Gesetz nicht nötig, da ja gerade der vom gewöhnlichen abweichende Ort es ist, der das Gericht zum Juvenile Court macht [7]).

Bei dem Verfahren gegen Jugendliche ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen [8]). Wohl aber können einzelne Personen und müssen bona fide-Vertreter von Zeitungen und Nachrichtenbureaus zugelassen werden [9]).

Für die Gegenwart von Staatsanwalt und Verteidiger [10]) sowie eine besondere Form der Verhandlung bestimmt das Ge-Gesetz nichts Neues [11]). Hier gelten die für das gewöhnliche Verfahren maßgebenden Bestimmungen.

Die Macht des Jugendrichters zeigt sich so recht in der Fülle der Möglichkeiten, die ihm als Strafmittel zur Verfügung stehen. Er könnte nichts ersinnen, was ihm nicht durch dieses Gesetz freistände. Zwölf verschiedene Arten zählt das Gesetz [12]) auf. Beginnend mit dem Niederschlagen beim Vorliegen einer nicht zur Bestrafung ausreichenden Verschuldung, kann er von allen Erziehungs- und den meisten Strafmitteln Gebrauch machen. Bezeichnend dafür, daß man in seinem Urteil, lautet es auch auf eine Gefängnisstrafe, doch stets nur eine Erziehungsmaßregel sieht, ist die Bestimmung, daß nie irgendeine Disqualifikation damit verbunden ist, wie dies bei der Verurteilung eines Erwachse-

[6]) Ebenda S. 98.

[7]) Ebenda S. 111.

[8]) Mendelssohn-Bartholdy a. a. O. S. 132.

[9]) Weitgehende Beschränkungen der Zulassung von Jugendlichen zu Verhandlungen gegen Erwachsene und Ausschluß der Oeffentlichkeit bei ihrer Vernehmung als Zeugen bringen S. 114, 115 des Gesetzes.

[10]) Doch erklärt Freudenthal a. a. O. S. 413 die Anwesenheit von Verteidigern für eine Seltenheit.

[11]) Jedoch wird auf ein möglichst zwangloses Verfahren Wert gelegt, wie aus dem Berichte von Kleine, Tribunaux speciaux S. 93 über das Jugendgericht in Birmingham hervorgeht. Möglichst vermieden wird auch der Kontakt jugendlicher Verbrecher miteinander im Sitzungssaale. Die Begründung dazu bei Kleine a. a. O. S. 94. Dès que le tribunal a statué l'enfant est emmené et un autre gamin est immédiatement introduit, de facon qu'il n'y ait aucun contact entre jeunes délinquants; il importe en effet que ceux-ci ignorent réciproquement leurs fautes; il faut qu'ils restent convaincus que les délits qu'ils ont commis individuellement sont de la dernière gravité; la comparition en bloc aurait le tort de leur fournier les éléments de comparaison et d'atténuer, dans certains cas, la sens de leur responsabilité; ils découvreraient qu'on peut commettre d'autres méfaits encore plus graves que le leur.

[12]) S. 107.

nen der Fall wäre[13]). Nur einige Beschränkungen der Richtermacht im für den Angeklagten günstigen Sinne kennt das Gesetz, insofern ein Kind nie zu Gefängnis, und Kinder sowie Jugendliche nie zu Zuchthaus oder Todesstrafe verurteilt werden dürfen[14]). An deren Stelle tritt die Haft „during His Majesty's pleasure", für welche die besonderen Anordnungen vom Staatssekretär getroffen werden. Die bei weitem häufigste Strafe bildet die Ueberweisung in einer der beiden Arten von Besserungsanstalten.

Die Verurteilung der Eltern oder des Vormundes, bei einer Verfehlung des Kindes oder Jugendlichen Geldstrafe zu zahlen oder Sicherheit zu leisten, geht insofern weiter als die contributory delinquency[15]), als bei dieser den genannten Personen ein Verschulden nachgewiesen werden muß, während hier diese beweisen müssen, daß sie kein Verschulden trifft[16]). Diese Verschiebung der Beweislast bedeutet eine stärkere Haftung für das Verschulden des Kindes, die unabhängig von dessen Bestrafung ist[17]).

Eine von der gewöhnlichen abweichende Art der Protokollierung ist nicht vorgesehen.

Ueber die Berichterstattung sind ebenfalls keine besonderen Vorschriften erlassen. Doch ist die ausdrückliche Bestimmung im Gesetze, daß die bona fide-Vertreter der Presse nie ausgeschlossen werden dürfen[18]). Diesen bleibt es überlassen, ihre Berichterstattung auf den richtigen Ton einzustimmen[19]).

Rechtsmittel gegen die Verurteilung des Kindes sind nicht besonders geregelt. Nur der für die Verfehlung des Kindes verantwortlich gemachte Vater oder Vormund kann gegen seine Verurteilung Berufung auf einen besonders bestimmten Rechtsweg einlegen[20]).

Eine Beaufsichtigung der Urteilsvollstreckung durch das Gericht findet nicht statt, jedoch bleibt dieses durch die Berichte der Probation Officers stets in Beziehung zu den unter Bewährung gestellten.

---

[13]) S. 100.
[14]) S. 102, 103.
[15]) Diese ist Children Act. S. 14—18 für strafbar erklärt.
[16]) Ebenda S. 99.
[17]) Ebenda S. 99.
[18]) So ebenda S. 114.
[19]) Mendelssohn-Bartholdy a. a. O. S. 132 erläutert dies damit, daß sie vom Richter eingreifend kontrolliert werden, der ihnen bei ihn nicht befriedigender Korrespondenz ihre bona fide-Eigenschaft entziehen könnte.
[20]) Children acts S. 99.

§ 17.

Hilfsorgane der Jugendgerichtshöfe.

Ueber die Art der Bewährung und die Bewährungshelfer schweigt der Children Act, da diese bereits im Probation of Offenders Act von 1907 endgültig geregelt ist. Danach ergibt sich folgender Zustand. Der Zusammenhang mit dem Gerichte ist dadurch gewahrt, daß der Richter[1]) Personen beiderlei Geschlechts als Bewährungshelfer anstellt. Für Kinder und Jugendliche, daher bis zu dem Alter von 16 Jahren, werden sie meist aus den Beamten des Bezirks gewählt, doch können auch, wenn die Umstände es als angebracht erscheinen lassen, Personen an anderen Orten oder freiwillige Helfer bestimmt werden.

In den größeren Städten ist meist eine Zahl von Beamten fest angestellt, die von privater Seite möglichst unterstützt werden. Das Gehalt bestimmt sich nach der Arbeit, die der Einzelne leistet, wozu noch das Gericht eine besondere Entschädigung für einzelne Fälle bestimmen kann[2]).

Seine Pflichten sind wie die aller Probation Officers mannigfaltig. In der Hauptsache hat er die von ihm zu Beaufsichtigenden regelmäßig zu besuchen und von ihnen Berichte einzufordern, um stets über ihr geistiges und leibliches Wohl unterrichtet zu sein. Ferner hat er darüber zu wachen, daß sie die Verpflichtungen, denen sie sich unterzogen haben, ihrem Versprechen gemäß halten. Ueber alle diese Verhältnisse haben sie dem Gerichte regelmäßig Mitteilung zu machen, im Notfalle für eine Ladung oder einen Haftbefehl zu sorgen. Aber auch in das private Leben ihres Schützlings hinein gehen ihre Befugnisse. Sie haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß er Arbeit bekommt, ja sogar das Recht, ihn nach ihrem Gutdünken in die Lehre zu geben. Ihre Tätigkeit bei der Verhandlung zur Klärung des Falles und Auskunftserteilung an die Richter tritt dahinter ziemlich zurück.

§ 18.

Das Verhältnis der englischen Jugendgerichtshöfe zu den amerikanischen.

So sehen wir, wie das englische Recht langsam eine Einrichtung der amerikanischen Children courts nach der andern aufgenommen hat, so daß es sich diesem Rechte sehr nähert. Gemeinsam sind beiden die große Macht des Einzelrichters, gemeinsam das Zurücktreten der Strafe hinter dem Erziehungszwecke. Beide gehen darauf aus, für alle den Jugendlichen be-

---

[1]) Friedeberg a. a. O. S. 29.

[2]) E. v. Liszt, Die Bewährungshelfer (probation officer) im englischen Recht S. 414 ff.

treffenden Verfehlungen ein Zentrum zu bilden, übernehmen die Sorge für das verwahrloste und straffällige Kind. Der einzige Unterschied besteht vorläufig noch darin, daß in England gesetzlich keine Sondergerichte bestehen, ob dies ein dauernder Zustand ist, erscheint bei der im Augenblick für das amerikanische Verfahren herrschenden Begeisterung fraglich. Der innerste Kern beider ist jedoch derselbe, die Grundgedanken stimmen völlig überein.

III. Teil.

Das Jugendgericht in Deutschland.

Kapitel 5.

Geschichte des deutschen Jugendgerichts.

§ 19.

Der Jugendgerichtsgedanke in Deutschland.

Die Entwicklung der Jugendgerichte in Deutschland stellt sich uns auf den ersten Blick ganz anders dar, wie die in Amerika und England. Wurde in diesen Ländern die Fülle der neuen Gedanken für dieses Institut aus dem Leben geboren, entsprangen alle Neuschaffungen der Initiative der Gesellschaft, so ist dies in Deutschland nicht der Fall. Hier ist es vielmehr die Wissenschaft, die mit aufmerksamem Auge die Rechtsveränderungen im Auslande verfolgt und die Aufmerksamkeit des Staates auf sie richtet. Hier lagen keine solchen Mißstände vor, die so klar gezeigt hätten, daß die in Uebung befindlichen Rechtssätze mangelhaft wären, wie in Amerika. Das Vormundschaftsrecht so wie die Zwangserziehungsgesetze waren gesetzlich geregelt[1]), wenn auch das Verfahren noch mit großen Umständlichkeiten behaftet war. Obwohl man schon Versuche anstellte, die Behandlung Jugendlicher möglichst ihrer Eigenart anzupassen[2]), bot trotzdem die Statistik der jugendlichen Verbrecher allen Grund zum Nachdenken. Die Kriminalität der Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren zeigte eine Steigerung, die selbst bei Berücksichtigung der durch die Konzentration in die Städte stets veranlaßten Mehrung der Versuchung und Schwächung der Moral über Erwarten groß war. Dieselbe Tendenz zeigte die Rückfallsziffer. Hieraus mußte man folgern, daß das geltende materielle und formelle Strafrecht, wenn auch nicht versagte, so doch gegenüber Jugendlichen unzureichend war. Sicher war der eingeschlagene Weg entweder im Prinzip verfehlt oder die Ausübung ließ zu wünschen übrig. Daß damals die Aufmerksamkeit der Richter noch zu wenig auf die Be-

---

[1]) So z. B. das preußische Zwangserziehungsgesetz von 1878.

[2]) In Schwarzburg-Sondershausen sind in der Verfügung vom 15. Dezember 1887 betreffend die Strafvollstreckung gegen jugendliche Personen schon Bestimmungen über den Aufenthalt Jugendlicher im Gerichtsgefängnis und seine Einschränkung gegeben.

deutung der Frage der Behandlung Jugendlicher gelenkt war, ist sicher. Jedenfalls blieb ihnen nur übrig, sich an die Vorschriften der geltenden Gesetze zu halten [3]). Diese bieten aber nur Steine statt Brot [4]).

So kann es nicht Wunder nehmen, daß die Wissenschaft sich bemühte, das Problem in einer befriedigenden Weise zu lösen. Zuerst schuf Dr. Appelius im Auftrage der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) im Jahre 1892 einen Gesetzesentwurf über die Behandlung von Bestrafung jugendlicher Personen. Er war sicherlich für die damalige Zeit eine bemerkenswerte Neuerung. Dieser Entwurf steht durchaus auf dem Standpunkt, den das anglo-amerikanische Recht heut vertritt. Das Projekt bezieht sich auf das Verfahren und den Vollzug und betrachtet die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend als zusammengehörig. Mit der Reform befaßten sich auch bald Vereine und Kongresse, die fast alle speziellen und allgemeinen Seiten der Frage erörterten. So die Verhandlung des 26. Deutschen Juristentages. Hier hob Prof. Kahl schon hervor, daß in dem Strafverfahren gegen Jugendliche diejenigen Abweichungen eintreten müßten, welche die Rücksicht auf die Jugend des Beschuldigten erfordere, daß durch eine schnelle, eigenartige, von allem schablonenhaften freie Strafjustiz unermeßlich viel Nützliches zu wirken und noch viel mehr Schädliches zu verhindern sei [5]). Ebenso der 27. deutsche Juristentag, die 73. Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft u. a. m. Doch haben diese Beschlüsse praktische Ergebnisse zunächst nicht gehabt. Erst nachdem die Fach- und Tagespresse die gemeldeten guten Erfolge der amerikanischen Einrichtung brachte, ging man an eine praktische Verwertung der gewonnenen Anschauungen. Als erster machte Amtsgerichtsrat Köhne der Berliner juristischen Gesellschaft im Frühjahre 1905 den Vorschlag, Jugendgerichte im Rahmen des geltenden Rechts einzuführen, um „die Vorteile des amerikanischen Systems innerhalb des Rahmens unserer öffentlichen Ein-

---

[3]) So führt Staatsanwalt Dr. Wulffen-Dresden folgende Statistik von 1899 bis 1901 an: Verurteilt 9520 Kinder zwischen 12 und 13 Jahren wegen folgender Delikte:

	Knaben	Mädchen
Gefährliche Körperverletzung	1495	90
Hausfriedensbruch	230	9
Sachbeschädigung	1969	44
Unzucht	227	15
Urkundenfälschung	190	41
Majestätsbeleidigung . . .	2	—
Gotteslästerung	33	8

[4]) Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe S. 10.

[5]) Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, Bd. III, S. 229; Aschrott ebenda S. 255, 256; Appelius S. 137 ff.

richtungen versuchsweise auf deutschen Boden zu verpflanzen.“ Jedoch war die Idee damals noch zu neu und unerprobt, als daß die zuständige Behörde einen entsprechend gestellten Antrag hätte annehmen können. So ist es nur erklärlich, daß auch die Kommission für die Strafprozeßreform in ihren 1905 veröffentlichten Beschlüssen der Jugendgerichte mit keinem Worte gedenkt. Vielmehr mußte noch eine weitere Zeit vergehen, bis der neue Gedanke in alle Kreise gedrungen und hier auch Wurzeln geschlagen hatte. Bärnreithers berühmtes Buch trug hierzu ungemein viel bei. Das erste Jugendgericht in Deutschland aber wurde erst im Anschluß an die Sitzung der juristischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. vom 11. November 1907 auf Antrag von Professor Freudenthal geschaffen. Jetzt wurde die neue Idee überall begierig aufgegriffen. Nachdem die Jugendgerichte in vielen größeren Städten im Wege der Aenderung der Geschäftsverteilung meist durch bloße Präsidialverfügung ins Leben gerufen waren, befaßten sich auch die Justizministerien der einzelnen Bundesstaaten mit einer angemessenen Regelung. Ließen sich doch schon durch kleine Veränderungen ganz im Rahmen der bestehenden Gesetze große Mißstände vermeiden, einschneidende Besserungen ins Leben rufen.

An der Spitze steht Württemberg, das schon vom 1. Juni 1908 ab die am 1. Januar 1908 in Stuttgart ins Leben gerufene Einrichtung des Jugendgerichts an allen Amtsgerichten des Landes einführte.

Dann folgte Preußen mit dem Erlaß vom 1. Juni 1908.

Im unmittelbaren Anschluß hieran oder bald nachher ergehen in allen Bundesstaaten, für die die Frage der Behandlung Jugendlicher überhaupt in größerem Maßstab in Betracht kommt, Ministerialverordnungen, die in folgendem alphabetisch aufgezählt sind. Ihre Bestimmungen, seien sie ausführlich oder nur kurz gehalten, spiegeln fast immer die gleichen Gedanken wieder.

§ 20.

Die in den deutschen Bundesstaaten erlassenen Ministerialverordnungen.

Herzogtum Anhalt.

Laut Bescheid des Herzoglich-Anhaltischen Staatsministeriums vom 16. November 1912 sind bisher in Anhalt besondere Jugendgerichte nicht eingerichtet. Es werden jedoch bei den Amtsgerichten und beim Landgericht die Verhandlungen gegen Jugendliche nach Möglichkeit so angesetzt, daß die letzteren nicht mit erwachsenen Angeklagten zusammentreffen. Weiterhin sind verschiedene Maßnahmen zum Schutze der Jugendlichen gegen die aus dem jetzigen Strafverfahren sich für sie ergebenden Gefahren

durch Ministerialverfügungen, die jedoch nicht veröffentlicht sind, getroffen, so ist durch die Verfügung vom 7. Oktober 1902 angeordnet, daß in allen Fällen von den Terminen gegen Jugendliche auch der gesetzliche Vertreter Kenntnis erhält. Ferner sind durch die Verfügung vom 28. September 1909 die Polizeibehörden angewiesen, in Fällen, in denen gegen polizeiliche Strafverfügungen auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist, vor Abgabe der Akten an den Amtsanwalt das Alter des Angeklagten dann zu vermerken, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt, um auch in diesen Fällen eine rechtzeitige und erschöpfende Erforschung der Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten und aller sonstigen zur Beurteilung seiner Person, der Straftat und der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht dienlichen Umstände zu ermöglichen.

Großherzogtum Baden.

Badische Rechtspraxis.

Nr. 16. Karlsruhe, 1. August 1908.

Strafsachen.

Verfahren gegen Jugendliche.

Besondere Gerichtsabteilungen für Strafsachen gegen Jugendliche.

1. Bei den Amtsgerichten Karlsruhe und Mannheim ist die Behandlung der zur Zuständigkeit des Amtsrichters und zur Zuständigkeit des Schöffengerichts (an sich oder durch Ueberweisung) gehörigen Strafsachen gegen Personen, welche zur Zeit der Tat das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, einschließlich des Vorverfahrens und der Strafvollstreckung *je einer* Abteilung des Amtsgerichts zugewiesen worden. Dabei scheiden aber solche Fälle aus, in welchen die öffentliche Klage sich gleichzeitig gegen Personen über achtzehn Jahren richtet und eine Trennung unausführbar ist.

2. Für Mannheim, wo die neue Einrichtung am 15. September 1908 ins Leben treten wird, sind folgende nähere Anordnungen getroffen worden:

a) Die schöffengerichtlichen Verhandlungen gegen Jugendliche sollen an besonderen Sitzungstagen, auf welche nur Verhandlungen gegen *solche* Personen anzuberaumen sind, stattfinden, und zwar in der Regel monatlich einmal. Nur wenn es sich um Verhaftete handelt, soll die Verhandlung auch an einem anderen Sitzungstage, dann aber vor allen übrigen Verhandlungen stattfinden.

b) Als Sitzungssaal für die regelmäßigen Verhandlungen gegen Jugendliche wird der *obere* Schöffengerichtssaal des Amtsgerichts bestimmt, da dort ein Andrang des Publikums weniger zu befürchten ist.

c) Behufs Vermeidung dieses Andranges sollen die Tagesordnungen betreffend die Verhandlungen gegen Jugendliche nur im Inneren des Sitzungssaales aufgehängt werden.

d) Auch wird das Gericht in allen solchen Fällen in Erwägung ziehen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung des § 173 GVG. (Ausschluß der Oeffentlichkeit) vorliegen und von dieser Gesetzesbestimmung einen nicht zu beschränkten Gebrauch machen.

e) Das Gericht soll ferner bereits im Vorverfahren, soweit es gerichtlich ist, von jeder Ladung des Angeschuldigten auch seinem gesetzlichen Vertreter Nachricht mit dem Anfügen geben, daß es ihm freistehe, der Vernehmung beizuwohnen. § 149 StPO.

f) Die gleiche Benachrichtigung soll auch mit der Ladung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung erfolgen.

g) Das Gericht soll ferner jugendlichen Angeschuldigten, bei welchen die Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung nicht außer allem Zweifel steht, namentlich auch solchen, welche der unteren Grenze der Strafmündigkeit noch nahe stehen, wo immer tunlich bereits im Vorverfahren einen Verteidiger von Amts wegen bestellen, §§ 141, 142 StPO.

h) Der Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen soll immer eine Vernehmung des Angeschuldigten durch den Richter vorangehen. Die Staatsanwaltschaft wird deshalb zugleich mit der Erhebung der öffentlichen Klage diese Vernehmung beantragen. Hinsichtlich der Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters gilt das oben Gesagte.

i) Mit Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlassung des Strafbefehls und in den Fällen des § 211 StPO. mit Erlassung des Urteils hat sich der Richter der Abteilung für Jugendliche unmittelbar mit dem Vormundschaftsrichter, auch wenn dieser nicht dem gleichen Gericht angehört, bei Jugendlichen des Amtsgerichtsbezirks Mannheim auch mit dem Vorstand des dortigen Vereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge, wegen etwaiger weiteren Fürsorgemaßnahmen ins Benehmen zu setzen. Er hat auch diesen Stellen von jeder Verurteilung eines Jugendlichen (nicht bloß im Falle des § 211 StPO.) Mitteilung zu machen; das gleiche gilt von anderen Fällen der Erledigung des Verfahrens, z. B. Freisprechung, Einstellung, wenn sich hierbei das Bedürfnis nach Fürsorgemaßregeln herausstellt.

k) Bezüglich der Jugendlichen, welche unter elterlicher Gewalt stehen, hat der Vormundschaftsrichter nach Empfang der Anzeige über Einleitung oder Erledigung des Verfahrens, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ein Mißbrauch der elterlichen Gewalt im Sinne des § 1666 BGB. vorliegt, als-

bald die nach dieser Gesetzesstelle zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

JustMin., 15. Juni 1908, A 15828 I.
LG. Mannheim, 25. Juni 1908, Nr. 19711.

Aufgabe der Staatsanwaltschaften in Karlsruhe und Mannheim im Verfahren gegen Jugendliche.

1. Es erscheint zweckmäßig, daß die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte in den Strafsachen gegen Jugendliche von dem gleichen Amtsanwalt wahrgenommen werden.

2. Der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht gemäß § 75 GVG., welche durch das Gesetz, betreffend Aenderungen des GVG. vom 5. Juni 1905 in erweitertem Maße, insbesondere auch durch Einfügung der Nr. 14a in § 75 möglich geworden, ist in allen dazu geeigneten Fällen zu stellen.

3. Sind bei einer strafbaren Handlung Jugendliche und Erwachsene (als Täter, Teilnehmer, Begünstiger, Hehler) beteiligt, so ist möglichst auf die Abtretung des den Jugendlichen betreffenden Strafverfahrens und auf dessen Ueberweisung an die Abteilung für jugendliche Angeklagte Bedacht zu nehmen, soweit dies ohne Nachteil für die Sache, besonders auch für die Raschheit der Erledigung geschehen kann.

4. Bereits im vorbereitenden Verfahren soll bei Strafsachen gegen Jugendliche eine besonders sorgfältige und gewissenhafte Prüfung darüber stattfinden, ob die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, die Persönlichkeit der Eltern, die Familie und die übrigen Lebensverhältnisse des Beschuldigten das Vorhandensein oder die Befürchtung einer sittlichen Verwahrlosung oder überhaupt die Zweckmäßigkeit vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen erkennen lassen. Zur Auskunftserteilung über die Lebensverhältnisse des Jugendlichen und zugleich über alle zur Beurteilung seiner geistigen Reife und seines Unterscheidungsvermögens dienlichen Umstände sind im vorbereitenden Verfahren, und zwar möglichst frühzeitig, neben Lehrern und Geistlichen, Eltern, Vormund und Pfleger, auch, wenn es sich um einen Zwangszögling handelt, der Anstaltsvorstand oder Fürsorger, andernfalls etwa bestehende Jugendfürsorgeausschüsse, sowie Vorstände von Vereinen, welche sich die Jugendfürsorge zur Aufgabe gestellt haben, insbesondere der Verein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge, anzugehen.

5. Die Vernehmung jugendlicher Beschuldigter in anhängigen Strafverfahren soll vom Staatsanwalt bzw. Amtsanwalt je nach der Sachlage entweder selbst vollzogen, oder, wo eine eigene Gerichtsabteilung für das Verfahren gegen Jugendliche besteht, bei deren Richter beantragt werden.

6. Ergibt das vorbereitende Verfahren, daß der jugendliche Beschuldigte die zur Kenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht nicht besitzt, so ist die Staatsanwaltschaft nicht gehalten, eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, sondern sie wird, wenn sie keinen Zweifel hat, das Verfahren von sich aus einstellen. In diesem Falle wird sie gemäß § 1 der Verordnung vom 6. Februar 1906, die Zwangserziehung betr., sofern die Ermittlungen die Notwendigkeit der Zwangserziehung zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung oder des völligen sittlichen Verderbens i. S. des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1886 und bzw. 16. August 1900 begründet erscheinen lassen, hierüber alsbald an das Bezirksamt, falls sofortiges Einschreiten aber dringend geboten erscheint, gemäß § 3 Abs. 5 des Ges., § 5 der V. vom 6. Februar 1906 auch dem Vormundschaftsgericht unter Aktenübergabe Mitteilung machen. Auf alle Fälle wird die Staatsanwaltschaft, auch wo die Zwangserziehung nicht begründet erscheint, nach Einstellung des Verfahrens wegen mangelnder Einsicht sich unmittelbar mit dem Vormundschaftsrichter wegen etwa angemessen zu erachtender Fürsorgemaßregeln ins Benehmen setzen, gegebenenfalls auch mit etwa bestehenden Jugendfürsorgeausschüssen oder den Vorständen des Vereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge und anderer privater Fürsorgevereine.

7. Durch Erlaß vom 10. Mai 1905 Nr. 15715, die Strafverfolgung jugendlicher Personen betr. (Rpr. S. 158), welcher hiermit erneuert wird, sind die Staatsanwaltschaften gehalten, in allen Fällen der Anklageerhebung gegen Minderjährige deren gesetzlichen Vertretern von dieser Tatsache unter kurzer Angabe des Gegenstandes der Beschuldigung Nachricht zu geben, sofern diese von der Hauptverhandlung nicht ohnedies, z. B. durch Ladung als Zeuge u. dgl., Nachricht erhalten.

8. Bei Strafverfahren gegen Zwangszöglinge ist auch das die Zwangserziehung leitende Bezirksamt durch die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen und sind im einzelnen maßgebend der Erlaß vom 10. August 1897 Nr. 17349, betr. Strafverfahren gegen Zwangszöglinge, und §§ 12, 15 der Verordnung vom 6. Februar 1906, die Zwangserziehung betr.

9. Von Einleitung des Strafverfahrens gegen Jugendliche, welche unter Vormundschaft stehen, ist durch die Staatsanwaltschaft alsbald dem Vormundschaftsgericht unter kurzer Angabe des Gegenstandes der Beschuldigung Anzeige zu erstatten. Bezüglich der Jugendlichen, welche sich unter elterlicher Gewalt befinden, verbleibt es für die Regel bei der nach der näheren Anordnung des Landgerichts dem Richter der Abteilung für Jugendliche obliegenden Pflicht, mit dem Vormundschaftsrichter ins Benehmen zu treten und damit ihm nicht bloß über Eröff-

nung des Hauptverfahrens oder Erlassung des Strafbefehls, sondern auch vom Urteil Nachricht zu geben.

JustMin., 15. Juni 1908, A 15828 II.

Behandlung der Strafsachen gegen Jugendliche bei den AG. und LG.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt bei dem AG. Karlsruhe und demnächst beim AG. Mannheim eine Abteilung für Strafsachen gegen Jugendliche ins Leben, welcher die Behandlung der zur Zuständigkeit des Amtsrichters und zur Zuständigkeit des Schöffengerichts (an sich oder durch Ueberweisung) gehörigen Strafsachen gegen Personen, welche zur Zeit der Tat das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, einschließlich des Vorverfahrens und der Strafvollstreckung zugewiesen ist.

Ob und in welchem Umfang diese Einrichtung weiter auszugestalten, insbesondere auch auf andere AG. auszudehnen ist, wird von den Erfahrungen abhängig sein, welche bei den genannten Gerichten gemacht werden. Immerhin erscheint es möglich und angemessen, dem ihr zugrunde liegenden Gedanken auch ohne Bestellung der Tätigkeit der Strafbehörden allgemein schon jetzt Rechnung zu tragen.

Man wird vor allem im Auge behalten müssen, daß der sittlichen Verderbnis jugendlicher Angeklagter in ganz besonderem Maße Vorschub geleistet wird durch ihr Zusammentreffen im Gerichtsgebäude mit verbrecherischen Elementen, auch gewohnheitsmäßigen Besuchern von Strafverhandlungen. Daraus ergibt sich einmal das Gebot, zusammenhängende Strafsachen, an welchen Jugendliche und Erwachsene (als Täter, Teilnehmer, Begünstiger, Hehler) beteiligt sind, sofern es ohne Nachteil für die Sache, besonders auch für die Raschheit der Erledigung geschehen kann, tunlichst zu trennen und gesonderte Verhandlung gegen die Jugendlichen eintreten zu lassen. Zum andern ist dringend geboten, daß die Strafverhandlungen gegen Jugendliche zeitlich und, wenn möglich, räumlich getrennt von den Strafverhandlungen gegen Erwachsene stattfinden. Zu diesem Behuf empfiehlt es sich, die Hauptverhandlungstermine, zu denen Jugendliche als Angeklagte zu laden sind, wenn nicht auf einen besonderen Tag, so doch jedenfalls auf eine besondere Stunde, am besten auf den Beginn der Sitzung anzuberaumen, wobei dann § 176 Abs. 1 GVG. die Handhabe bietet, um die weitere Anwesenheit dieser jugendlichen Personen im Sitzungssaal nach Erledigung ihrer Strafsache zu verhindern.

JustMin., 27. Juni 1908, A 21642 I.

Behandlung der Strafsachen gegen Jugendliche bei den Staatsanwaltschaften.

Der Staatsanwaltschaft liegt es ob, auch ihrerseits zur Betätigung vorbeugender Maßnahmen gegen die sittliche Verwahrlosung jugendlicher Beschuldigter mitzuwirken. Zu diesem Behufe sind die folgenden Gesichtspunkte zu beachten.

a) Bereits im vorbereitenden Verfahren, und zwar möglichst frühzeitig sind die Lebensverhältnisse des Jugendlichen und alle zur Beurteilung seiner geistigen Reife und seines Unterscheidungsvermögens dienlichen Umstände eigehend zu ermitteln und zugleich eine sorgfältige und gewissenhafte Prüfung darüber stattfinden zu lassen, ob die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, die Persönlichkeit der Eltern und Familie und die übrigen Lebensverhältnisse des Beschuldigten das Vorhandensein oder die Befürchtung einer sittlichen Verwahrlosung oder überhaupt die Zweckmäßigkeit vormundschaftsgerichtlichen Eingreifens erkennen lassen. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung wäre mit dem Vormundschaftsgericht, gegebenenfalls auch mit dem Bezirksamt ins Benehmen zu treten. Zur Auskunftserteilung aber wären nicht nur Lehrer und Geistliche, Eltern, Vormund und Pfleger, sondern auch, wenn es sich um einen Zwangszögling handelt, der Anstaltsvorstand oder Fürsorger, andernfalls etwa bestehende Jugendfürsorgeausschüsse oder Vorstände von Vereinen anzugehen, welche sich die Jugendfürsorge zur Aufgabe gestellt haben und mit den Verhältnissen der jugendlichen Beschuldigten vertraut sind.

b) Sind bei einer strafbaren Handlung Jugendliche und Erwachsene (als Täter, Teilnehmer, Begünstiger, Hehler) beteiligt, so ist, sofern es ohne Nachteil für die Sache, besonders auch für die Raschheit der Erledigung geschehen kann, schon im vorbereitenden Verfahren und jedenfalls bei der Anklageerhebung die Abtrennung des dem Jugendlichen betr. Strafverfahrens und die gesonderte Verhandlung gegen diesen herbeizuführen.

c) Es empfiehlt sich, wenn nach dem Ergebnis der ersten Ermittlungen die eingehendere Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten nötig erscheint, in erheblichen Sachen tunlichst die Vernehmung, sei es unmittelbar seitens des Staatsanwaltes oder Amtsanwaltes zu vollziehen, sei es solche durch das AG. herbeizuführen.

d) Kommt es zur Anklageerhebung, so soll der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in allen irgendwie dazu geeigneten Fällen gestellt werden.

e) Durch Erlaß vom 10. Mai 1905 Nr. 15715, die Strafverfolgung jugendlicher Personen betr., sind die Staatsanwaltschaften gehalten, in allen Fällen der Anklageerhebung gegen Minderjährige deren gesetzlichen Vertretern von dieser Tatsache unter kurzer Angabe des Gegenstandes der Beschuldigung Nach-

richt zu geben. Zweck dieses Erlasses ist, den gesetzlichen Vertretern die Möglichkeit zu bieten, gemäß § 149 StPO. ihre Zulassung als Beistand und ihre Anhörung in der Hauptverhandlung herbeizuführen. Erfahrungsgemäß wird von dieser Befugnis nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht, weil die gesetzlichen Bestimmungen nicht genügend bekannt sind. In Ergänzung des Erlasses vom 10. Mai 1905 ist angeordnet, daß gleichzeitig mit der Nachricht von der Anklageerhebung der gesetzliche Vertreter auch kurz auf die ihm nach § 149 StPO. zustehenden Befugnisse hingewiesen wird.

JustMin., 27. Juni 1908, A 216424.

Königreich Bayern.

Verfügung des bayerischen Justizministeriums vom 22. Juli 1908.

Die Strafrechtspflege gegen Jugendliche muß auf eine besondere sorgfältige Behandlung dieser Beschuldigten Bedacht nehmen. Sie soll einen vorwiegend erzieherischen Charakter tragen. Dies drängt zu ihrer engen Verbindung mit der Tätigkeit des Vormundschaftsrichters insbesondere zu dem Zwecke, um die Gefahren auszuschalten, die sich für die Jugendlichen allein schon daraus ergeben, daß sich die Strafrechtspflege überhaupt mit ihnen befassen muß.

Um dieses Ziel soweit, als der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung es zuläßt, zu erreichen, wird vorläufig folgendes verfügt:

I.

Für die Amtsgerichte wird auf Grund des Art. 17 Abs. 4, des Art. 68, des Art. 69 Nr. 1 und des Art. 71 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz angeordnet:

1. Die Strafsachen gegen jugendliche Personen sind in die Hand eines besonders erfahrenen, namentlich in Vormundschaftssachen bewanderten Richters zu legen — Jugendrichter.

2. Die Geschäftsaufgabe des Jugendrichters ist folgende:

a) Der Jugendrichter hat die zur Zuständigkeit des Amtsrichters und des Schöffengerichts gehörigen Strafsachen gegen Minderjährige, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, einschließlich der Strafvollstreckung zu behandeln. Ihm obliegen auch die richterlichen Handlungen im Vorverfahren gegen Jugendliche in den Fällen, in denen zwar an sich die Zuständigkeit des Landgerichts gegeben, die Ueberweisung zur Verhandlung und Entscheidung an das Schöffengericht aber nach dem Gesetze möglich und nach der Erklärung des Staatsanwalts (s. Ziff. III Nr. 2, 6) zu erwarten ist.

Sind Jugendliche neben Erwachsenen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt und ist eine Abtrennung des

Verfahrens gegen die Jugendlichen nicht möglich, so soll der Jugendrichter nicht gehindert sein, das Strafverfahren auch gegen die erwachsenen Beschuldigten zu behandeln.

b) Ist das Gericht des Jugendrichters zugleich das Vormundschaftsgericht, so geht in den unter a) bezeichneten Fällen die Behandlung der Geschäfte des Vormundschaftsgerichts (§§ 36, 43, 44 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Art. 1 und Art. 4 des Zwangserziehungsgesetzes) auf den Jugendrichter in dem Zeitpunkt über, in dem der Vormundschaftsrichter die Mitteilung der Staatsanwaltschaft von der Einleitung des Strafverfahrens (s. Ziff. III Nr. 2) erhält.

Dies gilt jedoch nicht, wenn für mehrere Geschwister nur ein Vormund bestellt ist. In diesem Falle wird der Vormundschaftsrichter prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, für den straffällig gewordenen Mündel eine besondere Vormundschaft anzuordnen. Mit der Anordnung gehen die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts auf den Jugendrichter über.

Der bisherige Vormundschaftsrichter hat die staatsanwaltschaftliche Mitteilung von der Einleitung des Strafverfahrens unter Beilegung der Vormundschaftsakten dem Jugendrichter unverzüglich zu übersenden.

Wird das Strafverfahren gegen den jugendlichen Beschuldigten endgültig eingestellt oder das Hauptverfahren gegen ihn überhaupt nicht oder vor einem höheren Gericht als dem Schöffengericht eröffnet, so kann der Jugendrichter beschließen, vormundschaftsrichterliche Verrichtungen nicht oder nicht mehr vorzunehmen. Mit diesem Beschlusse gehen die Geschäfte des Vormundschaftsgericht auf den Richter über, dem sonst die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts obliegen.

Das gleiche gilt, wenn gegen den Jugendlichen die Eröffnung einer Voruntersuchung beschlossen wird, wenn der Jugendrichter wegen Abgabe der Strafsache an eine andere Behörde oder wegen Zusammenhanges der Sache mit einem Strafverfahren gegen erwachsene Beschuldigte mit der Behandlung des Strafverfahrens gegen den Jugendlichen in der Hauptverhandlung nicht befaßt wird oder wenn der jugendliche Angeklagte aus anderen Gründen als wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderlichen Einsicht rechtskräftig freigesprochen wird.

c) Ist das Gericht des Jugendrichters nicht zugleich das Vormundschaftsgericht, so hat der Jugendrichter die Vormundschaftsakten zu erholen und unter Berücksichtigung der Art der strafbaren Handlung und der sie begleitenden Umstände Verhandlungen zur Uebernahme der Vormundschaft nur dann einzuleiten, wenn besondere Gründe für eine Uebernahme sprechen, insbesondere wenn der Jugendliche voraussichtlich dauernd im Bezirke des Jugendgerichts bleibt. Die Tatsache allein, daß der

Jugendliche einmal straffällig geworden ist, wird für die Uebernahme in der Regel nicht ausschlaggebend sein.

Eine übernommene Vormundschaft kann der Jugendrichter in den unter b) Abs. 4 bezeichneten Fällen unter Einhaltung der Vorschriften in § 46 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wieder abgeben. Empfiehlt sich die Fortführung der Vormundschaft bei dem Gerichte des Jugendrichters, so kann er nach b) Abs. 4 verfahren.

3. Bei jeder Verurteilung eines Angeklagten, der zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, hat das Gericht sich darüber gutachtlich zu äußern, ob dem Verurteilten eine Bewährungsfrist zu bewilligen ist oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Verurteilung durch Strafbefehl erfolgt.

II.

Bei den Landgerichten sollen dort, wo mehrere Strafkammern bestehen, die Strafsachen gegen Jugendliche einschließlich der Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen der Jugendgerichte einer und derselben Kammer zugewiesen werden. Dies gilt auch für den Fall des Zusammenhanges eines Strafverfahrens gegen Jugendliche mit einem solchen gegen Erwachsene.

Bei der Besetzung dieser Strafkammer wird mit besonderer Sorgfalt zu verfahren sein. Zu ihren Mitgliedern werden sich vorwiegend Richter eignen, die früher als Vormundschaftsrichter oder Jugendrichter tätig oder als Staatsanwälte mit der Behandlung von Strafsachen gegen Jugendliche betraut waren.

Sind bei einem Landgerichte mehrere Untersuchungsrichter bestellt, so wird sich die Uebertragung der Voruntersuchungen gegen Jugendliche und in den Fällen, in denen Jugendliche neben Erwachsenen als Angeschuldigte beteiligt sind, auf einen und denselben Untersuchungsrichter ohne Schwierigkeit ermöglichen lassen.

III.

Für die Staatsanwaltschaft wird folgendes angeordnet:

1. Bei den Landgerichten sind die in Strafsachen gegen Jugendliche erforderlichen staatsanwaltschaftlichen Geschäfte einschließlich der Strafvollstreckung von einem, womöglich als Vormundschaftsrichter oder Jugendrichter tätig gewesenen Beamten wahrzunehmen.

Dieser ist in der Regel auch mit den Strafsachen gegen Jugendliche betreffenden amtsanwaltschaftlichen Geschäften bei dem am Sitze des Landgerichts befindlichen Amtsgerichte (Schöffengerichte) zu beauftragen.

2. Aus Anlaß jeder Strafanzeige gegen einen Minderjährigen ist zu ermitteln, wie sein gesetzlicher Vertreter heißt und wo er wohnt, ob eine Vormundschaft besteht und wo sie geführt wird.

Die Staatsanwaltschaft hat nach dem Eingang der Anzeige dem Vormundschaftsrichter und, wenn das Gericht des Jugendrichters nicht zugleich das Vormundschaftsgericht ist, auch dem Jugendrichter von der Einleitung des Strafverfahrens unter kurzer Angabe des Gegenstandes der Beschuldigung unverzüglich Mitteilung zu machen, es sei denn, daß es sich um eine geringfügige Uebertretung handelt und lediglich die Erlassung eines Strafbefehls beantragt wird oder daß der Anzeige keine Folge gegeben wird. Der Mitteilung ist in den Fällen, in denen an sich die Zuständigkeit des Landgerichts gegeben, der Antrag auf Ueberweisung der Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Schöffengericht aber möglich ist, eine Erklärung darüber beizufügen, ob dieser Antrag voraussichtlich gestellt werden wird.

Erlangt der Vormundschaftsrichter von dem Strafverfahren nicht schon dadurch nähere Kenntnis, daß er als Jugendrichter mit ihm befaßt wird, so sollen ihm auch die Akten mitgeteilt werden, sobald es ohne Verzögerung des Strafverfahrens möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn das Strafverfahren vorläufig oder endgültig eingestellt wurde oder Freisprechung erfolgte. Es gilt selbst dann, wenn eine Vormundschaft nicht geführt wird.

Von der endgültigen Einstellung des Strafverfahrens, von der Nichteröffnung des Hauptverfahrens oder dessen Eröffnung vor einem höheren Gericht als dem Schöffengerichte, von der Eröffnung einer Voruntersuchung und von der Angabe der Strafsache an eine andere Behörde hat die Staatsanwaltschaft dem Jugendrichter unverzüglich Kenntnis zu geben.

3. Die Verfolgung und Aburteilung Jugendlicher hat nach Möglichkeit dort zu geschehen, wo deren persönliche Verhältnisse unbeschadet genauer und rascher Feststellung des Tatbestandes am besten erhoben werden können.

4. Im vorbereitenden Verfahren sind die Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten und alle sonstigen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, der Tat und der zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderlichen Einsicht von Erheblichkeit sein können. Zur Erreichung dieser Zwecke haben die Beamten der Staatsanwaltschaft außer mit den gesetzlichen Vertretern des Beschuldigten auch mit Fürsorgern und Anstaltsvorständen, wenn eine Zwangserziehung bereits angeordnet ist, oder mit andern Personen, die wie Verwandte, Seelsorger, Lehrer, Dienst- und Lehrherren, Gemeindewaisenräte, Armenpfleger, Aerzte, Nachbarn usw. über den Beschuldigten und seine Familie Bescheid wissen, mit Vereinen und sonstigen Organen der Jugendfürsorge in Verbindung zu treten.

Unter Umständen wird es sich empfehlen, solche Auskunftspersonen, soweit sie nicht schon als Zeugen oder Sachverständige in Betracht kommen, auch zur Hauptverhandlung

zu laden, jedoch ohne Androhung von Folgen für den Fall des Ausbleibens. Um ihnen Reiseentschädigungen und Gebühren zuzuweisen, sind jedoch zurzeit Mittel nicht verfügbar.

5. Die Anklageschrift darf nicht eingereicht, und der Antrag auf Erlassung eines Strafbefehls darf nicht gestellt werden, bevor nicht ausreichende Erhebungen darüber stattgefunden haben, ob der Beschuldigte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen hat. Die genaue Prüfung dieser Frage wird vielfach zur Verneinung eines subjektiven Tatbestandsmerkmals und damit zur Einstellung des Verfahrens führen. In dieser Hinsicht wird, da unter den jugendlichen, straffällig gewordenen Personen sich viele geistig Minderwertige befinden, die Zuziehung von Sachverständigen aus dem Kreise der Psychiater, Aerzte und Pädagogen häufig geboten sein.

Sind Geld- und Freiheitsstrafe wahlweise angedroht, so ist auf den Ausspruch einer Freiheitsstrafe durch Strafbefehl nicht anzutragen.

6. Die Vernehmung des Beschuldigten in vorbereitenden Verfahren hat der staatsanwaltschaftliche Beamte in der Regel selbst vorzunehmen oder durch einen Richter vornehmen zu lassen.

Sobald sich die Staatsanwaltschaft veranlaßt sieht, das Amtsgericht um Vornahme von Ermittlungen anzugehen, ist das Ersuchen derart zu fassen, daß dem Richter ein gewisser Spielraum, namentlich in der Auswahl der Auskunftspersonen, bleibt.

Dem Ersuchen ist in den Fällen, in denen an sich die Zuständigkeit des Landgerichts gegeben, der Antrag auf Ueberweisung der Sache zur Behandlung und Entscheidung an das Schöffengericht aber möglich ist, eine Erklärung darüber beizufügen, ob dieser Antrag voraussichtlich gestellt werden wird.

7. Der Antrag auf Ueberweisung ist zu stellen, wenn nicht schwerwiegende Bedenken entgegenstehen.

8. Es ist soweit als nur immer möglich darauf hinzuwirken, daß Jugendliche mit erwachsenen Beschuldigten nicht in Berührung kommen. Aus diesem Grunde ist, wenn Jugendliche neben Erwachsenen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt sind, auf eine Abtrennung des die Jugendlichen betreffenden Teiles des Strafverfahrens Bedacht zu nehmen.

9. Die Verhängung der Untersuchungshaft ist gegen Jugendliche nur in Ausnahmefällen zu beantragen (vgl. Ziff. 6 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1907, JMBL. S. 201). Auch da, wo eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit des jugendlichen Beschuldigten unumgänglich erscheint, ist stets zu prüfen, ob die Untersuchungshaft nicht durch vorläufige Unterbringung in einer Familie oder Anstalt gemäß Art. 4 Abs. 2 des Zwangserziehungsgesetzes ersetzt werden kann.

10. Da zu erstreben ist, daß das Strafverfahren gegen Jugendliche mit einer einmaligen Hauptverhandlung seinen Abschluß findet, ist bei Prüfung der Frage, ob zuungunsten des Angeklagten die Berufung eingelegt werden soll, mit besonderer Vorsicht und keinesfalls ohne Erholung der Entscheidung des ersten Beamten der Staatsanwaltschaft zu Werke zu gehen. Wegen des Strafmaßes soll die Berufung in der Regel nicht eingelegt werden.

11. Auch im übrigen, namentlich bei Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung, wird der staatsanwaltschaftliche Beamte sich stets durch die besondere Rücksichtnahme auf die Jugend des Angeklagten leiten lassen. Seiner Verpflichtung, auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und zu betonen, wird er noch mehr als sonst eingedenk sein, und er wird dem erzieherischen Charakter, den das Strafverfahren gegen Jugendliche haben soll, sorgfältig Rechnung tragen.

12. Die Staatsanwaltschaft hat dann, wenn die Person und die Adresse des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen bekannt oder ohne Verzögerung feststellbar ist, den gesetzlichen Vertreter, soweit er nicht schon als Auskunftsperson herangezogen wird (s. Nr. 4), zu benachrichtigen

a) von der Einleitung des Strafverfahrens, sobald zu einem Verhör des Jugendlichen oder ausnahmsweise ohne ein solches zur Einreichung einer Anklageschrift oder zum Antrag auf Erlassung eines Strafbefehls geschritten wird;
b) von einer etwaiger Verhaftung;
c) von dem Termine zur Hauptverhandlung;
d) von dem Inhalte des Urteils, wenn der gesetzliche Vertreter bei der Urteilsverkündung nicht anwesend war, oder von dem Inhalte des Strafbefehls.

Die Benachrichtigungen haben einen Hinweis auf § 149, im Falle d auf § 340 der Strafprozeßordnung zu enthalten und sind mit dem Vermerk „eigenhändig“ zu versehen.

IV.

Die Hauptverhandlungen gegen Jugendliche sind an den Amts- und Landgerichten von jenen gegen Erwachsene abzusondern. Mit Ausnahme des Falles, daß Jugendliche neben Erwachsenen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt sind und eine Abtrennung des Verfahrens gegen sie unmöglich ist, soll grundsätzlich kein Jugendlicher zu einer Zeit oder in einem Raume abgeurteilt werden, wo er Gelegenheit hat, mit erwachsenen Angeklagten in Berührung zu kommen.

Die Hauptverhandlungen gegen Jugendliche sollen zu einer anderen Tageszeit als die gegen Erwachsene stattfinden, etwa an Nachmittagen. Sollte dies aus besonderen Gründen, z. B. mit

Rücksicht auf auswärtige Schöffen, nicht ausführbar sein, so soll wenigstens eine angemessene Pause zwischen die Hauptverhandlung gegen Jugendliche und die gegen Erwachsene eingeschoben werden.

Wo die räumlichen Verhältnisse der Gerichtsgebäude es nur irgendwie gestatten, sind die Hauptverhandlungen gegen Jugendliche in anderen als den sonst zu Verhandlungen in Strafsachen benutzten Räumen abzuhalten.

Eine Sitzungsliste ist nicht auszuhängen.

V.

Durch die besonderen Maßnahmen für die Behandlung der Strafsachen gegen Jugendliche soll das Bestreben verwirklicht werden, eine schablonenhafte Geschäftsbehandlung nicht aufkommen zu lassen und von den Jugendlichen die Gefahren einer Hauptverhandlung, namentlich die einer Abstumpfung ihres Ehrgefühls oder dessen Ueberleitung in das Empfinden, eine wichtige Rolle zu spielen, fernzuhalten. Dieser Zweck wird eine besondere Förderung dann erfahren, wenn die Hauptverhandlung ihm entsprechend geleitet wird.

Eine breitere Gestaltung der Hauptverhandlung zwar unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen, jedoch ohne starre Einhaltung ihrer sonst üblichen Formen, insbesondere durch Heranziehung von Eltern, Vormündern, Pflegern, Seelsorgern, Lehrern, Vertretern von Fürsorgevereinen, Verwandten, Lehrherren oder sonstigen Auskunftspersonen, wird zweckdienlich sein.

Wenn davon abgesehen wird, dem jugendlichen Angeklagten seinen Platz auf der Anklagebank anzuweisen, wird dies dem Ernst der Verhandlung keinen Eintrag tun.

In vielen Fällen können Mitglieder von Vereinen, die sich der Jugendfürsorge widmen, auch Frauen, als Verteidiger Gutes wirken.

Unerwachsenen, insbesondere in derselben Sitzung abzuurteilenden Personen wird der Zutritt zu den Verhandlungen gegen andere Jugendliche auf Grund des § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes versagt werden können.

VI.

Eine ersprießliche Wirksamkeit der mit der Behandlung straffällig gewordener Jugendlicher betrauten Behörden ist nur möglich, wenn diese Behörden von den der Jugendfürsorge dienenden Einrichtungen ausgiebigen Gebrauch machen. In Betracht kommen hier namentlich die zahlreichen Anstalten und Vereine, die sich der Jugendfürsorge widmen. Mit diesen ist daher eine rege Verbindung zu unterhalten.

Verfügung des bayerischen Justizministeriums vom 8. Juli 1910.

Die nach Nr. VII Abs. 2 der Bekanntmachung vom 22. Juli 1908 (JMBL. S. 161) erstatteten Berichte lassen ersehen, daß das Verfahren gegen Jugendliche sich im allgemeinen bewährt hat. Insbesondere haben sich die dem Einzelfalle angepaßte sorgfältige Behandlung der Jugendlichen und die Vermeidung jeder schablonenhaften Geschäftsbehandlung als zweckentsprechend erwiesen. Weiter hat die Gestaltung des Verfahrens ein reges Zusammenwirken der Jugendgerichte mit den Organen der Jugendgerichtshilfe ermöglicht.

Auf Grund der Wahrnehmungen der Zwischenzeit werden nun zur leichteren Handhabung des Verfahrens und zu seiner Vereinfachung einige Aenderungen getroffen. Die Bekanntmachung erhält demnach mit sofortiger Wirksamkeit folgende Fassung [1]):

I. 2b, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Jugendliche Geschwister hat und für die Geschwister nur ein Vormund (Pfleger, Beistand) bestellt ist oder, sofern eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nicht besteht, für die Geschwister gemeinschaftliche vormundschaftsrichterliche Maßnahmen zu treffen sind. In diesem Falle wird der Vormundschaftsrichter prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, für den straffällig gewordenen Jugendlichen die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft oder die sonstigen vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen besonders anzuordnen. Mit dieser Anordnung gehen die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts auf den Jugendrichter über.

I. 2b, Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Erlischt die gemäß Nr. I. 2a begründete Zuständigkeit des Jugendrichters, ehe es zur Hauptverhandlung kommt, oder findet der Jugendrichter nach Erledigung des Strafverfahrens, daß vormundschaftsrichterliche Maßnahmen nicht oder nicht mehr veranlaßt sind, so kann er beschließen, von solchen Maßnahmen abzusehen. Mit diesem Beschlusse gehen die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte vom Jugendrichter wieder auf den Richter über, dem sonst die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts obliegen.

Am Schluß von I. 3. wird eingeschoben:

Auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1908, die bedingte Begnadigung betreffend (JMBL. S. 285), wird hingewiesen.

III. 2, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Staatsanwaltschaft hat, wenn nicht früher vormundschaftsrichterliche Maßnahmen notwendig werden, nach dem Ab-

---

[1]) Die Wiedergabe dieser Verfügung wird sich lediglich auf die Aenderungen der Bekanntmachung vom 22. Juli 1908 beschränken.

schluß der Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der straffälligen Jugendlichen dem Vormundschaftsrichter und, wenn das Gericht des Jugendrichters nicht zugleich das Vormundschaftsgericht ist, auch dem Jugendrichter von der Einleitung des Strafverfahrens unter kurzer Angabe des Gegenstandes der Beschuldigung und des Ergebnisses der Erhebungen Mitteilung zu machen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das Strafverfahren lediglich eine Uebertretung betrifft oder das Verfahren alsbald endgültig eingestellt wird, sofern die Art der angezeigten Handlung und das Ergebnis der Erhebungen weder auf eine Verwahrlosung des Jugendlichen schließen lassen, noch für dessen sittliche Beurteilung von Bedeutung sind.

III. 4, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Erhebungen können unterbleiben, insoweit die zu erforschenden Umstände bereits auf Grund eines früheren Strafverfahrens oder auf sonstige Weise feststehen oder eine Uebertretung verfolgt wird, die für die sittliche Beurteilung des Jugendlichen ohne Bedeutung ist. Sie können eingeschränkt werden, wenn ihre vollständige Durchführung einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere eine übermäßige Verlängerung der Untersuchungshaft zur Folge haben würde.

III. 5, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sind Geld- und Freiheitsstrafen wahlweise angedroht, so ist in der Regel auf den Ausspruch einer Freiheitsstrafe durch Strafbefehl nicht anzutragen.

Am Schluß von III. 8. ist eingeschoben:

Die Staatsanwaltschaft wird auf die Abtrennung stets dann hinwirken, wenn die gemeinschaftliche Verhandlung gegen Erwachsene und Jugendliche nach der Art der strafbaren Handlungen, dem Vorleben der Erwachsenen oder der sonstigen Verhältnisse auf die Jugendlichen erziehungswidrig wirken oder den Zwecken des Jugendstrafverfahrens sonst widersprechen würde.

III. 9, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Auch da, wo eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit des jugendlichen Beschuldigten unumgänglich erscheint, ist stes zu prüfen, ob die Untersuchungshaft nicht durch vorläufige Unterbringung in einer Familie oder Anstalt gemäß §§ 161-66, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Art. 4 Abs. 2 des Zwangserziehungsgesetzes ersetzt werden kann.

III. 12. erhält folgende Fassung:

Die Staatsanwaltschaft hat dann, wenn die Person und die Adresse des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen bekannt oder ohne Verzögerung feststellbar ist, den gesetzlichen Vertreter, wenn er nicht schon als Auskunftsperson herangezogen wird (s. Nr. 4), zu benachrichtigen

a) von der Einleitung des Strafverfahrens, sofern nicht ein Strafbefehl beantragt oder eine geringfügige Ueber-

tretung verfolgt wird, die für die sittliche Beurteilung des Jugendlichen ohne Bedeutung ist; die Benachrichtigung hat spätestens dann zu erfolgen, wenn zu einem Verhör des Jugendlichen oder ausnahmsweise ohne ein solches zur Einreichung der Anklageschrift geschritten wird;

b) von einer etwaigen Verhaftung;
c) von dem Termine zur Hauptverhandlung;
d) von dem Inhalte des Urteils oder des Strafbefehls.

Die Benachrichtigungen können unterbleiben, wenn feststeht, daß der gesetzliche Vertreter schon zuverlässige Kenntnis erhalten hat. Sie haben einen Hinweis auf § 149, im Falle d) auf § 340 der Strafprozeßordnung zu enthalten und sind mit dem Vermerk „eigenhändig" zu versehen.

V. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Durch die besonderen Maßnahmen für die Behandlung der Strafsachen gegen Jugendliche soll das Bestreben verwirklicht werden, eine schablonenhafte Geschäftsbehandlung nicht aufkommen zu lassen, unbeschadet der sonstigen Zwecke des Strafverfahrens auf die Jugendlichen erzieherisch einzuwirken und von ihnen die Gefahren einer Hauptverhandlung, namentlich die einer Abstumpfung ihres Ehrgefühls oder dessen Ueberleitung in das Empfinden eine wichtige Rolle zu spielen, fernzuhalten.

Nach V. Abs. 2 wird eingeschoben:

Die Zuziehung von Auskunftspersonen zur Hauptverhandlung kann unterbleiben, wenn durch die vorausgegangenen Erhebungen die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen so erforscht sind, daß sie ihm bei seiner Vernehmung vorgehalten werden können. Bei ihrer Anhörung sind, soweit sie nicht als Verteidiger oder Beistände auftreten, die für die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen geltenden Vorschriften zu beachten.

Am Schluß von VI. wird eingeschoben:

Insbesondere kann die Mitwirkung von Helfern oder Helferinnen, die auf dem Gebiete der Jugendfürsorge freiwillig tätig sind, schon im Ermittlungsverfahren erwünscht sein. Sie werden den Behörden wertvolle Auskünfte über die Umgebung erteilen können, in welcher der Jugendliche aufgewachsen ist. Ihnen sind daher die gewünschten und zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienlichen Aufschlüsse nach Möglichkeit zu erteilen. In geeigneten Fällen wird ihnen, wenn keine besonderen Bedenken entgegenstehen, auch die Einsicht in die Strafakten gewährt werden können.

VII.

In Privatklage- und Forstrügesachen finden die Vorschriften dieser Bekanntmachung keine Anwendung. In geeigneten Fällen

kann der Richter das Vormundschaftsgericht benachrichtigen und die Erhebungen im Sinne der Nr. III. 4. ergänzen.

Bei Jugendlichen, die Ausländer sind, kann die Erforschung der Lebensverhältnisse insoweit unterbleiben, als hierzu Erhebungen im Ausland erforderlich werden und der unmittelbare Verkehr mit den ausländischen Behörden nicht gestattet ist oder durch die Vornahme der Erhebungen das Verfahren übermäßig verzögert würde.

Herzogtum Braunschweig.

Verfügung des Herzoglich Braunschw. Lüneb. Staatsministeriums, Abteilung der Justiz, vom 15. Juni 1912.

Die günstigen Erfahrungen, die in einer Anzahl anderer Bundesstaaten mit einer zweckmäßigeren Ausgestaltung des Strafverfahrens gegen jugendliche Beschuldigte schon auf der Grundlage des geltenden Rechts gemacht sind, veranlassen uns, den mit der Strafrechtspflege betrauten Behörden in vorkommenden Fällen die Beobachtung der nachstehenden Gesichtspunkte zu empfehlen.

I.

1. Im vorbereitenden Verfahren sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten und alle sonstigen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, der Straftat und namentlich der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht von Erheblichkeit sein können. Insbesondere haben die Beamten der Staatsanwaltschaft, sofern die in Betracht kommenden Umstände nicht bereits anderweit klar gestellt sind, neben den Polizei- oder Gemeindebehörden auch mit den Eltern, dem Vormunde, Pfleger, dem Anstaltsvorstande, dem Gemeindewaisenrate, den Vereinen oder sonstigen Organen für Jugendfürsorge wegen Auskunftserteilung über die jugendlichen Beschuldigten in Verbindung zu treten.

Das Maß der Ermittlungen muß sich nach der Lage des einzelnen Falles richten. Die Ermittlungen können unterbleiben, wenn nur Zuwiderhandlungen gegen bloße Ordnungsvorschriften in Frage stehen; sie können eingeschränkt werden, wenn ihre vollständige Durchführung das Verfahren übermäßig verzögern oder sonstige Nachteile, z. B. eine unverhältnismäßige Verlängerung der Untersuchungshaft zur Folge haben würde.

Aufgabe der beteiligten Justizbehörden wird es sein, aus den Mitgliedern der Fürsorgevereine und aus dem Kreise der auf dem Gebiete der Jugendfürsorge freiwillig tätigen Einzelpersonen geeignete Kräfte zu gewinnen, welche die erforderlichen Ermittlungen umsichtig, zuverlässig und pünktlich bewirken, anderseits wird es ihnen obliegen, den so gewonnenen freiwilligen Helfern und Helferinnen die von ihnen gewünschten, der Er-

füllung ihrer Aufgaben dienlichen Auskünfte nach Möglichkeit zu erteilen. In besonderen Fällen wird, sofern keine Bedenken entgegenstehen, auch die Einsicht in die Strafakten gewährt werden können.

2. Alsbald nach Eingang einer begründeten Anzeige gegen einen Minderjährigen wird auch dem Vormundschaftsgerichte von der Einleitung des Strafverfahrens unter kurzer Angabe des Gegenstandes der Beschuldigung Mitteilung zu machen sein, sofern es sich nicht um geringfügige Verfehlungen handelt, die für die sittliche Beurteilung des Jugendlichen ohne Bedeutung sind. Sind die Akten entbehrlich, so sind sie dem Vormundschaftsgerichte vorzulegen. Dies ist in der Regel auch dann angezeigt, wenn das Strafverfahren eingestellt oder der Minderjährige freigesprochen wird. Ergeht eine Verurteilung, so sind die Akten nach der Rechtskraft des Urteils abermals dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen.

3. Als zweckdienlich hat es sich mehrfach erwiesen, bei Strafsachen gegen Jugendliche die Anklage nicht im Gerichtsstande des Tatortes, sondern in dem Gerichtsstande des Wohnsitzes des jugendlichen Täters zu erheben, sofern nicht besondere Bedenken, z. B. im Hinblick auf den Wohn- oder Aufenthaltsort der Zeugen, einem solchen Verfahren entgegenstehen. Da hier die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen am besten ermittelt, auch die etwa erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen wesentlich gefördert werden können, so wird in den bezeichneten Fällen zu erwägen sein, ob die Strafsache gegen den Jugendlichen von der zunächst mit ihr befaßten staatsanwaltschaftlichen Behörde an die für den Gerichtsstand des Wohnsitzes zuständige Anklagebehörde abgegeben werden kann.

4. Erscheint nach dem Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen im vorbereitenden Verfahren eine Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten erforderlich, so wird es sich in den erheblicheren Sachen empfehlen, die Vernehmung durch die staatsanwaltschaftlichen Beamten selbst oder gerichtlich bewirken zu lassen. Insbesondere gilt dies, wenn Zweifel darüber bestehen, ob der Jugendliche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besitzt. Da sich unter den Jugendlichen, die eine strafbare Handlung begehen, nicht selten geistig Minderwertige befinden, kann die Zuziehung von Sachverständigen (Gerichtsarzt, Lehrer, Erzieher) über die Einsichtsfrage geboten sein. Ergibt sich, daß ein anscheinend geistig minderwertiger Jugendlicher eine Hilfsschule besucht hat, ist nach der Verfügung vom 12. April 1911, Nr. 1483 B zu verfahren.

5. Wird die Erhebung der Anklage notwendig, so wird von der Staatsanwaltschaft darauf Bedacht zu nehmen sein, daß bei

jugendlichen Beschuldigten von der Befugnis, die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte zu überweisen, in allen dazu geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird.

6. Sind Jugendliche neben Erwachsenen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt, so ist das Verfahren gegen die Jugendlichen abzutrennen, soweit dies ohne Nachteil für die Sache, insbesondere auch für die Schleunigkeit ihrer Erledigung, geschehen kann.

7. Die Verhängung der Untersuchungshaft ist gegen Jugendliche nur ausnahmsweise angebracht. Ist gegen einen Jugendlichen Haftbefehl erlassen worden, ohne daß es die Staatsanwaltschaft beantragt hatte, so ist zu prüfen, ob die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen sei (§ 126 StPO.), bei Verhaftung wegen Fluchtverdachts insbesondere, ob der Fluchtverdacht durch Unterbringung des Jugendlichen in eine Anstalt oder in sonstige geeignete Verhältnisse beseitigt werden könne. Zur Unterbringung kann die Mitwirkung eines Fürsorgevereins erbeten werden.

8. Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist, wenn es ohne Verzug geschehen kann, tunlichst auch von den wichtigeren Vorgängen im Laufe der Untersuchung zu benachrichtigen. Dies gilt insbesondere von einer etwaigen Verhaftung, von einer gerichtlichen Vernehmung des Jugendlichen im Vorverfahren, von dem Termin zur Hauptverhandlung und von dem Urteil, wenn der gesetzliche Vertreter bei der Verkündung nicht zugegen war.

II.

1. Kommt es zur Hauptverhandlung, so ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der jugendlichen Angeklagten mit verbrecherischen Elementen während ihres Aufenthalts in den Räumen des Gerichts tunlichst vermieden wird.

Zu diesem Zwecke werden insbesondere die Termine gegen Jugendliche so anzuberaumen sein, daß die Verhandlungen gegen sie am Beginn der Sitzung erfolgen, oder es werden besondere Sitzungen, in denen ausschließlich Jugendliche zur Aburteilung gelangen, anzusetzen sein, die auch auf die Nachmittage verlegt werden können.

Eine Sitzungsliste ist nicht auszuhängen.

2. Bei allen Verhandlungen gegen Jugendliche ist die erzieherische Einwirkung des Strafverfahrens nicht aus dem Auge zu verlieren. Es darf nichts geschehen, was das Ehrgefühl des Jugendlichen ungünstig beeinflußt, sei es im Sinne einer Abstumpfung, sei es, daß in ihnen das Empfinden geweckt wird, daß sie eine wichtige Rolle spielen. Diesem Gesichtspunkt muß sich auch die äußere Form der Verhandlungen, die in der Regel tunlichst schlicht zu gestalten ist, anpassen.

3. In manchen Fällen kann eine breitere Gestaltung der Hauptverhandlung zwar unter Beobachtung der gesetzlich vor-

geschriebenen, jedoch ohne starre Innehaltung ihrer sonst üblichen Formen, insbesondere durch Heranziehung von Eltern, Vormündern, Pflegern, Seelsorgern, Lehrern, Vertretern von Fürsorgevereinen, Verwandten, Lehrherren oder sonstigen Auskunftspersonen zweckdienlich sein. Bei der Anhörung der Auskunftspersonen sind, soweit sie nicht als Verteidiger oder Beistände auftreten, die für die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen geltenden Vorschriften zu beachten.

Als Verteidiger können auch die im Vorbereitungsdienst beschäftigten Referendare mit Nutzen wirken. Auf ihre Bestellung zu Verteidigern, die zugleich für ihre Ausbildung auf sozialem Gebiet wertvoll sein wird, ist daher in geeigneten Fällen Bedacht zu nehmen.

4. Unerwachsenen, insbesondere in derselben Sitzung abzuurteilenden Personen wird der Zutritt zu den Verhandlungen gegen andere Jugendliche auf Grund des § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes versagt werden können.

III.

Wird einem Jugendlichen Strafaufschub mit Aussicht auf spätere Begnadigung gewährt, so erscheint es in der Regel erwünscht, ihm von der Bewilligung der bedingten Strafaussetzung nicht schriftlich zu benachrichtigen, sondern ihm das Erforderliche unter entsprechender Belehrung und Ermahnung mündlich zu eröffnen. Zu dem hierzu anzuberaumenden Termine wird es sich empfehlen, in geeigneten Fällen den gesetzlichen Vertreter, unter Umständen neben dem Vater auch die Mutter, mit vorzuladen.

IV.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze sollen nicht eine für alle Fälle passende Richtschnur geben, ihre Anwendung wird vielmehr durch die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und die Lage des Einzelfalls bedingt sein. Ihr Zweck ist, von den Jugendlichen die Schädigungen, die für sie eine Berührung mit der Strafrechtspflege nach sich ziehen kann, nach Möglichkeit fernzuhalten und die Ergreifung der etwa erforderlichen erzieherischen Maßnahmen sicher zu stellen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden durch ein Vorgehen der Behörden, das jede schablonenhafte Geschäftsbehandlung vermeidet und den jeweilig vorliegenden besonderen Umständen sorgfältig Rechnung trägt. Wir vertrauen darauf, daß auch ohne bindende Anordnungen irgendwelcher Art die Gewähr für eine sachgemäße Handhabung des Verfahrens geboten ist.

Freie Stadt Bremen.

Senatsbeschluß vom 27. August 1912, betreffend die bedingte Begnadigung.

Ziff. 2 Abs. 2.

Von der bedingten Strafaussetzung soll vorzugsweise zugunsten jugendlicher Verurteilter Gebrauch gemacht werden, weil bei ihnen oft das Maß der Schuld gering, Erziehungsfähigkeit noch vorhanden und die Besorgnis vor schädlichen Wirkungen des Strafvollzuges besonders naheliegend ist.

Ziff. 3 Abs. 1.

Gegenüber Personen, die früher bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind und diese Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll die bedingte Strafaussetzung nur in besonderen Fällen Platz greifen, z. B. bei Geringfügigkeit der Vorbestrafung, der ihr zugrunde liegenden Verfehlung, oder wenn inzwischen Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung des jugendlichen Täters angeordnet ist.

Ziff. 5 Abs. 2.

Demgemäß sind bei allen Strafsachen gegen Jugendliche (Schöffengerichts-, Strafkammer- und etwaigen Schwurgerichtssachen) durch die Staatsanwaltschaft schon im Vorverfahren — tunlichst durch Vermittlung der Bremer Zentrale für Jugendfürsorge oder der Zentrale für Jugendschutz in Bremerhafen — über die Familien-Erziehungsverhältnisse, den Charakter, Umgang und die Führung des jugendlichen Verurteilten namentlich im Hause, in der Schule und in der Lehr- oder Dienststelle Ermittlungen anzustellen. Zur Auskunftserteilung werden in der Regel Angehörige, Lehrer, Geistliche, Lehrherren oder Arbeitgeber bereit sein. Bei diesen Ermittlungen ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob sich behördliche Erziehungsmaßregeln empfehlen, um weiteren strafbaren Handlungen oder sonstiger Verwahrlosung des Jugendlichen vorzubeugen. Solche Maßregeln (Zwangserziehung, Schutzaufsicht durch einen Fürsorger usw.) werden in geeigneten Fällen, wie schon bisher, zur Bedingung der Strafaussetzung gemacht werden.

Ziff. 6 Abs. 2.

Die Bewährungsfrist wird auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf 1 Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, regelmäßig auf 3 Jahre bemessen. Bei Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung jugendlicher Verurteilter wird die Strafvollstreckung tunlichst für die Dauer dieser Maßregel ausgesetzt.

Ziff. 10 Abs. 1.

Außerdem hat die Vollstreckungsbehörde alljährlich sowie gegen Ablauf der Bewährungsfrist Auskunft über die Führung des Verurteilten einzuziehen. Die Erkundigung erfolgt bei der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes, falls nicht der Vollstreckungsbehörde andere zuverlässige Auskunftsmittel zur Verfügung stehen. Dies wird namentlich der Fall sein, wenn der jugendliche Verurteilte sich in einer Erziehungsanstalt oder unter der Schutzaufsicht eines Fürsorgers (Ziff. 5) befindet. Bei erwachsenen Verurteilten, deren sich Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene angenommen haben, werden die Vorsteher oder Mitglieder dieser Vereine meist zur Auskunft in der Lage und bereit sein.

Ziff. 11 Abs. 1.

Alle Erkundigungen sind in schonender Art und so anzustellen, daß den Befragten, wenn ihnen der Zusammenhang mit der Bestrafung bekanntgegeben werden muß, jedenfalls zugleich bemerklich gemacht wird, daß es sich um die Frage des Erlasses der Strafe auf Grund guter Führung handelt. Insbesondere ist bei der Verwendung von polizeilichen Exekutivbeamten zur Einziehung der Erkundigungen unbedingt zu verhüten, daß die Nachfrage unter dem Gesichtspunkt einer kriminalpolizeilichen Ermittlung aufgefaßt wird.

Verfügung der Justizkommission des Senates vom 4. Juni 1909.

Nachdem der dem Reichstage vorliegende Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung das Strafverfahren gegen Jugendliche besonders geregelt hat, erscheint es dem Senat erwünscht, daß nach dem Vorgange bei anderen deutschen Gerichten die bremischen Gerichte auch schon jetzt, soweit es die geltenden Gesetze gestatten, das Strafverfahren gegen Jugendliche nach Grundsätzen gestalten, welche eine gründliche Beurteilung der Persönlichkeit und Lebensverhältnisse des einzelnen Delinquenten ermöglichen und seine Besserung als das auch von den Strafgerichten in erster Linie zu erstrebende Ziel betrachten. Im Auftrage des Senats lassen wir dem hier neben die Allgemeine Verfügung des Königlich Preußischen Justizministers, betreffend das Strafverfahren gegen Jugendliche, vom 1. Juni 1908, sowie die von der hiesigen forensisch-psychiatrischen Vereinigung aufgestellten Leitsätze für Errichtung von Jugendgerichten in Abschrift mit dem Ersuchen zugehen, die darin und anderweit ausgesprochenen Gedanken einer Prüfung zu unterziehen und entsprechende Maßnahmen zur Einrichtung eines Jugendgerichts oder doch zur Verbesserung des Verfahrens gegen Jugendliche in Verbindung mit der Staatsanwaltschaft, den Vormundschaftsgerichten und geeigneten Organen der Jugendfürsorge so bald

als möglich zu treffen und uns bis zum Schluß dieses Jahres einen Bericht über das Veranlaßte zu erstatten.

Die Staatsanwaltschaft ist mit entsprechender Anweisung versehen.

2. Abschriftlich Herrn Ersten Staatsanwalt zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, wegen der Erfüllung der wichtigen Aufgaben, welche der Staatsanwaltschaft bei der Verbesserung des Strafverfahrens gegen Jugendliche zufallen, das Erforderliche, soweit nötig, nach Benehmen mit den Gerichten zu veranlassen und am Schluß dieses Jahres über das Veranlaßte und die gemachten Erfahrungen zu berichten. Sie wollten tunlichst darauf hinwirken, daß das hiesige Jugendgericht am 1. k. M. ins Leben tritt und daß bei dem Amtsgericht in Bremerhaven baldmöglichst unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ähnliche Maßnahmen getroffen werden.

Forensisch-Psychiatrische Vereinigung zu Bremen.

Leitsätze für Errichtung von Jugendgerichten.

§ 1.

Die Strafsachen gegen Personen, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche), sind einem Richter (Jugendrichter) zu übertragen. Wird die Straftat eines Jugendlichen nach vollendetem 18. Lebensjahr anhängig, so hat sie der Jugendrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft gleichfalls zu übernehmen.

Der Jugendrichter ist zuständig:

a) in amtsgerichtlichen Strafsachen für das Vor- und Hauptverfahren, die Strafvollstreckung und Begutachtung in Gnadensachen, und zwar auch dann, wenn das Amtsgericht auf Ersuchen auswärtiger Behörden tätig wird.

b) in allen gerichtlichen Strafsachen auf Antrag der Staatsanwaltschaft für die Vernehmung jugendlicher Beschuldigter und jugendlicher Zeugen, in Haftfällen für die von Amts wegen zu bewirkende Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten.

§ 2.

Die landgerichtlichen Strafsachen gegen Jugendliche sind nach Eröffnung des Hauptverfahrens tunlichst einer Strafkammer zu übertragen.

§ 3.

Die Strafsachen gegen Jugendliche sind einem Staatsanwalt zu übertragen.

§ 4.

Bei der Auswahl des Jugendrichters und Staatsanwaltes ist Gewicht darauf zu legen, daß er mit reifer Erfahrung Verständnis und Neigung für diese Tätigkeit verbindet.

§ 5.

Möglichst zu Beginn des Ermittlungsverfahrens sind die Lebensverhältnisse (Familie, Umgebung, Wohnung usw.) und alle sonstige Umstände zu ermitteln, die für die Beurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen und seiner Straftat wesentlich sind; insbesondere diejenigen, auf die sich die Entscheidung über seine Einsicht stützen soll.

Ist die Ermittlung dieser Umstände nicht anderweit gesichert, so haben sich die ermittelnden Behörden auch mit den Eltern, Aerzten, Pflegern, Fürsorgern, Anstaltsvorständen und den mit der Jugendfürsorge befaßten Vereinen in Verbindung zu setzen.

Die Vernehmung jugendlicher Beschuldigter soll tunlichst eingeschränkt werden. Ist nach Feststellung des Sachverhaltes ihre eingehendere Vernehmung erforderlich, so sollen sie möglichst durch den Staatsanwalt oder Jugendrichter vernommen werden.

§ 6.

Von allen Hauptverhandlungsterminen gegen Jugendliche sollen benachrichtigt werden:

a) der gesetzliche Vertreter,
b) in der Regel der Schulvorsteher und
c) die Vorstände von solchen Fürsorgevereinen oder Anstalten, die auf Ersuchen der Behörden in der Sache tätig waren.

§ 7.

Die amtsgerichtlichen Strafsachen gegen Jugendliche sollen in Räumen verhandelt werden, die von sonstigen Gerichtsräumen derart getrennt sind, daß eine Berührung mit andern Angeklagten oder dem sonst im Gerichtshaus verkehrenden Publikum möglichst ausgeschlossen ist.

Bei der Verhandlung soll ein erzieherischer Einfluß auf den jugendlichen Angeklagten und die jugendlichen Zeugen angestrebt und alles vermieden werden, was auf die Eitelkeit jugendlicher Personen nachteilig wirken oder unbefangenen Aeußerungen entgegenwirken könnte. Längere Ausführungen, insbesondere über den Charakter und die Glaubwürdigkeit des jugendlichen Angeklagten und jugendlicher Zeugen in deren Gegenwart sind möglichst zu vermeiden.

Aeußert der Angeklagte nach Erklärung auf die Anklage den Wunsch, sich entfernen zu dürfen, so liegt es im Ermessen

des Gerichts, demselben nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entsprechen.

Jugendliche Personen sind aus dem Zuhörraume zu entfernen.

§ 8.

In der Strafkammer sollen Sachen gegen Jugendliche möglichst von anderen Sachen getrennt, etwa zu Beginn der Sitzung oder in einer besonderen Sitzung, verhandelt werden. Die für das Amtsgericht gegebenen Anweisungen sollen beachtet werden, soweit die Umstände es gestatten.

§ 9.

Die Staatsanwaltschaft soll auf die Befugnis des Gerichts Bedacht nehmen, in allen geeigneten Fällen die Verhandlung und Entscheidung gegen Jugendliche dem Schöffengericht zu überweisen, zusammenhängende Sachen, soweit dies ohne Nachteil für ihre schleunige Erledigung geschehen kann, abtrennen und das Verfahren gegen Jugendliche gesondert erledigen.

§ 10.

Von der Verhängung der Untersuchungshaft kann abgesehen werden, wenn der Jugendliche ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes in einer geeigneten Anstalt untergebracht werden kann. Den zur vorläufigen Festnahme zuständigen Behörden wird anheimgestellt, im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, inwieweit der Zweck der Festnahme auch anderweitig erreicht werden kann, insbesondere die vorläufige Unterbringung durch den Verein für entlassene Gefangene oder andere Fürsorgevereine oder in Anstalten möglich ist. Ist diese Unterbringung möglich, so soll das Erforderliche ohne Zeitverlust veranlaßt werden.

In der Untersuchungshaft soll ein Jugendlicher seinem Alter gemäß beschäftigt und zur Beschäftigung angehalten werden.

Ist er schulpflichtig, so kann einem hierzu willigen und geeigneten Lehrer der regelmäßige Besuch gestattet werden, wenn nach dem Ermessen des Jugendrichters der Zweck der Untersuchungshaft dies erlaubt.

§ 11.

Für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Jugendrichter gleichzeitig als Vormundschaftsrichter zuständig:

a) wenn der Verdacht erheblicher Verwahrlosung vorliegt und eine dauernde, besondere Beaufsichtigung durch den Vormundschaftsrichter wünschenswert erscheint;

b) wenn die Zwangserziehung beantragt oder verhängt wird;

c) wenn gegen einen Jugendlichen Anklage erhoben oder das Verfahren nur wegen mangelnder Einsicht eingestellt worden ist.

Die Vormundschaften über Jugendliche soll er bis zum vollendeten 21. Lebensjahre weiterführen.

Stellt sich indes in den Fällen unter c) heraus, daß die Gefahr erheblicher Verwahrlosung nicht vorliegt, so ist der Jugendrichter befugt, nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens die Sache dem an sich zuständigen Vormundschaftsrichter zuzuschreiben. Die Entschließung des Jugendrichters ist nicht anfechtbar.

§ 12.

Alle Gerichte und sonstigen Behörden sind verpflichtet, dem Jugendrichter Anzeige zu machen, sobald sie den Verdacht erheblicher Verwahrlosung einer Person unter 18 Jahren als vorliegend erachten. In der Anzeige sind die Tatsachen kurz zu bezeichnen, auf die sich der Verdacht gründet.

§ 13.

Die Staatsanwaltschaft hat dem Jugendrichter die Anklagen gegen Jugendliche abschriftlich mitzuteilen; stellt die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht das Verfahren gegen einen Jugendlichen wegen mangelnder Einsicht ein, so ist dem Jugendrichter Mitteilung zu machen.

§ 14.

Werden dem Jugendrichter Tatsachen angezeigt, die seine Zuständigkeit nach § 11 a ergeben oder wahrscheinlich machen, so hat er etwa vorhandene Vormundschaftsakten einzufordern oder eine neue Akte anzulegen.

In den Fällen des § 11 a hat er nach seinem Ermessen Ermittlungen anzustellen und die Akte entweder dem sonst zuständigen Vormundschaftsrichter zuzuschreiben oder zu vermerken, daß er die Sache gemäß § 11 a übernimmt. Seine Entschließung ist nicht anfechtbar.

Der Jugendrichter hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um der Verwahrlosung vorzubeugen (§ 1666 BGB.). Er kann die Beaufsichtigung und Fürsorge zuverlässigen Fürsorgevereinen, Lehrern, Pfarrern, Fürsorgern oder durch Vermittlung des Waisenamts Waisenpflegern übertragen, die Berichte dieser Vereine und Personen zu den Akten nehmen und auf sie verweisen.

§ 15.

Allen Behörden ist die tunlichst rasche Behandlung der Jugendsachen zur Pflicht zu machen.

Reichsland Elsaß-Lothringen.

In Elsaß-Lothringen sind bei den drei größten Amtsgerichten (Straßburg, Mülhausen und Metz) zur Bearbeitung der Strafsachen gegen Jugendliche besondere Jugendrichter bestellt. Die Einrichtung besteht bei dem Amtsgericht Straßburg seit dem 1. Januar 1909, bei dem Amtsgericht Metz seit dem 1. April 1912.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Schlußsatz der Verordnung zur Ausführung der Reichs-Justizgesetze vom 13. Juni 1879 [2]) wurden folgende, bei der Geschäftsverteilung bei den genannten 3 Amtsgerichten zu beachtende Gesichtspunkte aufgestellt:

1. Dem zum Jugendrichter bestellten Amtsrichter liegt ob: Die Wahrnehmung der Verrichtungen des erkennenden Richters, nach Maßgabe der Bestimmungen der StPO., sei es als Einzelrichter, sei es als Vorsitzender des Schöffengerichts, in allen vor das Amts- bzw. Schöffengericht gehörenden Strafsachen gegen Jugendliche, d. h. zur Zeit der Tat nicht 18 Jahre alte Personen; die Bearbeitung der Strafsachen gegen Jugendliche im vorbereitenden Verfahren, soweit darin richterliche Handlungen in Frage kommen, und zwar dies auch wenn die strafbare Handlung nicht zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört.

2. Die Geschäfte des Jugendrichters sind demselben Richter zuzuteilen, dem auch die Bearbeitung der Angelegenheiten der Zwangserziehung und der elterlichen Gewalt überwiesen wird.

3. Soweit nicht der zum Jugendrichter bestellte Richter zugleich die Vormundschafts-Angelegenheiten im engeren Sinne des Wortes bearbeitet, ist des weiteren durch die Geschäftsverteilung vorzusehen, daß auf ihn die Bearbeitung der Geschäfte des Vormundschaftsgerichts mit dem Zeitpunkte übergeht, zu dem der Vormundschaftsrichter die Mitteilung der Staatsanwaltschaft über die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen erhält. Dem Jugendrichter bleibt es überlassen, je nach der weiteren Entwicklung der Verhältnisse zu der ihm passend scheinenden Zeit die endgültige Rückgabe der Vormundschaftsakten an den Vormundschaftsrichter zu beschließen, auf welchen letzteren damit die Geschäftsbearbeitung wieder übergeht.

Für den Fall, daß für mehrere Geschwister nur ein Vormund bestellt ist, gilt das Vorstehende nur unter der Voraussetzung, daß der Vormundschaftsrichter für den wegen einer

---

[2]) § 2 Abs. 1 cit. lautet wie folgt: Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (GVG. § 22) werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken verteilt. Die Verteilung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwalts durch das Präsidium des Landgerichts im voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Dem Reichskanzler (jetzt Statthalter) bleibt die Aufstellung maßgebender Grundsätze vorbehalten.

strafbaren Handlung beanzeigten Mündel eine besondere Vormundschaft anordnet; solchenfalls gehen mit dieser Anordnung die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts auf dem Jugendrichter über.

4. Sind bei einer Strafsache jugendliche und nicht jugendliche Personen mitbeteiligt, so fällt, sofern nicht etwa im einzelnen Falle nach der besonderen Sachlage eine Trennung angängig erscheint, die gesamte Bearbeitung dem Jugendrichter zu, mit der Maßgabe jedoch, daß der Landgerichtspräsident ermächtigt ist, auf Antrag des Jugendrichters einzelne zusammenhängende Strafsachen der bezeichneten Art dem ordentlichen Schöffengericht zur weiteren Behandlung zu überweisen.

Um auch, abgesehen von der Bestellung besonderer Jugendrichter, eine erhöhte Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen im Strafverfahren zu sichern, sind durch Verfügung des Oberstaatsanwalts in Colmar die Staatsanwälte bei den Land- und Amtsgerichten über die bei Bearbeitung der Strafsachen gegen Jugendliche zu beachtenden Gesichtspunkte des näheren verständigt worden. Der Oberlandesgerichtspräsident hat durch Verfügung vom 25. Dezember 1908 die Verfügung des Oberstaatsanwalts den Land- und Amtsgerichten zur Kenntnisnahme mitgeteilt und im Anschluß daran seinerseits noch auf gewisse, insbesondere hinsichtlich der Hauptverhandlungen in Betracht kommende Gesichtspunkte hingewiesen.

Der besseren Ausgestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche dienen ferner die Verfügungen des Oberlandesgerichtspräsidenten und Ersten Staatsanwälte bzw. des Oberstaatsanwalts in Colmar an die Ersten Staatsanwälte vom 17. Dezember 1909.

Ferner wurden die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten Straßburg, Mülhausen und Metz im besonderen unter Bezugnahme auf Nr. II Ziff. 7 Abs. 2 der erwähnten allgemeinen Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 15. Dezember 1908 nach angewiesen, von der Befugnis des § 75 Nr. 14 a des Gerichtsverfassungsgesetzes, betr. Beantragung der Ueberweisung der Strafsachen gegen Jugendliche vor das Schöffengericht, ausgiebigsten Gebrauch zu machen, um auf diese Weise tunlichst sämtliche Vergehungssachen gegen Jugendliche vor die Jugendgerichte zu bringen.

Unter Bezugnahme auf Nr. II Ziffer 4 der nämlichen Verfügung des Oberstaatsanwalts wurden endlich die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den genannten drei Amtsgerichten, desgleichen bei den Landgerichten Straßburg, Mülhausen und Metz angewiesen, die Vernehmung der jugendlichen Beschuldigten im vorbereitenden Verfahren durch den Jugendrichter herbeizuführen.

Freie Stadt Hamburg.

Laut Bescheid der Senatskommission für die Justizverwaltung vom 22. November 1912 sind veröffentlichte Vorschriften über Jugendgerichte nicht erlassen.

Großherzogtum Hessen.

Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz vom 14. Dezember 1908.

Nachdem auf dem Wege der Geschäftseinteilung dafür gesorgt worden ist, daß vom 1. Januar 1909 an bei den Großh. Amtsgerichten die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die Jugendliche (d. h. Personen, die zur Zeit der Vornahme der gerichtlichen Handlung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben) betreffen, tunlichst in der Hand eines Richters (Jugendrichters) vereinigt ist (vgl. Verfügung vom 19. Mai 1908 zur Nr. J. M. 5394), sehen wir uns, um die Wirkung dieser auf eine bessere Jugendfürsorge gerichteten Maßnahmen zu erhöhen und sicher zu stellen, veranlaßt, den uns unterstehenden gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden folgende Grundsätze zur Beachtung zu empfehlen.

I.

1. Im vorbereitenden Verfahren sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten und alle sonstigen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, der Tat und der zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderlichen Einsicht von Erheblichkeit sein können. Zu diesem Zwecke ist namentlich zu ermitteln, wie der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen heißt und wo er wohnt, ob eine Vormundschaft besteht und wo sie geführt wird (vgl. hierzu Amtsblatt Nr. 1 von 1903). Mit dem gesetzlichen Vertreter, aber auch mit anderen Personen, die, wie Verwandte, Seelsorger, Lehrer, Dienst- oder Lehrherren, Gemeindewaisenräte, Armenpfleger, Aerzte, Nachbarn usw., über den Beschuldigten und seine Familie Auskunft geben können, und, wenn eine Zwangserziehung schon eingeleitet ist, mit deren Organen ist zur Erlangung von Auskunft in Verbindung zu treten, soweit die in Betracht kommenden Umstände nicht bereits anderweit klargestellt sind (vgl. hierzu Amtsblatt Nr. 36 von 1902, II. Ziffer 6); das gleiche gilt von Vereinen und Anstalten, die sich die Jugendfürsorge oder einzelne Zweige derselben zur Aufgabe gestellt haben.

2. Alsbald nach Eingang einer begründeten Anzeige gegen einen Jugendlichen, die nicht bloß eine geringfügige Uebertretung betrifft, ist auch dem Vormundschaftsgerichte von der Einleitung des Strafverfahrens unter kurzer Angabe des Gegenstandes der Beschuldigung Mitteilung zu machen. Dies hat zu geschehen,

einerlei ob eine Vormundschaft besteht oder nicht. Ebenso ist von dem Ausgange des Strafverfahrens dem Vormundschaftsgerichte Kenntnis zu geben, wenn dieses nicht bereits auf andere Weise hiervon Kenntnis erlangt hat. Auf Verlangen sind dem Vormundschaftsgerichte die Akten vorzulegen, sofern sie entbehrlich sind; im Falle der Verurteilung des Beschuldigten sind die Akten nach der Rechtskraft des Urteils dem Vormundschaftsgerichte von Amts wegen zur Kenntnisnahme vorzulegen, es sei denn, daß das erkennende Gericht auch das Vormundschaftsgericht ist.

3. Erscheint nach dem Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen im vorbereitenden Verfahren eine Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten erforderlich, so empfiehlt es sich, wenigstens in erheblicheren Sachen, die Vernehmung gerichtlich bewirken zu lassen, um so dem Jugendrichter Gelegenheit zu geben, den Jugendlichen möglichst früh kennen zu lernen. Wird eine Vernehmung des Jugendlichen durch das Gericht nicht für angezeigt erachtet, so soll sie nicht einem Hilfsbeamten übertragen, sondern tunlichst von dem staatsanwaltschaftlichen Beamten selbst vorgenommen werden. Die beim ersten Angriff erforderlich werdende Vernehmung eines Jugendlichen kann nach wie vor auch von einem Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden.

4. Die Anklage soll, wenn die Zuständigkeit des Schöffengerichts begründet ist, tunlichst bei dem Gericht erfolgen, das zugleich das für den jugendlichen Beschuldigten zuständige Vormundschaftsgericht ist. Die Staatsanwaltschaft hat darauf Bedacht zu nehmen, daß bei jugendlichen Angeschuldigten von der Befugnis, die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte zu überweisen, in allen dazu geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird.

5. Die Anklageschrift darf nicht eingereicht werden, bevor nicht ausreichend ermittelt worden ist, ob der jugendliche Beschuldigte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe. In wichtigeren Fällen, sowie überall da, wo Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, daß der Beschuldigte geistig minderwertig ist, kann die Zuziehung von Sachverständigen (Lehrer, Erzieher, Gerichtsarzt) zur Beurteilung der Frage der Einsicht geboten sein.

Das gleiche gilt für die Stellung des Antrags auf Erlassung eines Strafbefehls. Sind Geld- und Freiheitsstrafen wahlweise angedroht, so ist auf den Ausspruch einer Freiheitsstrafe durch Strafbefehl nicht anzutragen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 18 der Gesindeordnung ist namentlich zu ermitteln, ob die jugendliche Person nicht etwa auf Geheiß der Eltern oder anderer Personen gehandelt und bei Begehung der Tat unter deren Einfluß gestanden hat.

6. Die Verhängung der Untersuchungshaft ist gegen Jugendliche nur in Ausnahmefällen zu beantragen (vgl. dazu Amtsblatt Nr. 27 von 1900 und Verfügung vom 4. November 1903 zu Nr. J. M. 17730, betr. die Untersuchungshaft). Ist gegen einen Jugendlichen Haftbefehl erlassen worden, ohne daß es die Staatsanwaltschaft beantragt hatte, so ist stets zu prüfen, ob die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen sei (§ 126 StPO.), bei Verhaftung wegen Fluchtverdachts insbesondere, ob der Fluchtverdacht durch Unterbringung des Jugendlichen in eine Anstalt oder in sonstige geeignete Verhältnisse beseitigt werden könne. In manchen Fällen wird die Untersuchungshaft durch eine auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes, die Zwangserziehung Minderjähriger betreffend, erfolgende vorläufige Unterbringung des Jugendlichen abgewendet werden können.

Verhaftete Jugendliche dürfen in der Regel nicht gemeinschaftlich mit erwachsenen Personen transportiert werden.

7. Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist, wenn er nicht schon als Auskunftsperson zugezogen wird, zu benachrichtigen

a) von der Einleitung des Strafverfahrens, sobald es zu einer Vernehmung des Jugendlichen oder ohne solche zur Einreichung der Anklage kommt,
b) von einer etwaigen Verhaftung,
c) von dem Termine zur Hauptverhandlung,
d) von dem Urteile, wenn der gesetzliche Vertreter bei der Verkündung nicht zugegen war.

Im übrigen finden die Vorschriften unseres Amtsblattes Nr. 1 von 1903 Anwendung.

8. Den Großh. Oberstaatsanwälten bleibt vorbehalten, alle Geschäfte in Strafsachen gegen jugendliche Beschuldigte einem staatsanwaltschaftlichen Beamten zu übertragen.

II.

1. Kommt es zur Hauptverhandlung, so ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der jugendlichen Angeklagten mit verbrecherischen Elementen während ihres Aufenthaltes in den Räumen des Gerichts vermieden wird.

Zu diesem Zwecke werden zunächst zusammenhängende Strafsachen, bei denen Jugendliche und Erwachsene beteiligt sind, zu trennen, und es wird gegen die Jugendlichen allein zu verhandeln sein, sofern dies ohne Nachteil für die Sache, insbesondere auch für die Schleunigkeit ihrer Erledigung, geschehen kann.

2. Bei den Amtsgerichten und Landgerichten sind tunlichst besondere Sitzungen, in denen ausschließlich Jugendliche zur Aburteilung kommen, anzusetzen. Ist dies nicht angängig, so sind die Termine gegen Jugendliche so anzuberaumen, daß die Ver-

handlungen gegen sie zu einer anderen Tageszeit als die gegen Erwachsene, z. B. an Nachmittagen, stattfinden oder, wo dem die Rücksicht auf auswärtige Schöffen entgegensteht, am Beginne der Sitzung erfolgen. Wo die räumlichen Verhältnisse der Gerichtsgebäude es gestatten, sind die Hauptverhandlungen gegen Jugendliche in anderen als den sonst zu Verhandlungen in Strafsachen benutzten Räumen abzuhalten.

Ein Verzeichnis der Termine in Sachen gegen Jugendliche ist nicht auszuhängen.

3. Unerwachsenen, insbesondere in derselben Sitzung abzuurteilenden Personen wird der Zutritt zu den Verhandlungen gegen andere Jugendliche auf Grund des § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu versagen sein.

4. Den Präsidien der Landgerichte wird zur Erwägung anheimgestellt, die Strafsachen gegen Jugendliche, einschließlich der Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen von Jugendgerichten, einer und derselben Strafkammer zuzuteilen.

III.

1. Während des ganzen Strafverfahrens ist die erzieherische Einwirkung auf den Beschuldigten nicht aus dem Auge zu verlieren. Es muß alles vermieden werden, was das Ehrgefühl des Jugendlichen ungünstig zu beeinflussen oder gar abzustumpfen geeignet ist. Ebenso ist tunlichst alles fernzuhalten, was in dem Jugendlichen das einem Insichgehen und einer aufrichtigen Reue entgegenwirkende Gefühl, eine wichtige Rolle zu spielen, erzeugen kann. Dies ist namentlich auch von den Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Schlußanträgen zu berücksichtigen. In der äußeren Form sind alle Verhandlungen so schlicht als möglich zu gestalten, unbeschadet des Ernstes, der ihnen keinen Augenblick fehlen darf. In Sachen, die für die Zukunft des Jugendlichen von Bedeutung sind, sollen tunlichst zu den Verhandlungen Eltern, Vormünder, Pfleger, Seelsorger, Lehrer oder Vertreter von Fürsorgevereinen zugezogen werden, um dem Jugendlichen einerseits den Ernst der Lage voll zum Bewußtsein zu bringen, anderseits klar zu machen, daß die gerichtlichen Maßnahmen hauptsächlich zum Zwecke seiner Besserung und Erziehung zu einem ordentlichen Menschen und guten Staatsbürger verhängt werden. Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen den Platz auf der Anklagebank anzuweisen.

2. Von besonderem Werte für die Behandlung der Jugendlichen ist es, daß Staatsanwaltschaft und Gericht mit den Vereinen, die sich der Jugendfürsorge widmen, oder mit den Anstalten, die diesem Zwecke dienen, lebendige Verbindung unterhalten und deren Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir verweisen in dieser Hinsicht z. B. auf die evangelischen

Dekanats, Erziehungsvereine und auf die in den meisten Städten bestehenden mannigfachen, teils interkonfessionellen, teils konfessionellen (evangelischen und katholischen) Frauen- und sonstigen Vereine, die sich der Jugendfürsorge widmen und den Jugendrichter gern mit Rat und Tat unterstützen werden. Den Jugendrichtern wird empfohlen, den Jahresversammlungen der Erziehungs- und Jugendvereine, soweit es ihre Dienstgeschäfte erlauben, beizuwohnen; das gleiche gilt für die Jahresversammlungen des Verbandes der Rettungshäuser für das Großherzogtum Hessen und die Provinz Hessen-Nassau.

Wo in Städten und größeren Landgemeinden ein Jugendfürsorge-Verein noch nicht besteht, wird es sich empfehlen, daß der Jugendrichter im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde (Bürgermeisterei, Kreisamt) die Anregung zur Bildung eines solchen Vereins gibt und sich der weiteren Entwicklung desselben annimmt. Zum mindesten ist danach zu streben, geeignete Einzelpersonen zu freiwilligen Fürsorgevereinen zu gewinnen; auf Mitglieder der kirchlichen Gemeindevertretungen, der Armen- und Krankenvereine, der städtischen Armendeputationen und der in der Armenpflege tätigen Helfer wird dabei besonders das Augenmerk zu richten sein. Die für die Sache gewonnenen, zur Fürsorgearbeit bereiten Personen sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, aus dem der Jugendrichter die für den gegebenen Fall geeignete Persönlichkeit auswählen kann. Das Verzeichnis ist nebst seinen späteren Aenderungen und Ergänzungen auf Verlangen den Verwaltungsbehörden, den Staatsanwaltschaften, den Pfarrämtern, den Ortsgerichten und Bürgermeistereien, den Polizeibehörden, den Vorstehern der Strafanstalten, dem Schutzvereine für entlassene Gefangene und sonstigen Vereinen, welche ein Interesse daran haben, unentgeltlich mitzuteilen. Es ist erwünscht, daß auch Frauen sich an den Jugendfürsorgevereinen beteiligen oder als Fürsorger gewonnen werden.

3. Die Vollstreckung eines erkannten Verweises hat stets nicht öffentlich zu erfolgen, und darf nicht schablonenhaft geschehen, sondern muß den Charakter einer eindringlichen väterlichen Ermahnung haben. Geeigneten Falles können die vorstehend unter Ziffer 1 bezeichneten Personen zugezogen werden.

IV.

Die Vorschriften über die Berichterstattungen wegen Bewilligung des bedingten Strafaufschubs bleiben unberührt. Die mit der Prüfung der Geschäftsführung der Amtsgerichte betrauten Beamten werden angewiesen, darauf zu achten, daß die Vorschriften dieses Amtsblattes, sowie des Amtsblattes Nr. 36 von 1902 über die Handhabung des bedingten Strafaufschubs, insbesondere auch dessen Bestimmungen unter II. Ziffer 6, gewissenhaft befolgt werden. Die in der neuen Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte für das Straf-

prozeßregister vorgesehene Spalte 2c wird diese Prüfung erheblich erleichtern.

Bei der Prüfung der Geschäftsführung der Amtsanwälte ist ebenfalls das Augenmerk darauf zu richten, ob die Vorschriften des gegenwärtigen Amtsblattes genau beachtet werden. Um die Auffindung der in Betracht kommenden Akten zu erleichtern, ist in der Strafprozeßliste den Jugendliche betreffenden Einträgen in der letzten Spalte „Bemerkungen" der Vermerk „Jugendlich" beizufügen.

V.

Im Oktober 1909 haben sämtliche Gerichte uns zu berichten, welche Einrichtungen in der hier fraglichen Richtung von ihnen getroffen worden sind und welche Erfahrungen sie gemacht haben. Vorschläge wegen Aenderung oder Ergänzung der Geschäftseinteilung und der vorstehenden Grundsätze können bei dieser Gelegenheit gemacht werden.

Fürstentum Lippe-Detmold.

Laut Bescheid des Fürstlich Lippeschen Staatsministeriums vom 11. November 1912

sind besondere Jugendgerichte bei den Gerichten dort nicht eingerichtet, auch sind Ministerialverordnungen darüber nicht erlassen. Jedoch ist der Vormundschaftsrichter fast überall zugleich Schöffengerichtsvorsitzender. Die Amtsgerichte sind seit mehreren Jahren durch die Landgerichtspräsidenten angewiesen, Strafsachen gegen Jugendliche stets zuerst zu verhandeln und dafür Sorge zu tragen, daß die Jugendlichen nicht mit verbrecherischen Elementen zusammenkommen. Die gleichen Anordnungen sind für die bei der Strafkammer des Landgerichts zu Verhandlungen kommenden Verfahren gegen Jugendliche getroffen.

Freie Stadt Lübeck.

Verordnung vom 31. Oktober 1908 (veröffentlicht am 2. November 1908).

Der Senat hat beschlossen und verordnet hierdurch:

§ 1.

Jugendliche im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die bei Begehung der Straftat das achtzehnte und bei Stellung des Antrages auf Eröffnung des Hauptverfahrens das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2.

Die in §§ 3, 4 bezeichneten amtsgerichtlichen Geschäfte sind einem Richter zu übertragen, der Vormundschaftssachen bearbeitet (Jugendrichter).

§ 3.

Der Jugendrichter hat in den Strafsachen gegen Jugendliche alle Geschäfte nach dem Antrage auf Eröffnung des Hauptverfahrens wahrzunehmen.

§ 4.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat der Jugendrichter:

1. im Vorverfahren gegen einen Jugendlichen mitzuwirken, wenn das Hauptverfahren vor den Jugendlichen gehört;
2. in jedem andern Vorverfahren jugendliche Personen zu vernehmen.

§ 5.

Im Vorverfahren gegen einen Jugendlichen sind, soweit erforderlich, die Lebensverhältnisse des Beschuldigten und alle sonstigen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, namentlich der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht erheblich sein können. Insbesondere hat die Staatsanwaltschaft, wenn die in Betracht kommenden Umstände nicht bereits anderweit klargestellt sind, mit den Eltern, dem Vormunde, Beistande oder Pfleger, dem Gemeindewaisenrate, den Vereinen oder sonstigen Organen für Jugendfürsorge wegen Auskunftserteilung über die jugendlichen Beschuldigten in Verbindung zu treten.

§ 6.

Wird in einer landgerichtlichen Strafsache Anklage gegen einen Jugendlichen erhoben, so hat die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen die Ueberweisung an das Schöffengericht zu beantragen, sofern nicht wichtige Gründe widersprechen.

§ 7.

Die Staatsanwaltschaft hat in geeigneten Fällen dahin zu wirken, daß Strafsachen, bei denen Jugendliche und Erwachsene beteiligt sind, getrennt werden und gegen die Jugendlichen allein verhandelt wird, soweit dies ohne Nachteil für die Sache, insbesondere für ihre schleunige Erledigung, geschehen kann. Unterbleibt die Trennung, so gehört die Sache nicht zu den Geschäften des Jugendrichters.

§ 8.

Hauptverhandlungen des Jugendgerichts finden, soweit tunlich, nicht im Schöffengerichtssaale statt, sondern in einem Raume, wo die jugendlichen Angeklagten nicht mit anderen an einem Strafverfahren beteiligten Personen in Berührung kommen.

§ 9.

Die vom hiesigen Jugendgerichte erkannten Verweise werden durch den Jugendrichter vollstreckt.

§ 10.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Laut Bescheid des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 18. November 1912 bestehen im Großherzogtume keine Jugendgerichte.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Laut Bescheid der Abteilung für Justiz des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums bestehen im Großherzogtume keine Jugendgerichte.

Großherzogtum Oldenburg.

Laut Bescheid des Großherzoglich Oldenburgischen Ministeriums der Justiz vom 12. November 1912 sind über das Strafverfahren gegen Jugendliche lediglich unveröffentlichte Verfügungen an die Gerichte ergangen.

Königreich Preußen.

Gilt auch für das Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Verfügung des preußischen Justizministers vom 1. Juni 1908.

Ueber die Einrichtung des Strafverfahrens gegen jugendliche Beschuldigte sind in neuerer Zeit verschiedene, nicht unbegründete Klagen erhoben worden. Wenn auch eine durchgreifende Abhilfe nur durch eine Aenderung der Gesetzgebung herbeigeführt werden kann, so erscheint es doch möglich, in einem gewissen Umfang eine zweckmäßigere Gestaltung des Verfahrens auch innerhalb des geltenden Rechtes durch Maßnahmen im Verwaltungswege zu erzielen. Mit solchen Maßnahmen ist bereits versuchsweise an einzelnen Orten durch Errichtung sogenannter „Jugendgerichte“ der Anfang gemacht worden. Es erscheint angezeigt, die diesen Versuchen zugrunde liegenden Gedanken allgemeiner durchzuführen. Allerdings läßt sich über die Wirksamkeit der einzelnen hierbei in Betracht kommenden Maßregeln mangels ausreichender praktischer Erfahrungen zurzeit noch kein sicheres Urteil ge-

winnen, und diese Wirksamkeit wird durch die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse beeinflußt sein. Wenn es daher auch den Justizbehörden überlassen bleiben muß, die zu treffenden Anordnungen den in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen im Einzelfall anzupassen, so werden doch regelmäßig folgende Grundsätze zu beobachten sein:

I.

1. Im vorbereitenden Verfahren sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten und alle sonstigen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, der Straftat und namentlich der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht von Erheblichkeit sein können. Insbesondere haben die Beamten der Staatsanwaltschaft, sofern die in Betracht kommenden Umstände nicht bereits anderweit klargestellt sind, auch mit den Eltern, dem Vormunde, Pfleger oder Fürsorger, dem Anstaltsvorstande, den Vereinen oder sonstigen Organen für Jugendfürsorge wegen Auskunftserteilung über die jugendlichen Beschuldigten in Verbindung zu treten.

2. Erscheint nach dem Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen im vorbereitenden Verfahren eine Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten erforderlich, so wird es sich in den erheblicheren Sachen empfehlen, die Vernehmung gerichtlich bewirken zu lassen und sie da, wo in der nachher unter II, 2 angegebenen Weise die Tätigkeit des Strafrichters und des Vormundschaftsrichters vereinigt ist, diesem Richter zu übertragen.

3. Wird die Erhebung der Anklage notwendig, so wird von der Staatsanwaltschaft darauf Bedacht zu nehmen sein, daß bei jugendlichen Angeschuldigten von der Befugnis, die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte zu überweisen, in allen dazu geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird.

II.

1. Kommt es zur Hauptverhandlung, so ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der jugendlichen Angeklagten mit verbrecherischen Elementen während ihres Aufenthaltes in den Räumen des Gerichts vermieden wird. Zu diesem Zwecke werden zunächst zusammenhängende Strafsachen, bei denen Jugendliche und Erwachsene beteiligt sind, zu trennen, und es wird gegen die Jugendlichen allein zu verhandeln sein, soweit dies ohne Nachteil für die Sache, insbesondere auch für die Schleunigkeit ihrer Erledigung geschehen kann. Ferner werden bei den kleineren Amts- und Landgerichten die Termine gegen Jugendliche so anzuberaumen sein, daß die Verhandlungen gegen sie am Beginne der Sitzung erfolgen; bei größeren Gerichten werden tunlichst besondere Sitzungen, in denen ausschließlich Jugendliche zur Aburteilung gelangen, anzusetzen sein.

2. Bei Gerichten, deren Besetzung und Geschäftsverteilung es ermöglicht, erscheint es wünschenswert, die Strafsachen gegen Jugendliche tunlichst einem Amtsrichter und einer Strafkammer zu übertragen. Bei der Auswahl des ersteren, dem zweckmäßig auch das vorbereitende Verfahren und die Strafvollstreckung gegen Jugendliche zuzuweisen sein dürfte, wird von Wichtigkeit sein, ob der Richter diesem Zweige der richterlichen Tätigkeit bei reifer Lebenserfahrung volles Verständnis und Neigung entgegenbringt. Auch wird es sich empfehlen, entweder einen Richter zu wählen, der schon die Vormundschaftssachen bearbeitet und sie beibehält, oder doch dem mit der Bearbeitung der Strafsachen gegen Jugendliche betrauten Richter auch die Verrichtungen des Vormundschaftsrichters in Ansehung der jugendlichen Beschuldigten nach Maßgabe der im Geschäftsverteilungsplane zu treffenden näheren Bestimmungen zu übertragen. Die Herren Präsidenten der Landgerichte wollen diese Gesichtspunkte den mit der Geschäftsverteilung betrauten Präsidien zur Kenntnis bringen. Die Präsidenten und Oberstaatsanwälte der Oberlandgerichte sollen innerhalb sechs Monaten dem Minister Bericht darüber erstatten, welche Maßnahmen behufs zweckmäßiger Gestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche weiterhin getroffen sind, und wie sich diese und die bereits früher getroffenen Maßnahmen bewährt haben.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1909.

Die Berichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und der Oberstaatsanwälte, die mir infolge der Allgemeinen Verfügung vom 1. Juni 1908, betreffend das Strafverfahren gegen Jugendliche (Just.-Min.-Bl. S. 237), erstattet worden sind, lassen erkennen, daß die in der Verfügung aufgestellten Grundsätze in sämtlichen Oberlandesgerichtsbezirken Beachtung gefunden haben. Soweit die im Sinne der Verfügung geschaffenen Einrichtungen bereits eine verhältnismäßig längere Zeit bestehen, wird in den Berichten übereinstimmend bestätigt, daß sie und namentlich auch die besonderen Jugendgerichtsabteilungen sich bisher bewährt haben. Soweit sie erst von kürzerer Dauer sind, wird in der Mehrzahl der Berichte der Erwartung eines künftigen günstigen Ergebnisses Ausdruck gegeben. In keinem der Berichte sind gegen die Einrichtungen wesentliche Bedenken erhoben worden.

Im Hinblick auf dieses Ergebnis wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden besonderen örtlichen Verhältnisse tunlichst im Sinne der Allgemeinen Verfügung vom 1. Juni 1908 weiter verfahren wird.

Lassen sich auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse für die weitere Ausgestaltung keine umfassenden, überall anwendbaren Anordnungen treffen, so geben

doch die bisher gemachten Wahrnehmungen Anlaß, auf die nachstehend aufgeführten Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Als besonders wirksam haben sich die Maßnahmen erwiesen, die auf eine möglichst frühzeitige und erschöpfende Erforschung der Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten sowie aller derjenigen Umstände abzielen, welche sonst zur Beurteilung seiner Person, der Straftat und der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht dienlich sein können. Aufgabe der beteiligten Justizbehörden ist es daher, geeignete Kräfte zu gewinnen, welche die erforderlichen Ermittlungen umsichtig, zuverlässig und pünktlich bewirken. Neben den Polizeiorganen und den Gemeindebehörden kommen hierfür namentlich auch die Fürsorgevereine in Betracht. Allen diesen Stellen ist von dem Herrn Minister des Innern durch Runderlaß vom 16. Juni d. J. — S. 1944 — tunlichstes Entgegenkommen gegenüber den Ersuchen der Justizbehörden empfohlen worden. Um auch in Fällen, in denen gegen polizeiliche Strafverfügungen auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist, eine rechtzeitige Erforschung der Verhältnisse des Angeklagten zu ermöglichen, sind ferner durch denselben Runderlaß die Polizeibehörden veranlaßt, in den bezeichneten Fällen vor Abgabe der Akten an den Amtsanwalt das Alter des Angeklagten jedenfalls dann zu vermerken, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt.

Anderseits wird es den Justizbehörden obliegen, den von ihnen herangezogenen, auf dem Gebiete der Jugendfürsorge freiwillig tätigen Personen die von diesen gewünschten, der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlichen Auskünfte nach Möglichkeit zu erteilen. In geeigneten Fällen wird den bezeichneten freiwilligen Helfern, sofern keine besonderen Bedenken entgegenstehen, auch die Einsicht in die Strafakten gewährt werden können.

2. In den Strafsachen gegen Jugendliche sind bei mehreren Landgerichten und einigen Amtsgerichten auch die staatsanwaltlichen Geschäfte einem als hierfür besonders geeignet ausgewählten Beamten übertragen worden. Diese Maßnahme hat sich durchaus bewährt. Es ist deshalb erwünscht, daß überall, wo die Verhältnisse es gestatten, entsprechende Anordnungen getroffen werden.

3. Als zweckdienlich ist es mehrfach bezeichnet, wenn in Strafsachen gegen Jugendliche die Anklage nicht im Gerichtsstande des Tatorts, sondern im Gerichtsstande des Wohnsitzes des Täters erhoben wird. Es ist nicht zu verkennen, daß hierdurch in den Fällen, in denen der Wohnsitz mit dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte zusammenfällt, sowohl das Strafverfahren gegen Jugendliche als auch die für sie etwa erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen wesentlich gefördert werden können. Hiernach wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß in Strafsachen gegen Jugendliche der Regel nach, soweit nicht be-

sondere Bedenken, z. B. wegen des Wohn- oder Aufenthaltsorts der Zeugen, entgegenstehen, in den vorbezeichneten Fällen die Anklage im Gerichtstande des Wohnsitzes des jugendlichen Täters erhoben und gegebenenfalls zu diesem Zwecke die Strafsache von der zunächst mit ihr befaßten Staatsanwaltschaft an die für den Gerichtsstand des Wohnsitzes zuständige Anklagebehörde abgegeben wird.

4. Die schriftliche Mitteilung von der Bewilligung der bedingten Strafaussetzung wird, wie in mehreren Berichten besonders hervorgehoben wird, seitens der Jugendlichen häufig nur höchst unvollkommen verstanden. Es erscheint deshalb erwünscht, daß den Jugendlichen diese Nachricht unter geeigneter Belehrung und Ermahnung von den zuständigen Vollstreckungsbehörden tunlichst mündlich eröffnet wird. Zu dem hierzu anzuberaumenden Termine wird es sich empfehlen, in geeigneten Fällen die gesetzlichen Vertreter des jugendlichen Verurteilten mit vorzuladen.

Fürstentum Reuß ä. L.

Laut Bescheid der Abteilung für die Justiz des Fürstlichen regierung sind Ministerialverordnungen über Jugendgerichte im Fürstentume nicht erlassen.

Fürstentum Reuß j. L.

Laut Bescheid der Fürstlich Reuß-Plauenschen Landes-Ministeriums sind im Fürstentume Ministerialverfügungen über die Strafrechtspflege gegen Jugendliche nicht erlassen.

Jedoch erledigt bei dem Fürstlichen Amtsgericht Gera auf Grund der Geschäftsverteilung eine bestimmte Abteilung die Strafsachen — mit Ausnahme der Privatklagesachen — aus dem ganzen Amtsgerichtsbezirk, in denen Jugendliche, d. h. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Beschuldigte (Angeklagte) allein oder zugleich mit Erwachsenen beteiligt sind.

Die Hauptverhandlungen in diesen Sachen sind in der Regel an besonderen Sitzungstagen getrennt von allen übrigen abzuhalten, dergestalt, daß an diesen Sitzungstagen zuförderst die Fälle, in denen lediglich Jugendliche beteiligt sind, zur Verhandlung gebracht werden.

Nur dann, wenn die anhängig gewordenen, der Erledigung harrenden Fälle dieser beiden Arten von Strafsachen nicht ausreichendes Material für einen Sitzungstag bieten, bedarf es zur Abhaltung der Hauptverhandlung darin nicht der Festsetzung eines besonderen Sitzungstages, sondern sind auch diese Sachen an einem gewöhnlichen Sitzungstage mitzuverhandeln, jedoch

nach allen übrigen Sachen und unter Einhaltung einer entsprechenden Pause zwischen dem Ende der Verhandlungen in den gewöhnlichen Fällen und dem Beginne der Verhandlungen gegen Jugendliche.

Königreich Sachsen.

Verordnung des Königlich sächsischen Justizministeriums vom 20. Oktober 1908.

Für das Strafverfahren gegen jugendliche Beschuldigte sind an einigen Orten des Reichs versuchsweise sogenannte Jugendgerichte errichtet worden. Ihr Zweck ist vornehmlich, von den Jugendlichen die Schädigungen, die für sie eine Berührung mit der Strafrechtspflege nach sich ziehen kann, fernzuhalten und die Ergreifung der notwendigen erzieherischen Maßnahmen sicherzustellen. Dazu dient ein planmäßiges Handinhandarbeiten von Staatsanwaltschaft und Strafgericht auf der einen und von Vormundschaftsbehörde und Fürsorgeerziehungsstelle auf der andern Seite, bei den Amtsgerichten insonderheit die Verbindung der Tätigkeit des Strafrichters und des Vormundschaftsrichters in einer Person. Die Versuche, die mit der Errichtung von Jugendgerichten gemacht worden sind, können nun zwar zurzeit noch nicht als abgeschlossen gelten, und erst die geplante Aenderung der Gesetze über das Strafverfahren und das Fürsorgeerziehungswesen kann eine tiefer greifende Verbesserung bringen. Allein die zugrunde liegenden Gedanken lassen sich auch schon im Rahmen der geltenden Gesetze in gewissem Umfange durchführen, und es wird hierzu verordnet was folgt.

I.
Staatsanwaltschaft.

1. Im vorbereitenden Verfahren sind möglichst zeitig die Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten und alle sonstigen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, der Tat und der zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderlichen Einsicht von Erheblichkeit sein können. Zu dem Zwecke ist zu ermitteln, wie der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen heißt und wo er wohnt, ob eine Vormundschaft besteht und wo sie geführt wird. Mit dem gesetzlichen Vertreter, aber auch mit anderen, die, wie Eltern, Verwandte, Seelsorger, Lehrer, Dienst- oder Lehrherren, Gemeindewaisenräte, Armenpfleger, Aerzte, Nachbarn usw., über den Beschuldigten und seine Familie Auskunft geben können, und wenn eine Fürsorgeerziehung schon eingeleitet ist, mit deren Organen ist zur Erlangung von Auskunft in Verbindung zu treten. Unter jugendlichen Personen im Sinne dieser Verordnung sind solche zu verstehen, die zur Zeit der Begehung der Tat das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

2. Alsbald nach Eingang einer begründeten Anzeige gegen einen Minderjährigen, die nicht bloß eine geringfügige Uebertretung betrifft, ist auch dem Vormundschaftsgerichte von der Einleitung des Strafverfahrens unter kurzer Angabe des Gegenstandes der Beschuldigung Mitteilung zu machen. Sind die Akten entbehrlich, so sind sie dem Vormundschaftsgerichte vorzulegen. Dies hat, einerlei ob schon eine Vormundschaft besteht oder nicht, zum mindesten nachträglich, und zwar auch dann zu geschehen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder der Minderjährige freigesprochen wird. Ergeht eine Verurteilung, so sind die Akten nach der Rechtskraft des Urteils abermals dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen.

3. Zu verfolgen ist die Straftat Jugendlicher regelmäßig an dem Orte, wo ihre persönlichen Verhältnisse am besten ermittelt werden können, es sei denn, daß die rasche Feststellung des Tatbestandes hierunter litte.

4. Die Anklageschrift darf nicht eingereicht werden, bevor nicht ausreichend ermittelt worden ist, ob der jugendlich Beschuldigte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe. Da sich unter den Jugendlichen, die eine strafbare Handlung begehen, nicht selten geistig Minderwerdige befinden, kann die Zuziehung von Sachverständigen (Gerichtsarzt, Lehrer, Erzieher) über die Einsichtsfrage geboten sein.

5. Wird eine Vernehmung des Jugendlichen erforderlich, so soll sie nicht einem Hilfsbeamten übertragen, sondern entweder von dem staatsanwaltschaftlichen Beamten selbst vorgenommen oder ihre Vornahme durch den Jugendrichter beantragt werden.

6. Ist in der Strafsache gegen einen Jugendlichen zwar die Zuständigkeit des Landgerichts begründet, aber die Ueberweisung der Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Schöffengericht statthaft, so ist die Ueberweisung zu beantragen, wenn nicht schwerwiegende Bedenken entgegenstehen.

7. Sind Jugendliche neben Erwachsenen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt, so soll das Verfahren gegen den Jugendlichen abgetrennt werden, dafern hierdurch nicht der Untersuchungszweck gefährdet würde.

8. Die Verhängung der Untersuchungshaft ist gegen Jugendliche nur ganz ausnahmsweise zu beantragen. Ist gegen einen Jugendlichen Haftbefehl erlassen worden, ohne daß es die Staatsanwaltschaft beantragt hatte, so ist zu prüfen, ob die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen sei (StPO. § 126), bei Verhaftung wegen Fluchtverdachts insbesondere, ob der Fluchtverdacht durch Unterbringung des Jugendlichen in eine Anstalt oder in sonstige geeignete Verhältnisse beseitigt werden könne. Zur Unterbringung kann die Mitwirkung eines Fürsorgevereins (VI.) erbeten werden.

9. Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist, wenn es ohne Verzug tunlich ist und er nicht schon als Auskunftsperson zugezogen wird, zu benachrichtigen

a) von der Einleitung des Strafverfahrens, sobald es zu einer Vernehmung des Jugendlichen oder ohne solche zur Einreichung der Anklage kommt,
b) von einer etwaigen Verhaftung,
c) von dem Termine zur Hauptverhandlung,
d) von dem Urteile, wenn der gesetzliche Vertreter bei der Verkündigung nicht zugegen war.

In der Benachrichtigung soll auf § 149 Abs. 2, im Falle d auf § 340 der StPO. hingewiesen werden. Die Benachrichtigung ist mit dem Vermerk „eigenhändig" hinauszugeben.

10. Die Vorschriften des § 829 Abs. 1, 2 der GO. bleiben unberührt.

11. Dem ersten Staatsanwalte bleibt vorbehalten, alle Geschäfte in Strafsachen gegen Minderjährige einem und demselben staatsanwaltschaftlichen Beamten zu übertragen.

II.

Amtsgericht.

1. Die Strafsachen gegen jugendliche Beschuldigte sind tunlichst einem und demselben Amtsrichter zu übertragen (Jugendrichter), der auch in Vormundschaftssachen bewandert sein muß. Er übernimmt zugleich die gerichtlichen Handlungen im vorbereitenden Verfahren und die Strafvollstreckung. Bei seiner Auswahl ist darauf Wert zu legen, daß er bei reifer Lebenserfahrung diesem Zweige der richterlichen Tätigkeit Neigung und Verständnis entgegenbringt.

Der Vorstand des Amtsgerichts kann bestimmen, daß die Tätigkeit des Jugendrichters auf die Straffälle beschränkt bleibt, an denen Minderjährige beteiligt sind, die zur Zeit der Tat 12 bis 16 Jhre alt waren. Insbesondere wird dies zu bestimmen sein, wenn der am Sitze des Amtsgerichts bestehende Fürsorgeverein seine Mitglieder nur für Minderjährige im Alter bis zu 16 Jahren in Aussicht nimmt.

2. Sind neben jugendlichen Beschuldigten auch Erwachsene als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt, ohne daß das Verfahren gegen die einen von dem gegen die andern abgetrennt wird, so hat der Jugendrichter auch das Verfahren gegen die Erwachsenen zu übernehmen.

3. Ist das Amtsgericht zugleich das Vormundschaftsgericht, so hat der Jugendrichter von der Zeit an, wo die unter I, 2 vorgeschriebene Nachricht der Staatsanwaltschaft von der Einleitung des Strafverfahrens eingeht, auch die Geschäfte des Vormundschaftsrichters wahrzunehmen (FGG. §§ 36, 43, 44).

Wird das Strafverfahren gegen den jugendlichen Beschuldigten eingestellt oder das Hauptverfahren gegen ihn vor einem höheren Gericht als dem Schöffengericht eröffnet, so kann der Jugendrichter die Einstellung seiner vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeit beschließen. Damit fällt diese wieder dem Richter zu, der sonst als Vormundschaftsrichter tätig war. Das gleiche gilt, wenn der Jugendrichter später aus anderen Gründen mit der Hauptverhandlung gegen den Jugendlichen nicht befaßt werden kann, z. B. wegen Abgabe der Strafsache an eine andere Behörde.

4. Ist das Amtsgericht nicht zugleich das Vormundschaftsgericht, so hat der Jugendrichter die Vormundschaftsakten herbeizuziehen und zu prüfen, ob eine Uebernahme der Vormundschaft in die Wege zu leiten sei (FGG. § 46).

III.

Landgericht.

Den Präsidien der Landgerichte wird zur Erwägung gestellt, die Strafsachen gegen Jugendliche einschließlich der Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen von Jugendgerichten einer und derselben Strafkammer zuzuteilen.

Voruntersuchungen gegen Jugendliche und in Strafsachen, wo Jugendliche neben Erwachsene beteiligt sind, sollen tunlichst einem und demselben Untersuchungsrichter übertragen werden.

IV.

Die Vorschriften über die Berichterstattungen wegen Bewilligung einer Bewährungsfrist für minderjährige Beschuldigte bleiben unberührt.

V.

Die Jugendlichen sind in den Räumen der Staatsanwaltschaften und der Gerichte von jeder Berührung mit erwachsenen Straffälligen, soweit es angeht, fernzuhalten. Deshalb sind auch die Hauptverhandlungen gegen sie auf eine andere Tageszeit anzuberaumen als die gegen Erwachsene, sei es nun auf den Beginn der Sitzungen oder unter Einhaltung einer Pause an deren Ende oder auf Tage oder Stunden, wo sonst nicht verhandelt wird. Eine Sitzungsliste ist nicht auszuhängen.

Bei allen Verhandlungen ist die erzieherische Einwirkung des Strafverfahrens nicht aus dem Auge zu verlieren. Es darf nichts geschehen, was das Ehrgefühl der Jugendlichen ungünstig beeinflußt, insbesondere was ihr Ehrgefühl abstumpft oder in ihnen das Gefühl, eine wichtige Rolle zu spielen, erzeugt. Dies ist namentlich auch von den Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Schlußvorträgen zu berücksichtigen. In den äußeren Formen sind die Verhandlungen so schlicht als möglich zu gestalten und unter Heranziehung von Eltern, Vormündern, Pflegern, Seel-

sorgern, Lehrern und Vertretern von Fürsorgevereinen mehr auf den Ton familiärer Vertraulichkeit zu stimmen. Dazu wird es gereichen, daß der Jugendrichter nicht das Amtskleid anlegt. Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen den Platz auf der Anklagebank anzuweisen. Bei manchen Gerichten kann die Verhandlung in einem andern Zimmer als dem zu Verhandlungen bestimmten Saale abgehalten und nach Befinden sogar in ein anderes Gebäude verlegt werden.

VI.

Von besonderem Gewicht für die Behandlung der Jugendlichen ist es, daß Staatsanwaltschaft und Gericht mit den Vereinen, die sich der Jugendfürsorge widmen, oder mit den Anstalten, die solche Vereine ersetzen, lebendige Verbindung unterhalten. Wo in größeren und mittleren Städten ein Jugendfürsorgeverein noch nicht besteht, wird eine Anregung des Amtsgerichtsvorstandes zur Bildung eines solchen gewiß willkommen geheißen werden. Zum wenigsten ist danach zu streben, geeignete Einzelpersonen zu Fürsorgern zu gewinnen. Es ist erwünscht, daß auch Frauen sich an den Jugendfürsorgevereinen beteiligen oder als Fürsorger gewonnen werden.

VII.

Die vorstehenden Vorschriften sind vom 1. Januar 1909 an auszuführen.

Die Vorstände der Amtsgerichte haben über die danach getroffene Geschäftsverteilung im Februar 1909 und über die Erfahrungen, die mit der ganzen Einrichtung gemacht werden, in der zweiten Hälfte des November 1909 dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

Verordnung, die weitere Ausgestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche betreffend, vom 11. Februar 1910.

Aus den nach Nr. VII Abs. 2 der V., das Strafverfahren gegen Jugendliche betreffend, vom 20. Oktober 1908, JMBL. S. 88, erstatteten Berichten hat das Justizministerium ersehen, daß sich die durch die Verordnung getroffenen Einrichtungen im allgemeinen durchaus bewährt haben. Namentlich hat sich die Vereinigung des Amtes des Vormundschafts- und des Strafrichters in einer Person (Nr. II, 1 der V.) als vorteilhaft erwiesen. Die Vorschriften der Verordnung sind daher auch weiterhin anzuwenden. Mit Rücksicht auf die bisher gemachten Wahrnehmungen wird jedoch noch verordnet was folgt.

I.

Wenn jugendliche Personen (I, 1 Satz 4 der V.) nur wegen Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften verfolgt werden,

z. B. gegen die Verordnungen, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffend, oder gegen die Bestimmungen über die polizeiliche Meldepflicht oder wegen ähnlicher geringfügiger Uebertretungen, die ihrem Wesen nach gegen kein sittliches Gebot verstoßen, liegt kein Bedürfnis für die Anwendung der V. vom 20. Oktober 1908 vor. Insbesondere ist die Erforschung der Lebensverhältnisse nach Nr. I, 1 der V. nicht geboten.

II.

Bei jugendlichen Personen, die nicht reichsangehörig sind, ist die Erforschung der Lebensverhältnisse insoweit zu unterlassen, als zu diesem Zwecke Erörterungen im Auslande vorzunehmen wären. Werden solche Personen wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens verurteilt, so ist hiervon die ausländische Vormundschaftsbehörde, wenn sie bekannt ist, durch den Vorsitzenden des Jugendgerichts in Kenntnis zu setzen.

III.

Jugendliche Personen sind dem Strafverfahren nach der V. vom 20. Oktober 1908 nicht zu unterwerfen, wenn die Anklage gegen sie erst in einem Zeitpunkt erhoben wird, in dem sie das 18., oder soweit die in Nr. II, 1, Abs. 2 Satz 1 der V. nachgewiesene Einschränkung vorgesehen worden ist, das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.

IV.

In Sachen, in denen die Hauptverhandlung vor dem Jugendrichter (Nr. II, 1 der V.) stattfinden kann, sollen die Staatsanwaltschaften, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, um die Vornahme der Erörterungen im vorbereitenden Verfahren, insbesondere um die Vernehmung des Beschuldigten, den Jugendrichter ersuchen. Dem Jugendrichter ist eine möglichst freie Entschließung einzuräumen. In der Regel wird es sich daher empfehlen, das Ersuchungsschreiben nicht auf die Vornahme bestimmter einzelner Erörterungen, sondern auf die Erhebung des Tatbestandes zu richten.

In Sachen, bei denen gewiß ist, daß sie vor der Strafkammer zu verhandeln sind, sollen die Vorerörterungen tunlichst von dem Staatsanwalte geführt werden, dem die Vertretung in der zukünftigen Hauptverhandlung zukommen würde. Er soll sich insbesondere der Vernehmung des Beschuldigten unterziehen, wenn sich dieser im Bezirke des für den Sitz des Landgerichts zuständigen Amtsgerichts aufhält.

V.

Die Mitwirkung von Helfern oder Helferinnen, die auf dem Gebiete der Fürsorge freiwillig tätig sind, kann bereits im Ermittlungsverfahren erwünscht erscheinen. Wenn es auch nicht

zulässig ist, sie zur Ermittlung von Tatsachen heranzuziehen, die auf die Feststellung der Schuldfrage hinzielen (StPO. § 159), können durch sie doch häufig wertvolle Auskünfte über die Umgebung erlangt werden, in welcher der Beschuldigte aufgewachsen ist. Werden so Helfer oder Helferinnen in Anspruch genommen, so liegt es den Justizbehörden ob, ihnen nach Möglichkeit die Auskünfte zu erteilen, die von ihnen gewünscht werden und zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienlich sind. In geeigneten Fällen wird ihnen, wenn keine besonderen Bedenken entgegenstehen, auch die Einsicht in die Strafakten gestattet werden können.

VI.

Alle Verhandlungen gegen Jugendliche sind so zu gestalten, daß sie nicht erziehungswidrig wirken (Nr. V Abs. 2 Satz der V. vom 20. Oktober 1908). Ob dieser Zweck durch die Wahl eines vertraulichen Tones und durch die Ablegung des Amtskleides erreicht werden kann, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Insbesondere wird bei jugendlichen Angeklagten, die der Schule entwachsen und einigermaßen selbständig geworden sind, zu prüfen sein, ob eine stärkere erzieherische Einwirkung erwartet werden könne, wenn ihnen gegenüber unter den bei Erwachsenen üblichen Förmlichkeiten verhandelt wird.

VII.

Wird in den Fällen der Nr. II, 3 Abs. 1 der V. vom 20. Oktober 1908 die Vormundschaft über mehrere Minderjährige geführt, so soll der Jugendliche die Geschäfte des Vormundschaftsrichters auch für die nicht straffälligen Geschwister des beschuldigten Jugendlichen übernehmen.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Laut Bescheid der Abteilung für Justizangelegenheiten des Herzoglich Sächsischen Ministeriums vom 11. November 1912 bestehen Verordnungen über Jugendgerichte nicht im Herzogtume.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Verfügung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums vom 20. März 1908.

Gemäß § 11 des Coburg-Gothaischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 7. April 1879 wird das Präsidium veranlaßt, bei künftiger Verteilung der Geschäfte an den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten tunlichst die Strafgerichtsbarkeit über jugendliche Personen von der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit abzutrennen und dem Vormundschaftsrichter zu überweisen.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Verfügung der Abteilung der Justiz des Herzoglichen Staatsministeriums vom 1. Juli 1908.

Um den in neuerer Zeit verschiedenfach erhobenen, nicht unbegründeten Klagen über die Einrichtung des Strafverfahrens gegen jugendliche Beschuldigte nach Möglichkeit abzuhelfen, werden nachstehend Grundsätze aufgestellt, die regelmäßig zu beachten sein werden.

1. Im vorbereitenden Verfahren sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten und alle sonstigen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, der Straftat und namentlich der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht von Erheblichkeit sein können. Insbesondere haben die Beamten der Staatsanwaltschaft, sofern die in Betracht kommenden Umstände nicht bereits anderweit klargestellt sind, auch mit den Eltern, dem Vormunde, Pfleger oder Fürsorger, dem Anstaltsvorstande, den Vereinen oder sonstigen Organen für Jugendfürsorge wegen Auskunftserteilung über die jugendlichen Beschuldigten in Verbindung zu treten.

2. Erscheint nach dem Ergebnis der stattgehabten Ermittlungen im vorbereitenden Verfahren eine Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten erforderlich, so würde sich in den erheblichen Sachen empfehlen, die Vernehmung gerichtlich bewirken zu lassen.

3. Wird die Erhebung der Anklage notwendig, so wird von der Staatsanwaltschaft darauf Bedacht zu nehmen sein, daß bei jugendlichen Angeschuldigten von der Befugnis, die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht zu überweisen, in allen dazu geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird.

Ergänzt wird diese Verfügung durch folgende weitere Vorschrift:

1. Daß zu den Hauptverhandlungen der Klassenlehrer des Kindes zugezogen werden soll, um für Beurteilung des Geisteszustandes sowie für angemessene Strafart und Strafmaß eine zuverlässige Grundlage zu gewinnen (Allg. Verfügung vom 1. Dezember 1906).

2. Daß den auf dem Gebiet der Jugendfürsorge freiwillig tätigen Personen, die im Ermittlungsverfahren zur Feststellung aller die Person des Jugendlichen, seine Geistesentwicklung und die Straftat betreffenden Umstände von den Justizbehörden herangezogen werden, alle zur Erfüllung dieser Aufgabe dienlichen Auskünfte nach Möglichkeit gewährt werden, insbesondere auch, soweit nicht im Einzelfall besondere Bedenken entgegenstehen, die Einsicht in die Strafakten.

Ferner kommen — für Aussetzung der Vollstreckung von gegen Jugendliche erkannten Strafen — in Betracht:

1. Ausschreiben vom 26. November 1910, betreffend Strafvollstreckung gegen Fürsorge- und andere Anstaltszöglinge.

2. Ausschreiben vom 6. Dezember 1902 über Aufschub des Vollzuges von Freiheitsstrafen mit Aussicht auf Begnadigung.

3. Gesetz vom 19. August 1899, betreffend die Zwangserziehung.

Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Laut Bescheid des Departements der Justiz des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums vom 11. November 1912 sind im Großherzogtume keine Einrichtungen getroffen oder besondere Verfügungen erlassen.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Laut Bescheid des Fürstlichen Ministeriums vom 14. November 1912 bestehen keine Jugendgerichte im Fürstentume.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Laut Bescheid der Justizabteilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums vom 12. November 1912 sind Bestimmungen wegen Einrichtung von Jugendgerichten im Fürstentume nicht erlassen worden.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Verfügung der Justizabteilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums vom 24. Oktober 1909.

Ueber das Strafverfahren gegen Jugendliche hat der Kgl. Preußische Herr Justizminister unter dem 1. Juni 1908 und 22. September 1909 allgemeine Verfügungen erlassen. Wenn wir auch bisher davon Abstand genommen haben, gleiche Anweisungen zu erlassen, so erachten wir es nunmehr doch für wünschenswert, daß auch im Fürstum künftighin im allgemeinen nach den gleichen Grundsätzen verfahren wird.

Insbesondere sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten und alle sonstigen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, der Straftat und namentlich der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht von Erheblichkeit sein können. Es empfiehlt sich deshalb namentlich für die Beamten der Staatsanwaltschaft mit den Eltern, dem Vormunde, Pfleger oder Fürsorger, dem Anstaltsvorstande, den Vereinen oder sonstigen Organen für

Jugendfürsorge wegen Auskunftserteilung über die jugendlichen Beschuldigten in Verbindung zu treten. Diesen Personen bei hervortretendem Bedürfnis Einsicht in die Untersuchungsakten zu gewähren, erscheint unbedenklich, es sei denn, daß im Einzelfalle besondere Gründe dagegen sprechen.

Königreich Württemberg.

Staatsanzeiger für Württemberg.

Nr. 80. Stuttgart, Samstag den 4. April 1908.

Der württembergische Justizminister hat über die Frage den folgenden Bericht an Seine Majestät den König erstattet:

Die wachsende Erkenntnis der Gefahren, welche die starke Beteiligung der jugendlichen Personen an der Kriminalität mit sich bringt, hat das lebhafte Bedürfnis gezeitigt, einem Fortschreiten dieser beklagenswerten Erscheinung mit allen Mitteln zu begegnen. Für Württemberg wird die Wichtigkeit dieser Aufgabe dadurch nicht abgeschwächt, daß hier der verhältnismäßige Anteil der jugendlichen Personen an der Zahl der Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze kleiner ist, als nach dem Durchschnitt des Reiches, beispielsweise im Jahre 1905 nur rund 7,5%, gegenüber rund 10% im Reiche, betragen hat.

Der Erfüllung dieser Aufgabe sind mannigfache Bestrebungen staatlicher Organe und privater Kreise gewidmet; nicht zum wenigsten aber ist die Strafrechtspflege selbst zur Mitwirkung an der Lösung der Aufgabe berufen.

Ein wichtiger Schritt in dieser Richtung ist geschehen durch den Allerhöchsten Erlaß Eurer Königlichen Majestät vom 24. Februar 1896, wonach demjenigen Teil der Jugend, der sich nur aus Unbesonnenheit und Unerfahrenheit zu einer minder schweren Verfehlung wider das Strafgesetz hat verleiten lassen, die Gewährung eines Strafaufschubs und nach Umfluß einer angemessenen Probezeit bei guter Führung Strafnachlaß in Aussicht gestellt wird.

Welche Wirkung im Sinne der Abhaltung von weiteren Straftaten diese den jugendlichen Gesetzesübertretern gewährte Wohltat der sogenannten bedingten Begnadigung haben wird, läßt sich nach der Natur der Sache erst in einem späteren Zeitpunkt mit Sicherheit feststellen. Allein schon jetzt ist das Urteil der beteiligten Kreise über den Wert der bedingten Begnadigung ganz überwiegend günstig. Um so mehr schien es mir anläßlich von Erhebungen über die Art der Handhabung dieser Einrichtung seitens der einzelnen Strafvollstreckungsbehörden geboten, einer diesfalls bestehenden Ungleichheit dadurch entgegenzuwirken, daß diese Behörden angewiesen wurden, beim Vorliegen der regelmäßigen allgemeinen Voraussetzungen die

Akten dem Justizministerium zur Entschließung auch dann vorzulegen, wenn sie selbst nach Lage des Falles einen Antrag auf Gewährung bedingten Strafaufschubs nicht stellen zu sollen glauben. Dies geschah durch eine Verfügung vom 30. Sept. vor. Js. Auch in einer anderen Richtung sind durch diese Verfügung die früheren Ausführungsvorschriften des Justizministeriums zu dem Allerhöchsten Erlasse von 1896 ergänzt worden. Nachdem inzwischen die Vorschriften des neuen Vormundschaftsrechts und gleichzeitig die landesrechtlichen Bestimmungen des Fursorgeerziehungsgesetzes in Kraft getreten waren, erschien der seitherige Grundsatz, wonach die Wohltat der bedingten Begnadigung solchen jugendlichen Personen versagt wurde, deren Straftaten auf eine verwahrloste Erziehung zurückzuführen sind, nicht mehr gerechtfertigt, zumal da der Vollzug einer kurzen Freiheitsstrafe den eingeleiteten erzieherischen Maßnahmen nicht selten störend im Wege stehen kann. Demgemäß habe ich angeordnet, daß auch in Fällen der genannten Art beim Zutreffen der übrigen Voraussetzungen ein Strafaufschub mit Aussicht auf künftige Begnadigung namentlich dann eintreten soll, wenn der Verurteilte der Fürsorgeerziehung unterworfen wird oder in seinen persönlichen Verhältnissen sonstige Aenderungen in Aussicht stehen, die eine Beseitigung der Folgen der verwahrlosten Erziehung hoffen lassen, z. B. Unterbringung in einem geeigneten Dienst- oder Lehrverhältnis.

Die bedingte Begnadigung vermag indessen von den jugendlichen Gesetzübertretern die schädigenden Wirkungen des Strafverfahrens selbst nicht fernzuhalten. Da die geltenden gesetzlichen Vorschriften über das Strafverfahren, abgesehen von dem Ausschluß der schwurgerichtlichen Zuständigkeit für Jugendliche und von dem Erfordernis der Bestellung eines Verteidigers für Beschuldigte unter 16 Jahren im landgerichtlichen Verfahren, keine Sonderbestimmungen für jugendliche Beschuldigte kennen, so sind diese der Gefahr einer unvollkommenen Berücksichtigung ihrer besonderen persönlichen Verhältnisse und nicht weniger gewissen nachteiligen Folgen der breiten Oeffentlichkeit der Verhandlung sowie der Berührung mit verdorbenen Elementen ausgesetzt, die etwa innerhalb derselben Gerichtsverhandlung zur Aburteilung gelangen.

Gründliche Abhilfe hiergegen kann zwar nur von einer Neuregelung der gesetzlichen Vorschriften erhofft werden; eine nicht unwesentliche Abschwächung dieser Gefahren ist aber auch schon im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung möglich. Neben einer angemessenen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften des § 56 des Strafgesetzbuches, wonach bei Feststellung mangelnder Einsicht in die Erkenntnis der Strafbarkeit Freisprechung zu erfolgen und alsdann das strafrichterliche Urteil sich über die etwaige Einleitung erzieherischer Maßnahmen auszusprechen hat, ist das Augenmerk vornehmlich zu richten

einmal auf die Herstellung möglichst naher Beziehungen zwischen den Strafsachen und dem etwa erforderlichen Eingreifen des Vormundschaftsrichters, sodann auf eine solche Einrichtung der öffentlichen Sitzungen, die es ermöglicht, die Verhandlungen der Strafsachen gegen Jugendliche äußerlich von denen gegen Erwachsene abzusondern. Die Vereinigung der Strafsachen gegen jugendliche Personen mit den Verrichtungen des Vormundschaftsrichters in einer Hand läßt sich allerdings in Württemberg schon deshalb nur in beschränkter Weise durchführen, weil hier zum Unterschied von anderen Bundesstaaten nach der bestehenden Gesetzgebung die Geschäfte des ordentlichen Vormundschaftsgerichts nicht dem Amtsrichter obliegen.

Von den erwähnten Gesichtspunkten aus ist seit dem 1. Januar d. Js. zunächst bei dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt die Einrichtung getroffen, daß die schöffengerichtlichen Strafsachen gegen jugendliche Personen mit Einschluß des Ermittlungsverfahrens in die Hand desjenigen Richters gelegt sind, dem die Behandlung der Fürsorgeerziehungssachen und der sonstigen, in die elterliche Erziehung eingreifenden, gesetzlich dem Amtsgericht vorbehaltenen Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts ständig übertragen ist. Die Verhandlungen in diesen Strafsachen finden an besonderen Tagen und außerhalb der Reihenfolge mit sonstigen schöffengerichtlichen Strafsachen, auch in einem anderen Sitzungssaal als diese statt.

Die in der Folge angestellten Erhebungen haben ergeben, daß im allgemeinen kein Hindernis besteht, ähnliche Maßnahmen auch bei den anderen Amtsgerichten des Landes zu treffen. Demgemäß habe ich für die Behandlung der Strafsachen gegen Jugendliche bei den Amtsgerichten folgende weitere Anordnungen getroffen.

Die genannten Strafsachen sollen grundsätzlich zum Geschäftskreis des dienstaufsichtsführenden Amtsrichters als desjenigen Richters gehören, der überall zugleich mit der dem Amtsgericht vorbehaltenen vormundschaftsrichterlichen Tätigkeit betraut ist. In erster Linie soll hiernach die Behandlung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht dem diestaufsichtsführenden Amtsrichter regelmäßig in allen Strafsachen obliegen, an denen nur Angeklagte beteiligt sind, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten. Wo immer die Geschäftsverhältnisse es zulassen, soll das gleiche für das Hauptverfahren in denjenigen Strafsachen gelten, an denen nebeneinander jugendliche und erwachsene Personen als Angeklagte beteiligt sind. Auch die richterlichen Handlungen im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche sollen, wenn möglich, dem dienstaufsichtsführenden Amtsrichter wenigstens insoweit zugeteilt werden, als es sich dabei um Strafsachen der schöffengerichtlichen Zuständigkeit handelt, gleichviel, ob das Ermittlungsver-

fahren sich neben jugendlichen zugleich auf erwachsene Personen erstreckt.

Die äußere Absonderung der Hauptverhandlung gegen jugendliche Personen von den übrigen schöffengerichtlichen Verhandlungen soll, soweit dies ausführbar ist, dadurch erreicht werden, daß für erstere in angemessenen Zwischenräumen ein besonderer Abschnitt des ordentlichen Sitzungstages freigehalten wird. Im übrigen soll auf die jeweils geeigneten Maßnahmen, insbesondere auch zur Fernhaltung angeklagter Jugendlicher von dem Anwohnen bei anderen Verhandlungen derselben Sitzung, nach Lage der Verhältnisse tunlichst Bedacht genommen werden.

Die vorgesehene Neuerung wird spätestens am 1. Juni d. J. bei allen Amtsgerichten ins Leben getreten sein.

Im Interesse möglichst umfassender Verwertung dieser besonderen Einrichtungen bei den Amtsgerichten habe ich sodann die Staatsanwaltschaft angewiesen, in Strafsachen gegen Jugendliche, soweit die Ueberweisung der Fälle an das Schöffengericht gemäß § 75 des GVG. zulässig ist, hierauf überall da anzutragen, wo nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Damit die jugendlichen Beschuldigten auch schon vor der Hauptverhandlung in persönliche Berührung mit dem Amtsrichter gebracht werden, ist den Staatsanwaltschaften und den Amtsanwaltschaften weiterhin nahegelegt worden, im Ermittlungsverfahren gegen solche Beschuldigte regelmäßig deren richterliche Vernehmung herbeizuführen.

Was die in der landgerichtlichen Zuständigkeit erster und zweiter Instanz zur Aburteilung kommenden Strafsachen gegen jugendliche Personen betrifft, so kann es sich bei den Strafkammern der Landgerichte nicht, wie bei den Amtsgerichten, um besondere Maßnahmen der Geschäftsverteilung handeln. Dagegen ist den Strafkammern empfohlen worden, auf eine gewisse äußere Absonderung der Verhandlung von den sonstigen Fällen wenigstens insoweit Bedacht zu nehmen, als dies nach Lage der Umstände ohne empfindliche Störung des Geschäftsganges angängig erscheint.

Hiermit werden, wie ich glaube, diejenigen Maßnahmen zur Verbesserung des Strafverfahrens gegen jugendliche Personen vorläufig erschöpft sein, welche im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung zulässig und angezeigt sind. Bei deren richtiger Handhabung, welche ich im Auge behalten werde, ist die Hoffnung begründet, daß sie nicht wirkungslos bleiben, sondern zu ihrem Teil dazu beitragen werden, die mit dem Strafgesetz in Widerspruch geratenen jugendlichen Personen tunlichst gegen die Möglichkeit sittlich gefährdender Einflüsse und Eindrücke des Verfahrens zu schützen und Ihnen damit die Rückkehr zu einem geordneten und gesitteten Leben zu erleichtern.

Verfügung des Justizministeriums vom 24. Januar 1911.

Für die Behandlung der Strafsachen gegen jugendliche Personen ist zufolge Erlasses des Justizministeriums vom 24. März 1908 zunächst bei den Amtsgerichten eine Reihe von Einrichtungen getroffen worden, die in der Hauptsache die Zuweisung dieser Strafsachen zu dem Geschäftskreis des dienstaufsichtsführenden Amtsrichters sowie die äußere Absonderung der Hauptverhandlungen gegen Jugendliche von den sonstigen Verhandlungen bezwecken. Im Interesse möglichst umfassender Verwertung dieser besonderen Einrichtungen sind sodann durch Erlaß vom 30. März 1908 die Staatsanwaltschaften angewiesen worden, in den genannten Strafsachen, soweit ihre Ueberweisung an das Schöffengericht gemäß § 75 GVG. zulässig ist, hierauf überall da anzutragen, wo nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, auch ist zugleich den Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften die Weisung erteilt worden, im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche regelmäßig eine richterliche Vernehmung des Beschuldigten herbeizuführen. Für die in der landgerichtlichen Zuständigkeit zur Aburteilung kommenden Strafsachen gegen Jugendliche wurde mittels Erlasses vom 31. März 1908 den Strafkammern empfohlen, auf eine äußere Absonderung der Verhandlung von den sonstigen Verhandlungen insoweit Bedacht zu nehmen, als dies ohne empfindliche Störung des Geschäftsganges angängig erscheint.

Auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen und nachdem insbesondere die Tätigkeit der Organe für die Jugendfürsorge vielfach eine auch für die Zwecke der Strafgerichtsbarkeit verwertbare weitere Ausgestaltung erfahren hat, werden im Anschluß an das bisher Verfügte die mit der Handhabung des Strafverfahrens gegen jugendliche Personen befaßten Behörden noch auf folgende besondere Gesichtspunkte hingewiesen.

I.

In allen Abschnitten des Strafverfahrens gegen Jugendliche ist unbeschadet der sonstigen Zwecke der Strafrechtspflege die erzieherische Einwirkung auf den Beschuldigten stets im Auge zu behalten.

Diesem Gesichtspunkte ist vor allem dadurch Rechnung zu tragen, daß die Behörde im Rahmen der gesetzlich zulässigen Formen sich bemüht, mit den Eltern, Vormündern, Pflegern, Lehrern oder den Vertretern von Fürsorgevereinen in Fühlung zu treten.

Im Verkehr mit dem Beschuldigten ist darauf zu achten, daß einerseits jede schablonenhafte Behandlungsweise, anderseits alles vermieden wird, was sein Ehrgefühl ungünstig beeinflussen kann, sei es im Sinne einer Abstumpfung oder in dem Sinne, daß in ihm das Empfinden, eine wichtige Rolle zu spielen, geweckt würde.

II.

Den erzieherischen, wie auch den allgemeinen strafrechtlichen Zwecken ist es gleichermaßen dienlich, wenn die hierfür erforderlichen tatsächlichen Grundlagen möglichst frühzeitig und erschöpfend gewonnen werden. Hiernach ist schon im vorbereitenden Verfahren von Anfang an auf die Erforschung der Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten und aller sonstigen Umstände Bedacht zu nehmen, die zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, der Tat und der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht von Erheblichkeit sein können.

Das Maß dieser Ermittlungen hat sich im übrigen nach der Lage des einzelnen Falles zu richten. Eine Einschränkung wird namentlich dann gerechtfertigt sein, wenn es sich um Verfehlungen handelt, die für die sittliche Beurteilung des Jugendlichen ohne Bedeutung sind, oder wenn die vollständige Durchführung der Ermittlungen einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere eine übermäßige Verlängerung der Untersuchungshaft zur Folge hätte, ferner bei Ausländern insoweit, als Ermittlungen im Auslande notwendig wären und das Verfahren hierdurch ungebührlich verzögert würde. Ueberhaupt darf nicht außer acht gelassen werden, daß ein tunlichst schleuniger Abschluß des Strafverfahrens ganz besonders gegenüber Jugendlichen erwünscht ist.

Kommen sofortige vormundschaftliche Maßnahmen, insbesondere die Einleitung eines Fürsorgeerziehungsverfahrens in Frage, so ist schon im vorbereitenden Verfahren das Erforderliche einzuleiten (vgl. die Verfügung vom 8. März 1907, Amtsbl. S. 77).

III.

Die strafrechtliche Verfolgung würde am zweckmäßigsten da stattfinden, wo ihre persönlichen Verhältnisse am leichtesten ermittelt und zugleich die etwa erforderlichen vormundschaftlichen Maßnahmen am besten eingeleitet werden können. Sofern also nicht im einzelnen Falle Bedenken, z. B. wegen des Aufenthaltsorts der Zeugen oder die Rücksicht auf die rasche Feststellung des Tatbestandes, entgegenstehen, wird zu erwägen sein, ob nicht die Anklage im Gerichtsstande des Wohnsitzes des Täters zu erheben und gegebenenfalls zu diesem Zwecke die Strafsache von der zunächst mit ihr befaßten Staatsanwaltschaft an die für den Gerichtsstand des Wohnsitzes zuständige Anklagebehörde abzugeben ist.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft in Strafsachen gegen Jugendliche sind an den größeren Landgerichten einem und demselben staatsanwaltschaftlichen Beamten zu übertragen. Im Geschäftskreis des Amtsgerichts Stuttgart-Stadt sind sie regelmäßig von dem Vorstand der bei diesem Amtsgericht bestehenden Amtsanwaltschaft wahrzunehmen.

IV.

Vor Einreichung der Anklageschrift oder vor Stellung des Antrags auf Erlassung eines Strafbefehls ist eingehend zu prüfen, ob der jugendliche Beschuldigte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen hat. Hierbei kann, zumal da sich unter den straffällig gewordenen Jugendlichen nicht selten geistig Minderwertige befinden, die Zuziehung von Sachverständigen (Gerichtsarzt, Lehrer und Erzieher) geboten sein.

Für Erlassung eines Strafbefehls soll, wenn Geld- und Freiheitsstrafe wahlweise angedroht sind, der Ausspruch einer Freiheitsstrafe in der Regel nicht beantragt werden.

V.

Diese Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ist, wenn sie ausnahmsweise nicht durch den Richter erfolgt, in der Regel von dem staatsanwaltschaftlichen Beamten selbst vorzunehmen und ihre Uebertragung an einen Hilfsbeamten zu vermeiden.

Wird das Amtsgericht um Vornahme von Erhebungen ersucht, so kann sich für das Ersuchen eine Fassung empfehlen, die dem Richter bei der Erledigung einen gewissen Spielraum, namentlich in der Auswahl der Auskunftsperson u. dgl. offen läßt.

VI.

Die Verhängung der Untersuchungshaft ist gegen Jugendliche nur in Ausnahmefällen zu beantragen; auch ist den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft besondere Vorsicht in Anwendung der vorläufigen Festnahme einzuschärfen. Ist gegen einen Jugendlichen Haftbefehl erlassen, ohne daß es die Staatsanwaltschaft beantragt hatte, so ist stets zu prüfen, ob die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen sei (§ 126 StPO.), bei Verhaftung wegen Fluchtverdachts insbesondere, ob der Fluchtverdacht durch Unterbringung des Jugendlichen in eine Anstalt oder in sonstige geeignete Verhältnisse, unter Umständen mittels Herbeiführung einer vorsorglichen Anordnung gemäß Art. 6 Abs. 4 des Fürsorgeerziehungsgesetzes beseitigt werden kann.

VII.

Einer Berührung mit erwachsenen Beschuldigten ist tunlichst vorzubeugen. Sind daher Jugendliche neben Erwachsenen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt, so ist das Verfahren gegen den Jugendlichen abzutrennen, sofern dies ohne Nachteil für die Sache geschehen kann.

VIII.

Bei der Entscheidung der Frage, ob zuungunsten des jugendlichen Angeklagten die Berufung eingelegt werden soll, sind die

in dem Erlasse an die Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften vom 17. September 1909 (Amtsbl. S. 191) vorgeschriebenen Schranken besonders streng einzuhalten. Namentlich dann, wenn es sich nur um das Strafmaß handelt, ist im einzelnen zu erwägen, ob das erzieherische Interesse eines raschen Abschlusses des Verfahrens und einer Fernhaltung der Gefahren gerichtlicher Verhandlungen von den Jugendlichen nicht höher wiegt, als das Interesse an voller Durchführung der Anklage.

IX.

Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist, wenn es ohne Verzug möglich ist, von der Einleitung des Strafverfahrens, sobald es zu einer Vernehmung des Jugendlichen oder ausnahmsweise ohne eine solche zur Erhebung der Anklage gekommen ist, sowie von sonstigen Vorgängen des Verfahrens, insbesondere einer etwaigen Verhaftung, dem Termin zur Hauptverhandlung, dem Urteil oder Strafbefehl durch die Staatsanwaltschaft (Amtsanwaltschaft) zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn der gesetzliche Vertreter schon anderweitig, etwa durch den Richter, zuverlässige Kenntnis erhalten hat (vgl. oben Ziff. I).

Mit der Benachrichtigung von der Hauptverhandlung soll ein Hinweis auf das Recht, als Beistand hieran teilzunehmen (§ 149 StPO.), verbunden werden.

Ist Fürsorgeerziehung angeordnet, so sind die entsprechenden Mitteilungen dem Ausschuß der Landarmenbehörde zu machen: Verfügung des Justizministeriums vom 6. April 1910, betreffend die Durchführung der Fürsorgeerziehung (Amtsbl. S. 98).

X.

Von besonderer Bedeutung für die Behandlung straffällig gewordener Jugendlicher ist es, daß hierbei Gericht und Staatsanwaltschaft von den der Jugendfürsorge dienenden Einrichtungen, soweit dies im Rahmen des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung irgendwie angängig ist, ausgiebigen Gebrauch machen und zu diesem Zweck mit den Vereinen und Anstalten, die sich der Jugendfürsorge widmen, Verbindung unterhalten. Die Mitwirkung von Helfern und Helferinnen, die auf dem Gebiete der Jugendfürsorge freiwillig tätig sind, wird schon im Ermittlungsverfahren von Wert sein; sie werden den Behörden namentlich Auskünfte über die äußeren Verhältnisse erteilen können, in denen der Jugendliche aufgewachsen ist und künftig zu leben haben wird. Dementsprechend sind anderseits auch ihnen die gewünschten und zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienlichen Aufschlüsse nach Möglichkeit zu erteilen; dabei wird ihnen in geeigneten Fällen, sofern keine besonderen Bedenken entgegenstehen, die Einsicht in die Strafakten gewährt werden können.

Wo am Sitz des Amtsgerichts oder sonst in größeren Gemeinden ein Bedürfnis besteht, wäre eine Anregung des dienstaufsichtsführenden Amtsrichters zur Bildung eines Jugendfürsorgevereins sehr erwünscht. Mindestens ist darauf Bedacht zu nehmen, geeignete Einzelpersonen als Fürsorger zu gewinnen, wobei namentlich auch eine Beteiligung von Frauen willkommen ist.

§ 21.

Der augenblickliche Rechtszustand.

In den Entwürfen zu einer neuen Strafprozeßordnung wurde auch das Verfahren gegen Jugendliche zusammenfassend neu geregelt (§§ 364—376). Freilich keineswegs lückenlos und vollbefriedigend. Da aber die Aussichten, den Gesamtentwurf bald zum Gesetze werden zu lassen, sich immer mehr verschlechterten, hielt man es für angebracht, diesem so überaus wichtigen und notwendigen Teil des Entwurfs auf jeden Fall zuerst Gesetzeskraft zu verschaffen. Die gegen den Entwurf zur StPO. gerichtete Polemik hatte viele Punkte klargestellt, und man zögerte nicht, sich in manchen Fragen zu einer Aenderung zu verstehen. So ist denn anzunehmen, daß in kürzester Zeit der Entwurf eines deutschen Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche Gesetzeskraft erlangen und manche der Lücken der geltenden Strafprozeßordnung ausfüllen wird. Der sich daraus ergebende Rechtszustand soll im folgenden einer kurzen Darlegung unterzogen und gezeigt werden, wie sich im Rahmen der jetzt geltenden prozessualen Bestimmungen das Verfahren gegen Jugendliche abwickeln würde.

Kapitel 6.

Das Verfahren vor den deutschen Jugendgerichten nach dem Entwurf eines Reichsgesetzes betr. das Strafverfahren gegen Jugendliche.

§ 22.

Die Tendenz des deutschen Jugendgerichts.

Die Tendenz des neuen Verfahrens spricht die Begründung des Entwurfs[1]) aus. Danach ist es das Ziel der Neuregelung, eine Bestrafung wegfallen zu lassen, wenn Erziehungsmaßregeln vorzuziehen sind. Soweit ein Strafverfahren unvermeidlich ist, soll es so gestaltet werden, daß es der Jugendfürsorge Rechnung trägt. Zu diesem Zwecke soll den Behörden eine über das gewöhnliche Maß der Befugnis hinausgehende Macht verliehen werden. Diese Sätze lassen es klar erkennen, daß im ganzen doch das anglo-amerikanische Jugendgericht das angestrebte Ideal bildet. Führt doch ein Ausbau des Gerichts mit konsequenter Durchführung der ausgesprochenen Gedanken völlig in das Fahrwasser der Children courts. Ist auch die wirkliche Strafe noch nicht ganz beiseite gelegt, so tritt sie doch hinter der Anwendung von Erziehungsmaßnahmen zurück. In diesen wird ein in erster Linie für Jugendliche in Betracht kommendes Behandlungsmittel gesehen; nur falls sie gar keine Aussicht gewähren, findet eine Bestrafung des Täters statt. Auf jeden Fall steht die Begründung auf dem Standpunkt, daß in der Zwangserziehung eine Art von Strafe zu sehen ist. Immerhin sieht das deutsche Recht in den Verfehlungen der Kinder den eigenen Willen und die eigene Schuld, nicht gleich dem anglo-amerikanischen System immer nur Produkt schlechter Erziehung und fremder Einflüsse. So entfällt eine Mitverurteilung der Eltern bei den Delikten ihrer Kinder, der Gedanke der contributory delinquency. Auch ist die Erstreckung der Zuständigkeit des Jugendgerichts auf Rechtsverletzungen zum Schaden der Kinder vorläufig dem deutschen Verfahren fremd. Bis jetzt ist das Jugendgericht nur Forum für das schuldige Kind, nicht auch das verwahrloste und verkommene ist, wie in Amerika, seiner Juris-

[1]) S. 8.

diktion übergeben. Erst das Vorliegen eines Deliktes begründet die Zuständigkeit. Hat das Verfahren auch schon einen stark vormundschaftlichen Einschlag, ist und bleibt das Gericht doch noch im Unterschiede zu den children courts ein reines Strafgericht.

§ 23.

Das Jugendgericht als solches.

Was den Gerichtshof anbelangt, so bleibt fast alles beim alten. Bei den Amtsgerichten werden besondere Abteilungen errichtet, die den Namen „Jugendgerichte" führen[1]). Da aber die Begründung voraussetzt[2]), daß derartige Einrichtungen nur in größeren Verhältnissen eine zweckentsprechende Wirksamkeit entfalten können, so ist die Errichtung solcher Abteilungen der Landesjustizverwaltung überlassen worden. Da diese aber schon in den meisten Staaten im Wege der Geschäftsverteilung derartige Anordnungen getroffen hat, ist hier nichts Neues gegeben. Das Charakteristikum dieser Jugendgerichte bildet die Schöffen-Bestimmung, indem nur in der Erziehung besonders erfahrene Personen als solche heranzuziehen sind. Auch Volksschullehrer sind in die Urliste aufzunehmen[3]), und zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen in einem besonderen Verzeichnis. Die Zahl der erforderlichen Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt die Landesjustizverwaltung[4]).

Für die Strafkammer ist eine gesetzliche Bestimmung nicht vorgesehen. Nur empfiehlt die Begründung, bei eintretendem Bedürfnis auch hier im Wege der Geschäftsverteilung die Strafsachen gegen Jugendliche bei einer Kammer zu vereinen, wie es ja schon durch Ministerialverordnungen in manchen Bundesstaaten geschehen ist[5]).

Ueber die Persönlichkeit des Richters sind keine gesetzlichen Bestimmungen gegeben. Doch enthält die Begründung zu § 2 einige Vorschläge. Sowohl beim Amts- wie auch beim Landgericht ist darauf zu achten, daß die Richter eine größtmögliche Erfahrung auf dem Gebiete der Jugenderziehung besitzen. Auch soll ihre Persönlichkeit sie besonders zu diesem Amte geeignet erscheinen lassen. Beim Amtsgericht wird sich meist, wie schon bisher vielfach durchgeführt, der mit vormundschaftlichen Angelegenheiten vertraute Richter zum Vorsitzenden des Jugendgerichts eignen[6]).

---

[1]) Entwurf § 2 Abs. 1.
[2]) Begründung zu § 2 des Entwurfs.
[3]) Entwurf § 2 Abs. 2.
[4]) Entwurf § 2 Abs. 3.
[5]) z. B. Bremen, Sachsen.
[6]) Bremen, Elsaß-Lothringen, Hessen, Lippe-Detmold, Lübeck, Preußen, Sachsen, Coburg-Gotha.

§ 24.

Die Zuständigkeit des Jugendgerichts.

Zuständig sind nun diese Jugendgerichte dem Alter nach für Personen unter 18 Jahren[1]), und zwar bestimmt sich dies nach der Zeit der Verhandlung, nicht nach der Ausführung des Deliktes. Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres sich für eine vor dieser Zeit begangene Verfehlung verantworten muß, kommt vor das gewöhnliche Gericht. Nach unten wird die Grenze wie bisher durch das 12. Lebensjahr gebildet (StGB. § 55).

Der sachliche Zuständigkeitskreis ist gegen früher erweitert. Vor das Jugendgericht können nämlich alle strafbaren Handlungen, auch Verbrechen der Jugendlichen kommen. Die Strafkammer kann nach § 75 Abs. 1 Nr. 14 in der neuen Fassung des Entwurfs alle Verbrechen Jugendlicher dem Jugendgerichte überweisen, während dies bei den Vergehen schon jetzt zulässig ist. Allerdings ist immer der Umweg über die Strafkammer notwendig. Bei zusammenhängenden Strafsachen Jugendlicher und Erwachsener wird stets eine Trennung einzutreten haben, falls diese ohne Nachteil für Verhandlung und Entscheidung geschehen kann[2]). Muß es bei der Verbindung verbleiben, so wird sie bei einem Jugendgericht oder bei einer mit Jugendlichen beschäftigten Strafkammer zu erfolgen haben, je nach der Zuständigkeit für das Delikt des Erwachsenen[3]). Die örtliche Zuständigkeit für Jugendliche bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln der Strafprozeßordnung, doch wird möglichst am Gerichte des Wohnortes verhandelt[4]). Eine Aburteilung der Jugendlichen vor dem gewöhnlich besetzten Gericht ist nicht angängig. Denn weder können die Gemeinschöffen Spezialschöffen ersetzen, was umgekehrt kein Bedenken hat, noch kann bei Bestehen einer eigens für Jugendliche bestimmten Strafkammer eine andere mit der Sache befaßt werden. Ueber die Verbindung entscheidet, falls die Sachen bei verschiedenen Abteilungen des Amts- oder Landgerichts anhängig werden, die Vereinbarung der Abteilungen, falls dies nicht zustande kommt, der Präsident des vorgesetzten Landgerichts (gegenüber Amtsgerichtsabteilungen) bzw. das Präsidium des Landgerichts (gegenüber Strafkammern dieses Gerichts)[5]). Ein Gerichtsstand für schuldhafte Verfehlungen der verantwortlichen Personen ist an sich bei diesen Jugendgerichten nicht gegeben. Falls jedoch das Schöffengericht als solches für derartige Taten Zuständigkeit hat, kann das Jugendgericht sie an sich ziehen.

[1]) Entwurf § 1 Abs. 2.
[2]) Entwurf § 11 Abs. 1.
[3]) So Bayern, Elsaß-Lothringen, Preußen, Sachsen durch Ministerialvorschriften. Dem gewöhnlichen Gericht übertragen das Verfahren Baden und Lübeck. Ohne besondere Angabe: Braunschweig, Hessen, Württemberg.
[4]) So die Ministerialverordnungen der meisten Bundesstaaten.
[5]) Oetker, Die strafrechtliche Behandlung S. 456, 457.

§ 25.
Der Geschäftsgang.

Für den Geschäftsgang dieser Jugendgerichte würde folgendes gelten. Hat die Staatsanwaltschaft auf irgend eine der gewöhnlichen Weisen Veranlassung gehabt, sich mit der Sache eines Jugendlichen zu befassen, so hat sie verschiedene Möglichkeiten. Zuerst muß sie prüfen, ob der Jugendliche die zur Bestrafung nötige Einsicht hatte, und kann bei Verneinung dieser Frage ihre Tätigkeit einstellen. Falls aber die Einsicht als vorhanden anzusehen ist, braucht sie die öffentliche Klage nicht zu erheben, „wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind“ [1]). Dabei hat sie die Beschaffenheit der Tat sowie den Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen zu berücksichtigen. Obwohl keineswegs unmißverständlich, wird doch durch diesen letzteren Zusatz und Entwurf § 13 das Wesen der Vorschrift erläutert. Die Staatsanwaltschaft hat nicht darüber zu entscheiden, ob Strafe oder Erziehung das angemessenere Mittel wäre. Vielmehr hat sie aus der Tat und ihren besonders charakteristischen Begleiterscheinungen sich darüber schlüssig zu werden, ob denn überhaupt ein materiell zur Bestrafung ausreichendes Verschulden vorliegt. Dann, aber auch nur dann, hat sie die öffentliche Klage zu erheben. Daß auch bei Fehlen dieser Voraussetzungen ein vormundschaftsrichterliches Einschreiten mit Erziehungsmitteln am Platze sein kann, wird durch die Vorschrift festgestellt, auch bei Fallenlassen der Sache die Akten an den Vormundschaftsrichter weiterzugeben, was auch bei mangelnder Einsicht angebracht ist [2]). Eine Ausnahme bildet die Bestimmung des § 13 Entwurf. Hiernach kann von einer Erhebung der Klage und Weitergabe der Akten an die Vormundschaftsbehörde abgesehen werden, wenn der Beschuldigte zwar älter wie 18 Jahre ist, die Tat aber vor diesem Alter begangen hat. Die Vormundschaftsbehörde hat eine ziemliche Auswahl von Mitteln gegen den Jugendlichen, falls sie ihn für schuldig hält [3]). Sie kann ihn verwarnen oder dem Vater bzw. der Schulbehörde zur Zucht übergeben, ihn unter Bewährung stellen und sich eine Bestrafung geeignetenfalls vorbehalten oder die Zwangserziehung verhängen. Will der Staatsanwalt nun den Fall noch einmal aufnehmen, so ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich [4]). Andererseits hat diese auch wieder ihre Entscheidungen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, die dagegen die „Rechtsmittel hat, die einem Beteiligten zustehen“ [5]), und so stets einer nach ihrer Auf-

---

[1]) Entwurf § 3 Abs. 1.
[2]) Entwurf § 4 Abs. 1, und schon vorher Baden, Braunschweig, Bayern, Bremen, Hessen, Preußen, Sachsen.
[3]) Entwurf § 5.
[4]) Entwurf § 4 Abs. 2.
[5]) Entwurf § 5 Abs. 3.

fassung zu milden Behandlung entgegentreten kann. Hat die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage erhoben, so kann das Gericht den Antrag auch im Falle des § 13 Entwurf immer noch vor der Hauptverhandlung ablehnen. Allerdings ist auch hier wieder eine Zustimmung des Staatsanwalts nötig [6]). Auch dann gehen die Akten der Vormundschaftsbehörde zur Ergreifung weiterer Maßnahmen zu. Die Untersuchungshaft ist im Sinne der schon früher erlassenen Verfügungen geregelt [7]). Statt ihrer kann Unterbringung in einer Erziehungsanstalt angeordnet werden; falls dies nicht angängig ist, muß doch der Jugendliche von anderen Gefangenen getrennt gehalten werden. Immer muß Anzeige an den gesetzlichen Vertreter erstattet werden [8]), den etwa bestellten besonderen Beistand und die Vormundschaftsbehörde. Diese Maßnahme ist nicht nur der Ordnung halber, sondern zum Schutze des Jugendlichen geboten, um die Möglichkeit zu geben, auf Aufhebung des Haftbefehls zu dringen. Die erste Vernehmung wird meistens von einem Jugendrichter, mindestens von einem oberen Organ der Staatsanwaltschaft vorgenommen [9]).

Auch in bezug auf Ort und Oeffentlichkeit [10]) der Verhandlung lehnt sich der neue Entwurf an bestehende Bestimmungen an. Es ist eine möglichste Trennung der Sache von andern Verhandlungen und des Jugendlichen von erwachsenen Angeklagten angestrebt [11]).

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit ist wesentlich erleichtert, da eine Verhandlung darüber nicht nötig ist [12]). Jedoch wird an dem prinzipiellen Gedanken der öffentlichen Gerichtssitzung durch die stets öffentliche Urteilsverkündung festgehalten. Auch der Beschluß, der die Oeffentlichkeit ausschließt, ist öffentlich zu verkünden. Allerdings kann die Begründung in nicht öffentlicher Sitzung gegeben werden, doch ist hierzu ein besonderer Beschluß notwendig. Unbeteiligten Jugendlichen ist stets der Zutritt zu versagen [13]). Neu ist der Gedanke, den Angeklagten aus der Sitzung zu entfernen, wenn von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten

---

[6]) Entwurf § 3 Abs. 2.

[7]) Entwurf § 10 u. Ministerialverordnungen von Bayern, Braunschweig, Bremen, Hessen, Preußen, Sachsen, Württemberg.

[8]) So schon in Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hessen, Preußen, Sachsen, Württemberg.

[9]) So in Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Elsaß-Lothringen, Hessen, Lübeck, Preußen, Sachsen, Württemberg.

[10]) Möglichst ohne Oeffentlichkeit u. a. Baden. Kein Aushängen der Terminsliste: Baden, Bayern, Braunschweig, Hessen, Preußen, Sachsen.

[11]) Entwurf § 11 Abs. 1, so schon in Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hessen, Lippe-Detmold, Reuß j. L., Sachsen, Württemberg.

[12]) Entwurf § 11 Abs. 2.

[13]) Entwurf § 11 Abs. 3. Durch Ministerialverordnung in Bayern, Braunschweig, Bremen, Hessen, Preußen.

ist[14]). Hierzu ist jedoch immer Zustimmung des Verteidigers oder Beistandes nötig. Ueber den Staatsanwalt wird in dem Entwurfe nichts Besonderes bestimmt, doch ist wie bereits nach manchen Ministerialverordnungen die Vereinigung aller Fälle von Jugendlichen in den Händen eines Staatsanwalts möglich[15]).

Die Frage der Verteidigung Jugendlicher wird in dem Entwurfe unter Ausschaltung der bisher geltenden Bestimmung (§ 140 Abs. 2 Nr. 1 StPO.) völlig neu geregelt. Danach ergibt sich folgendes. Die notwendige Verteidigung ist nicht auf das Jugendgericht ausgedehnt. Bei dem schöffengerichtlichen Verfahren fehlt dieser Schutz. Nur bei Eröffnung der Voruntersuchung oder Beantragung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen[16]). Für die große Mehrzahl der Fälle, die vor den Amtsgerichten ihre Erledigung findet, ist nur instruktionell bestimmt, daß dem Jugendlichen ein Beistand mit allen Rechten eines Verteidigers zur Seite gegeben werden soll[17]). Aber eine Verhandlung ohne solchen ist durchaus möglich. Falls an Stelle des ausgebliebenen ein neuer Beistand nicht bestellt werden kann, ist ruhig zu verhandeln, außer wenn ein Nachteil für die Sache dadurch entstehen würde[18]). Anderseits kann es vorkommen, daß der Jugendliche zwei Beistände hat. Falls nämlich nach § 8 Satz 1 Entwurf statt des in der Regel zu wählenden gesetzlichen Vertreters vom Vorsitzenden ein besonderer Beistand aus irgendwelchen Gründen bestimmt ist, so muß doch auch ersterer nach § 149 StPO. in der Hauptverhandlung als Beistand zugelassen werden. Ueber die Wahl des Beistandes gibt § 8 Satz 2 Entwurf nähere Bestimmungen. In erster Linie kommen hier die Angehörigen des Jugendlichen in Betracht. In zweiter Linie haben andere geeignete Personen, die zur Uebernahme bereit sind, einzutreten. Hier wird kein Unterschied nach dem Geschlecht gemacht. Der so bestimmte Beistand hat das Recht darauf, daß ihm der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, spätestens bei der Ladung mitgeteilt wird[19]), ebenso das Recht, gleich einem gesetzlichen Vertreter Rechtsmittel einzulegen[20]). Nur instruktionell sind die Vorschriften, daß seine Bestellung früh genug erfolgen soll, um vor der Hauptverhandlung Erkundigungen über den Jugendlichen einzuziehen, und er in der Ladung zur Hauptverhandlung darauf hingewiesen werden soll, daß ihm alle Rechte eines Verteidigers zustehen[21]). Dem gesetzlichen

---

[14]) Entwurf § 11 Abs. 4.
[15]) Dies angeordnet in Baden, Bayern, Bremen, Hessen, Sachsen, Württemberg.
[16]) Entwurf § 6.
[17]) Entwurf § 7.
[18]) Entwurf § 7 Abs. 3.
[19]) Entwurf § 7 Satz 2.
[20]) Entwurf § 8 Abs. 2.
[21]) Entwurf § 7 Abs. 2.

Vertreter sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung rechtzeitig mitzuteilen, auch der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, Urteile, Strafbefehle, Strafverfügungen, Strafbescheide, Beschlüsse auf Einstellung des Verfahrens nach § 3 Entwurf, Haftbefehle und ähnliche Maßnahmen sind ihm bekanntzugeben [22]).

Ueber eine von dem gewöhnlichen Verfahren abweichende Form der Verhandlung [23]) ist nichts bestimmt, ebensowenig über andere Art der Protokollierung. Jedoch muß es, wenn es sich nicht um eine Uebertretung handelt, stets zu einer mündlichen Verhandlung kommen, da der amtsrichterliche Strafbefehl nur für diese Fälle zulässig ist [24]).

In bezug auf die Urteile ist das Gericht an die Formen des gewöhnlichen Verfahrens gebunden.

Auch für Rechtsmittel gelten keine besonderen Bestimmungen [25]). Nur ist der Beschluß, durch den das Gericht das Verfahren einstellt, da es die Tat nicht für hinreichend zur Bestrafung hält, von keiner Seite anfechtbar [26]).

Eine Beaufsichtigung der Urteilsvollstreckung durch das Jugendgericht findet nicht statt.

§ 26.

Hilfsorgane der Jugendgerichtshöfe.

Wesentlich ergänzt wird das gerichtliche Verfahren durch die Tätigkeit der Jugendfürsorge. Diese Einrichtung wurde in Deutschland besonders in Westfalen entwickelt, wo der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm, Dr. Holtgreven, zuerst Fürsorgeausschüsse ins Leben rief. Der Gedanke fand rasche Verbreitung, und in fast allen größeren Städten sind jetzt Fürsorgeausschüsse und Vereine gebildet. Die Organisation dieser Hilfskräfte ist verschieden. Die Fürsorgevereine sind entweder eine gemeindliche Einrichtung [1]) oder reine Vereins- und Verbandsangelegenheiten [2]). Manchmal sind auch alle diese Vereine, wie in Berlin, unter gemeinsamen Namen zusammengefaßt [3]). Davon zu unterscheiden sind die Fürsorgeausschüsse. Diese werden

---

[22]) Entwurf § 9 Abs. 1 und § 10 Satz 2. Dadurch wird § 268 StPO. überflüssig gemacht. (Entwurf § 15 Abs. 2.)

[23]) Eine möglichst erzieherische Wirkung der Verhandlung verlangen u. a. Bayern, Braunschweig, Bremen, Hessen, Sachsen, Württemberg.

[24]) Entwurf § 12.

[25]) Ihre möglichste Beschränkung wünschte u. a. Württemberg.

[26]) Entwurf § 3 Abs. 2.

[1]) So in Bochum, Cassel, Crefeld, Hamburg, Lübeck, Mainz.

[2]) So in Berlin, Bremen, Breslau, Elberfeld, Halle, Hannover, Königsberg, Leipzig, Stuttgart, Mannheim.

[3]) Ihre nähere Organisation vgl. Mitteilungen der deutschen Centrale für Jugendfürsorge Nr. 3 vom 15. September 1908, S. 5 ff.

in der Regel für jede Stadt besonders gebildet, doch steht nichts im Wege, daß auch für mehrere kleinere Gemeinden ein gemeinschaftlicher Ausschuß eingerichtet wird. Dieser besteht meistens aus dem Bürgermeister oder demjenigen Beigeordneten, der die Waisensachen bearbeitet als Vorsitzenden, einem evangelischen, katholischen Geistlichen, dem dienstältesten evangelischen, katholischen Elementarschullehrer[4]). Die innere Struktur von Fürsorgevereinen wird sich jeweils nach den Statuten richten. In den meisten Fällen werden sich genug freiwillige Kräfte finden, die sich der allgemeinen Sache widmen, besonders auch Frauen, denen ja hier ein weites Gebiet der wohltätigen Arbeit eröffnet ist. Bezahlte Organe werden aber unerläßlich sein, um Personen zu haben, die sich ohne andere Nebenbeschäftigung stets zur Verfügung halten.

Der Zusammenhang mit dem Gericht wird dadurch gewährleistet, daß dies die Wahl zu dem Amte eines Fürsorgers hat[5]). Natürlich ist auch der Modus möglich, daß ein Mitglied des Fürsorgeausschusses oder der Vorstand der Fürsorgevereine gewählt und dieser ermächtigt wird, die Personen, die das Amt in dem fraglichen Bezirk ausüben sollen, zu bestimmen. Dadurch wäre eine mittelbare Aufsicht des Gerichts gegeben.

Die Hauptpflicht dieser Beamten soll darin bestehen, die Erkundigungen über den Jugendlichen, an die § 8 Abs. 2 Entwurf denkt, vor der Verhandlung vorzunehmen. Sie haben die in Betracht kommenden Verhältnisse, Anlagen, Erziehung, Umgebung usw. des Jugendlichen klarzustellen und so einer Entscheidung über seine Einsicht vorzuarbeiten[6]). Sind sie so für den Jugendrichter als Strafrichter von Wert, so können sie auch den Vormundschaftsrichter bei der Auswahl der Erziehungsmittel unterstützen[7]). Meistens wird so vorgegangen, daß, wenn bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige eingeht, die die Unterlage zur Einleitung eines Strafverfahrens zu bilden geeignet ist, die für diese Arbeit geschulten und geeigneten Organe der Fürsorge um ihre Tätigkeit und Mithilfe bei der Anstellung von Ermittlungen ersucht werden. Auf Grund dieser Berichte und eigener Wahrnehmung kann nun die Staatsanwaltschaft ihre Maßnahmen treffen. Entweder bewahrheitet sich die eingelaufene Anzeige überhaupt nicht, und es wird jede weitere Tätigkeit von ihrer Seite überflüssig, oder es wird im Falle des § 3 Entwurf von der Erhebung einer öffentlichen Klage abgesehen,

---

[4]) Heimberger, Jugendgerichte und Fürsorgeausschüsse S. 8; Neter, Die Behandlung der straffälligen Jugend S. 21.

[5]) Entwurf § 5 Abs. 2.

[6]) In Dortmund wird die Frage der Einsicht laut Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 neuorganisierten Schulkommissionen übertragen, die einen konfessionellen Charakter haben, Kloß, Fürsorgeausschüsse S. 565.

[7]) So u. a. in Anhalt, Baden, Braunschweig, Bremen, Hessen, Lübeck, Meiningen, Sachsen, Schwarzburg-Sondershausen, Württemberg.

dann setzt sich die Fürsorge mit der Vormundschaftsbehörde in Verbindung, um zur Aufsicht über den Jugendlichen bereit zu sein, falls der Vormundschaftsrichter sich seine Maßnahmen für eine bestimmte Frist vorbehalten will[8]).

Wird aber die öffentliche Klage auf Grund der Auskünfte erhoben, so besteht die hauptsächliche Pflicht der Fürsorge darin, bei der Verhandlung gegenwärtig zu sein, um den Richter durch ihre Kenntnis der Sachlage zu unterstützen, und möglichst den Fall zu verhüten, daß bei Ausbleiben des gewöhnlichen Beistandes der Jugendliche ohne Verteidigung ist, indem sie dann einspringen. In den meisten Fällen wird aber wohl der Beistand, falls er nicht der gesetzliche Vertreter ist, überhaupt aus ihnen genommen werden.

Nach der Verhandlung ist ihre Tätigkeit noch nicht erschöpft. Im Falle einer Bestrafung können sie den Jugendlichen den Vollstreckungsbehörden zuführen. Ist aber der Jugendrichter zu einem Freispruch gekommen, so braucht damit noch nicht gesagt zu sein, daß hier eine weitere Aufsicht unnötig ist. Für den Jugend- und Vormundschaftsrichter ist es von hohem Wert, gleich in der Verhandlung den Freigesprochenen einer gelinden Kontrolle unterstellen zu können. Muß er ihn schließlich unbestraft lassen, so kann doch so dafür gesorgt werden, daß er nicht so ohne weiteres in die alten Verhältnisse zurückkehrt und wieder der Verderbnis ausgesetzt wird. Auch darum hat sich der anwesende Fürsorger zu bekümmern.

[8]) Entwurf § 5 Abs. 2.

IV. Teil.

Vorschläge für das Verfahren gegen Jugendliche und die Brauchbarkeit anglo-amerikanischer Gedanken für Deutschland.

§ 27.

Die Tendenzen des Verfahrens gegen Jugendliche.

Im Rahmen, wie die vorhergegangene Erörterung ihn gezeigt hat, wird sich nun das Verfahren gegen Jugendliche in Deutschland abspielen. Doch sind alle Bestimmungen, die hier zur Ausführung kommen werden, schon bei Gelegenheit ihrer Fassung im Entwurfe einer Strafprozeßordnung von berufener Seite einer so gründlichen Kritik unterworfen worden, daß es nur deren Eindruck und Klarheit beeinträchtigen würde, wenn hier in neuer Form diese Gedanken wiederholt würden[1]). Daher soll es im Folgenden nur Gegenstand der Ausführung sein, eine Stellung zu den prinzipiell wichtigen Gesichtspunkten in bezug auf das Verfahren gegen Jugendliche zu gewinnen, und so auch die Brauchbarkeit der Anwendung fremder Rechtsideen auf diesem Gebiete für Deutschland einer kritischen Würdigung zu unterwerfen.

Es sind nicht nur solche, die urteilslos in jeder aus der Ferne kommenden Neuheit das Gute und den Fortschritt sehen, sondern eine große Gruppe von ernsten Gelehrten, Berufsjuristen und Philantropen, die für unsere Gesetzgebung die Uebernahme des Jugendgerichts im anglo-amerikanischen Stile wünschen und fördern. Ihnen ist entgegenzuhalten, daß selbst, wenn sich in Amerika und England das neue System bewähren würde, was noch nicht als sichergestellt gelten kann, der dortige Erfolg noch nicht seine Eignung für Deutschland beweisen würde[2]). Es sind die mannigfachsten Gründe theoretischer wie praktischer Art, welche die Children courts für uns ungeeignet erscheinen lassen. Es wurde an anderer Stelle schon erwähnt, wie beschaffen die Tendenz ist, mit der man in den Vereinigten Staaten an die Aburteilung Jugendlicher herangeht. Vollkommen auf dem Stand-

---

[1]) Verfasser denkt hier besonders an Oetker, die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen, und derselbe, das Strafverfahren gegen Jugendliche, der bei Gelegenheit des Entwurfs der neuen Strafprozeßordnung schon alle Punkte einer Beurteilung und Analysierung in theoretischer und praktischer Hinsicht unterzogen hat, der nichts mehr hinzuzusetzen wäre.

[2]) Sternberg, Kritische Bemerkungen zum österreichischen Gesetzentwurf S. 289; Hartmann a. a. O. S. 57.

punkt der Spezialprävention[3]) stehend, sieht man dort nur auf den Täter, nicht auf den Bruch der Rechtsordnung, nicht auf den Verletzten, das Opfer des Deliktes. Zugegebenermaßen ist es unmöglich, daß sich das Jugendgericht in der Strafjustiz in der Weise entwickelt, daß es, ein Fremdkörper in unserem Rechtsorganismus, von allen andern Gerichten abweichend, in der Tendenz der Bestrafung seine eigenen Bahnen geht. Daß somit das Jugendgericht für Deutschland ausgeschlossen wird, wenn man ihm nicht eine für uns geläufige und geltende Rechtsauffassung unterlegt, erscheint aus dem Bestreben, die Einheit der Rechtsprechung zu wahren, auch seinen Anhängern einleuchtend. Würde doch ein vollkommen auf dem Besserungsgedanken aufgebautes Verfahren in unüberbrückbarem Gegensatze zu dem materiellen Rechte stehen[4]). Besonders ist es Köhne[5]), der auf dem Standpunkte steht, daß das Jugendgericht und sein Vorgehen allen Anforderungen, die man an die Strafjustiz stellen müsse, gerecht werde. Er beruft sich hierbei zuerst auf Birkmeyer, als einen der konsequentesten Vertreter des Vergeltungsgedankens. Dessen Schlußsatz in seiner Streitschrift gegen v. Liszt soll ihm den Beweis dafür geben, daß jeder Vorwurf, die Children courts „vernachlässigten die General- über der Spezialprävention", unberechtigt sei. Der Ausspruch Birkmeyers, auf den sich diese Behauptung stützt, lautet: „und das sollte wahrlich für alle, die mit uns das Verbrechen für unausrottbar und die Strafe für das wirksamste Bekämpfungsmittel gegen begangene Verbrechen und daher für unentbehrlich zum Schutze der menschlichen Gesellschaft und ihrer Rechtsordnung halten, eine dringende Warnung bedeuten vor der modernen Richtung im Strafrecht". Daraus wird gefolgert, Birkmeyer „schreibe dem Strafrecht lediglich die Aufgabe zu, die menschliche Gesellschaft und die Rechtsordnung zu schützen", folglich würde auch durch das Vorgehen der Jugendgerichte „dem Volke das Bewußtsein erhalten, daß eine böse Tat nur durch das Uebel der Strafe gesühnt werden könne". Diese Logik erscheint durchaus angreifbar. Es ist nicht zulässig, aus diesem Satze eine Definition der Strafe zu konstruieren. Daß der Vergeltungsgedanke „lediglich" diese Wirkung der Strafe verlange, ist eine erzwungene Auffassung, die einer Verkennung des innersten Wesens der Strafe entspringt. So ist denn auch die an diesem Satz geknüpfte Folgerung unlogisch. Denn wenn auch vielleicht in einer Erziehungsmaßregel, und die ist doch nach der Ansicht Köhnes

[3]) Auf die Frage, ob eine solche überhaupt möglich ist, kann hier nicht eingegangen werden. Schopenhauers Philosophie von der Unveränderlichkeit des Charakters und Lombrosos rein biologische Auffassung des Verbrechers als unveränderlicher Typus widerspricht dem vollkommen.

[4]) Oetker, Das Verfahren gegen Jugendliche S. 52.

[5]) In Verhandlungen des zweiten deutschen Jugendgerichtstages S. 7 ff.

der Strafe gleich zu setzen[6]), vielleicht ein Schutz der menschlichen Gesellschaft und der Rechtsordnung gesehen werden kann, so ist hier doch kein Strafübel zur Vergeltung eines Deliktes gegeben. Kann doch eine Vergeltung nur eine Strafe sein, die wirklich ein Uebel bildet, was für eine, wenn auch zwangsweise Erziehung nie in diesem Sinne zutrifft. Welche Folgerungen ergeben sich aber, wenn man sich auf den Standpunkt Köhnes stellt, im Gefängnis für Jugendliche keine Sühne, keine Vergeltung zu sehen, weil sie der Jugendliche nicht dafür halte, und die Zwangserziehung als ein Uebel zu betrachten, weil sie es in den Augen des dazu Verurteilten bildet[7])! Hier tritt eine Umwertung aller Begriffe ein. Mit der Anerkennung dieses Gedankens erhält unser ganzes Strafrecht einen tödlichen Stoß[8]). Es wird die Forderung aufgestellt, die Strafe so einzurichten, daß der Betreffende sie als solche empfindet, sie also nach den Anschauungen des einzelnen zu bestimmen. Der Staat muß strafen, um die sittlich soziale Ordnung zu erhalten, muß sein Urteil fällen, unabhängig davon, ob Besserung angezeigt oder erreichbar, ob Abschreckung nötig oder erfolgreich sein sollte[9]). Ob ein jugendlicher Sünder die paar Tage Gefängnis als willkommene Abwechslung in der Einförmigkeit des Lebens[10]) ansieht oder ob ein verfeinerter Aesthet wie Oscar Wilde unter der Strafe zusammenbricht, bleibt sich gleich. Für das Maß der Rechtsstrafe muß darüber hinweggesehen werden, sie bestimmt sich nach dem Werte des verletzten Gutes und der Größe des individuellen Verschuldens[11]). Auch darin sind alle vor dem Gesetze gleich. Nur dann und so wird der Rechtsbruch wahrhaft vergolten, nur in diesem Falle kann das Volk an eine gerechte Handhabung der Justiz glauben. Für die Children courts gibt es keinen Sünder. Da stehen bedauernswerte Kinder vor den Schranken, die eine gesellschaftliche Schuld zu Handlungen verleitete, die bei andern geahndet würden. Das Gefühl des deutschen Volkes steht einer derartigen Anschauung fremd gegenüber. Es wird sich nie damit einverstanden erklären können, daß irgend jemand, wer oder wie alt er sei, die Gesetze ohne Ahndung übertrete. Die Volksgenossen setzten sich ihr Recht, um durch eine über ihnen stehende Macht ideale und materielle Güter der Gesamtheit zu schützen, besser zu ver-

---

[6]) Diese Frage erschöpft bei Oetker, strafrechtliche Behandlung S. 425 Anm. 1.

[7]) Köhne, in den Verhandlungen des 2. deutschen Jugendgerichtstages S. 98.

[8]) Denn da der Strafbegriff für Jugendliche notwendigerweise kein anderer wie für Erwachsene sein kann, ist hier eine Verallgemeinerung durchaus zulässig.

[9]) Wach, Vgl. Darstellung allg. Teil B. VI. S. 72.

[10]) Köhne, Verhandlungen des 2. deutschen Jugendgerichtstages S. 9.

[11]) Oetker, Die strafrechtliche Behandlung S. 424.

teidigen, als der Einzelne es mit seinen Kräften vermag. Wer frevelt, muß gestraft werden, muß die auf seine Tat gesetzte Strafe erleiden. Deshalb kann und darf das amerikanische Jugendgericht bei uns nicht Wurzeln fassen, kann und darf eine sentimentale Auffassung nicht an dem Fundamente der Gerechtigkeit rütteln. Dura lex, sed lex, Recht muß Recht bleiben. Die Methode der Children courts wird einem stark rechtlich denkenden Volke nicht zusagen, ihm nicht in Fleisch und Blut übergehen. Es darf nicht dazu kommen, daß der Verletzte sich als schutzlos gegen die Uebeltäter fühlt und alles Vertrauen in den starken Arm der Gerechtigkeit verliert, in der der Jugendliche nur noch die Göttin sehen würde, die für seine Taten die Binde vor die Augen legt. Der gemeine Mann verlangt, daß jeder, der die Strafbarkeit seiner Handlung einsehen kann, sei er alt oder jung, mit gleicher Elle gemessen werde. Gerechtigkeit und Volkesstimme dulden keine Bevorzugung einer Gruppe, einer Klasse [12]).

§ 28.

Die zur Aburteilung Jugendlicher berufenen Instanzen.

Droht so dem Rechtsbewußtsein des Volkes eine nicht zu unterschätzende Gefahr aus der Einführung von Jugendgerichtshöfen, so muß man auch aus justizpolitischen Gründen einer derartigen Einführung mit starkem Mißtrauen begegnen. Der wichtigste davon ist die Frage, ob ein neues Sondergericht, eine neue Zersplitterung der Rechtsanwendung rätlich erscheint. Das anglo-amerikanische Jugendgericht mit seiner Zentralisierung aller Fälle, die mit einem Jugendlichen nur irgendwie in Berührung stehen, würde ganz aus dem Rahmen unserer Gerichtsorganisation fallen. Es soll in der Zuständigkeit eines Gerichtes nicht nur die Aburteilung von Verfehlungen Jugendlicher, sondern das Urteil über alle die liegen, von denen ein Einfluß auf ihn ausgeht, über Eltern, die ihre Kinder die Schule schwänzen oder sie in Destillationen Bier und Schnaps holen lassen, über den Restaurateur, der den Kindern Alkohol verkauft, den Lebemann, der junge Mädchen nachts in die Hotels führt [1]). Straf-, Pflegschafts- und Vormundschaftssachen sollen hier vereint sein, und alle Einrichtungen des Gerichts sollen auf diesen ihren Sonderzweck zugeschnitten sein. Ein völliger Bruch mit der geschicht-

---

[12]) Aus diesem Grundgefühle heraus fiel das Jugendgesetz auch in Pennsylvania, da der Oberste Gerichtshof in ihm ein Privileg sah,

[1]) Dies wollen Freudenthal, Jugendgerichte S. 411; Zucker über Schuld und Strafe der jugendlichen Verbrecher S. 104; Köhne, Hafter a. a. O. S. 61; Bärnreither a. a. O. S. 172, 183; Hartmann a. a. O. S. 276; Fliegenschmiedt, Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlungen jugendlicher Verbrecher in Deutschland S. 404.

lichen Entwicklung läge hier vor, insofern eine Personal- und Realunion von streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit gegeben wäre[2]). Der große Fortschritt, die Justiz völlig von der Verwaltung zu trennen, wäre illusorisch gemacht. Sonderinteressen sind es, die hier verfolgt werden. Dieselben Gründe und Schlagwörter werden laut, die erklangen, als man Handels-, Kaufmanns- und Gewerbegerichte wünschte. Wieder hört man, daß die Gerichte sich neuen Gedanken und Fortschritten zu langsam anpaßten und den hier geltenden Anschauungen zu fern ständen, um zu einer richtigen Würdigung zu gelangen. Alle diese Einwendungen sind bedeutungslos. Immer muß es das Ziel bleiben, die großen, überschauenden Gesichtspunkte in der Rechtsprechung nicht aus den Augen zu verlieren, den Richtern Gelegenheit zu geben, sich eine allgemeine und gleichmäßige Aus- und Durchbildung zu verschaffen[3]). Wie kann man sich über die Entfremdung der Richter vom täglichen Leben wundern, wenn man ihnen immer nur ein Stückchen, einen Ausschnitt des Lebens zeigt. Der Jugendrichter, völlig des Zusammenhanges mit der sonstigen Strafrechtspflege beraubt, verliert den vergleichenden Maßstab zwischen den Vergehen Erwachsener und Jugendlicher, der doch so überaus wichtig zur gerechten Aburteilung ist. Je mehr Sondergerichte wir haben, um so mehr werden verlangt werden, immer weiter wird die Zerstückelung des Verfahrens gehen. Mit genau demselben Rechte würden Sondergerichte für Greise, Frauen und andere mehr gefordert werden[4]). Davor muß unser Gerichtswesen geschützt werden, das große Ganze darf nicht durch eine Fülle von Einzelheiten erstickt werden[5]). Die Neuheit dieser Gerichte muß den Angeklagten über den Ernst der Situation, in der er sich befindet, in Irrtum führen[6]). Ohne Zweifel wird er das Gefühl haben, nicht vor einem Richter zu stehen, nicht angeklagt zu sein, sondern sich vor einer mit keiner Strafgewalt ausgestatteten Vormundschaftsbehörde zu verantworten.

Müssen wir so die Einführung der Children courts in Deutschland entschieden ablehnen, so darf daraus noch nicht gefolgert werden, daß alle Vorschläge, die prozessuale Behandlung Jugendlicher zu modifizieren, ebenfalls zu verwerfen seien. Denn sicherlich ist es durchaus berechtigt, im Rahmen der geltenden Gerichtsverfassung alle Maßnahmen zu treffen, die eine Gewähr für die erfolgreiche Bekämpfung der Kriminalität Jugendlicher

---

[2]) Oetker, Die strafrechtliche Behandlung S. 444 Anm. 1.

[3]) Gennat, Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlungen jugendlicher Verbrecher in Deutschland S. 429; Halter a. a. O. S. 61 ist für eine Spezialisierung, gibt aber die Gefahren eines derartigen Vorgehens zu.

[4]) Oetker, Die strafrechtliche Behandlung S. 444 Anm. 1.

[5]) Ebenso Appelius a. a. O.; Klein a. a. O. S. 120; Gennat a. a. O. S. 428; Sternberg a. a. O. S. 289.

[6]) Sternberg a. a. O. S. 290, Groß a. a. O. S. 115.

bieten. Unter Wahrung des Rechts und der Pflicht des Staates eine Strafe zu verhängen, bietet sich noch Raum genug, Schritte einzuleiten, um eine sachgemäße und zweckdienliche Behandlung Jugendlicher anzubahnen. Wohl ist der Jugendliche für das Gericht stets ein Delinquent, der verdientermaßen abgeurteilt werden muß, aber ebenso gewiß ist er nicht mit erwachsenen Rechtsbrechern über einen Kamm zu scheren. Denn nur notwendige Vergeltung ist gerecht, und daher auch nur eine Strafe angemessen, die die Besonderheiten der Delikte Jugendlicher entsprechend würdigt. Deshalb ist es durchaus gerechtfertigt, das Verfahren gegen Jugendliche mit gewissen Zügen auszustatten, die ihnen im Rahmen der gemeinsamen Organisation eine etwas privilegierte Stellung einräumen. In erster Linie würde hierunter eine besondere Auswahl der Richter gehören.

Eine starke Strömung tritt dafür ein, die vormundschafts- und strafrichterliche Gewalt in der Hand eines Richters zu verbinden[7]). Die ersten Bestrebungen dieser Art zeigten sich da, wo man den Strafrichter bei seiner Aburteilung des Jugendlichen eine vormundschaftliche Gewalt gegenüber diesem aussprach. Ohne Zweifel war das bei richtiger Erfassung des Grundgedankens ein großer Fortschritt gegenüber der Trennung beider Aemter. Früher war der Strafrichter, wenn er den Jugendlichen freigesprochen hatte, nicht verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht in irgendeiner Weise über den Fall Bericht zu erstatten. Dies kam auch äußerst selten vor[8]). Ueberdies war auch mit einer Aktenübersendung nichts gedient. Die Feststellungen des Strafrichters erstreckten sich in der Hauptsache nur auf die Klärung der Tat und die Frage, ob der Jugendliche die erforderliche Einsicht besaß, um für sie bestraft zu werden. Damit war dem Vormundschaftsrichter meist keine Beantwortung dafür gegeben, ob und welche Erziehungsmaßregeln hier am Platze waren. Ueberdies hatte er keine Gelegenheit gehabt, mit dem Jugendlichen persönlich in Berührung zu kommen, nach eigener Wahrnehmung sich ein Bild von dessen Wesen zu schaffen. Und gerade die Punkte, die für seine Entschließung die bedeutsamsten Unterlagen bilden mußten, die Darstellung der besonderen Verhältnisse des Jugendlichen und die Gesamtheit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände, in denen er aufwuchs, wurden bei der strafrichterlichen Beurteilung nicht oder kaum erwähnt. So war ihm sein Amt aufs äußerste erschwert, und seine Anordnungen konnten nicht rechtzeitig in unmittelbarem Anschluß an das Strafverfahren ergehen. Dies wurde vermieden, wenn dem Strafrichter die vormundschaftlichen Befugnisse mit Einschluß der Verhängung der Fürsorgeerziehung zuwuchsen.

[7]) Dagegen Wilhelm S. 55.
[8]) Almenröder a. a. O. S. 579.

Vom 1. Mai 1908 an trat in Köln eine andere Behandlungsweise ein[9]). Man übertrug dem Vormundschaftsrichter strafrichterliche Befugnisse über alle Jugendliche seines Geschäftsbereiches. Dies wurde damit begründet, daß er schon vor der Tat, die ihm Gelegenheit gab, sich als Strafrichter mit dem Falle zu beschäftigen, eine genaue Kenntnis des ganzen Verhältnisses der betreffenden Person hatte, vorher Vorbeugungsmaßregeln anwenden, nachher das Geschehene besser beurteilen könne.

Dies sind die beiden Möglichkeiten, die für eine Verbindung von vormundschafts- und strafrichterlicher Tätigkeit gegeben sind.

Auf den ersten Blick hat eine solche Vereinigung viel Einleuchtendes. Vorausgesetzt, der Richter bliebe sich der beiden Seelen, die in seiner Brust ruhen, stets bewußt, dächte stets daran, daß er eine scharfe Scheidung zwischen Strafe und Erziehung eintreten lassen müßte, wäre hier für manche Fälle viel gewonnen[10]). Da er von vornherein darauf angewiesen ist, den Jugendlichen und seine Tat von zwei verschiedenen Standpunkten zu betrachten, würde er sowohl als strafender, wie auch als erziehender Richter ein klareres und verläßlicheres Urteil haben. Ferner wird der Vormundschaftsrichter eine gute pädagogische Vorbildung mitbringen, mehr die Individualität des Jugendlichen würdigen, eher seine Lebensverhältnisse erkennen können[11]). Andere Gründe für den Vorteil dieser Verbindung sind jedoch nicht anzuerkennen, man wird nie von dem Vormundschaftsrichter eine Vorkenntnis des Uebeltäters erwarten können. Es besteht bei kleinen, nicht überlasteten Vormundschaftsbehörden die Möglichkeit, daß der Richter sein Mündel persönlich kennt. Aber sicherlich ist dies ganz oberflächlich[12]). Ob dies bei Jugendlichen der Fall ist, die unter elterlicher Gewalt stehen und seiner Zuständigkeit unterliegen, ist mehr wie fraglich. In großen Städten, wo doch gerade die Verderbnis unter den Jugendlichen am größten sein wird, wird eine persönliche Kenntnis völlig ausgeschlossen sein. Schon die Ueberbürdung macht ein genaues

---

[9]) Bender a. a. O. S. 39.

[10]) In der Weise, wie Allmenröder a. a. O. S. 579 vom Strafrichter verlangt, „den Blick fest auf die Erziehung des Jugendlichen zu richten", ist dies auf das entschiedenste zu widerraten. Noch deutlicher wird seine Ansicht bei den folgenden Worten: „Von der ersten Amtshandlung . . . bis zur Aburteilung des Angeklagten sucht er seiner erzieherischen Aufgabe gerecht zu werden. Und was er dabei zur Aufklärung der Straftat und zur Ermittlung aller der Umstände tut, die für die subjektive Seite der Tat und die Verantwortlichkeit des Jugendlichen in Betracht kommen, wird er nun für die Entscheidung der wichtigsten Frage: ob und welche Erziehungsmaßregeln für den Jugendlichen zu ergreifen sind, unmittelbar verwerten."

[11]) Oetker, Die strafrechtliche Behandlung S. 444.

[12]) Allmenröder a. a. O. S. 576.

Eingehen auf die Verhältnisse des Einzelnen unmöglich. Infolgedessen ist von den beiden Verbindungsarten keiner ein großer Vorteil vor der andern einzuräumen. Sie sind beide ziemlich gleichwertig [13]). Aeußerlich würden sie sich besonders an kleinen Gerichten mit nur einem Richter stets als ein Schöffengericht präsentieren [14]). Ein Fortschritt wäre es sicher, wenn auch die Schöffen aus zu diesem speziellen Amte besonders geeigneten Persönlichkeiten gewählt würden, obwohl sie ja bei den vormundschaftsrichterlichen Entscheidungen ohne Stimme sind. Schöffen, die beruflich Gelegenheit haben, mit der Jugend in steter Berührung zu bleiben und sich so eine Fähigkeit zu ihrer Beurteilung anzueignen, würden vor andern stets einen Vorteil voraus haben [15]). Ob die Zulassung von Frauen zu diesem Amte ratsam ist und ob bei der Auswahl beider Schöffen nach diesen Gesichtspunkten zu verfahren ist, bleibt zweifelhaft [16]). Alle diese Gesichtspunkte finden aber nur Anwendung, solange wirklich für die Verfehlung eine Zuständigkeit der Schöffengerichte gegeben ist. Nie dürfen die Vorteile einer solchen Vereinigung so hoch eingeschätzt werden, um diese Verbindung von präventiven und repressiven Funktionen des Gerichtshofs als hauptsächlichstes Erfordernis eines Forums für Jugendliche anzusehen. Wo einer solchen im Rahmen der geltenden Bestimmungen keine Hindernisse im Wege stehen, möge man sie durchführen. Ihr zuliebe eine Veränderung der Gerichtsverfassung vorzunehmen, würde die Gefahr einer Vermischung von Strafe und Erziehung in das Unermeßliche steigern [17]). Sache der Vormundschaftsbehörde ist es, die stete Fühlung mit dem Strafgerichte zu bewahren und aus dessen Anordnungen zu lernen, Sache des Strafgerichts, den Fall so zu erforschen, daß die Vormundschaftsbehörde sich ein Urteil aus seinen Feststellungen bilden kann. Dies kann sie tun, ohne sich selbst mit der Frage nach Erziehungsmaßnahmen irgendwelcher Art zu befassen, da ja diese Tatsachen für die Schuldfrage und das Strafmaß stets von Bedeutung wären. Wohl zu beachten ist hier, daß alle diese Gerichte auch für den Erwachsenen, der sich derselben Verfehlung schuldig gemacht hat, zuständig sein sollte. Trotz ihrer

[13]) Jedoch liegt darin ein Unterschied, daß im Falle dem Vormundschaftsrichter die strafrichterlichen Befugnisse über die Jugendlichen seines Geschäftsbereiches übertragen werden, immer eine Mehrheit von Jugendrichtern gegeben ist.

[14]) Klein a. a. O. S. 120.

[15]) Oetker, Die strafrechtliche Behandlung S. 445.

[16]) Oetker, ebenda S. 452.

[17]) Der Satz ne bis idem könnte nie dazu führen, wie Köhne meint, dem Vormundschaftsrichter bei Freispruch durch den Strafrichter die Möglichkeit zu nehmen, eine Erziehungsmaßregel zu verhängen. Ordnet doch die Vormundschaftsbehörde diese gar nicht wegen der Tat, sondern nur wegen der durch diese offentsichtlich gewordenen Verwahrlosung an.

besonderen Form wären sie keine Sondergerichte im Sinne des anglo-amerikanischen Systems.

Eine weitere Frage bei der Auswahl des Jugendrichters in diesem Sinne ist die Ueberlegung, ob es nur einen oder mehrere geben soll. Entweder das Jugendrichteramt wird auf eine Stufe des Behördenorganismus festgelegt, so daß diese gleichstehende Gruppe, aber auch jeder derselben an jedem Gerichte zu dieser Tätigkeit berufen ist, oder nur ein Einzelner an jedem Gericht übt diese Funktion aus. Das erstere wäre z. B. der Fall, wenn jeder Vormundschaftsrichter über die ihm unterstehenden Delinquenten zu Gericht säße, und wir haben dies, falls er für die Verfehlung an sich zuständig ist, nicht abgelehnt. Nur etliche aus dieser großen Zahl auszusuchen, zeigt schon das Bestreben, Spezialisten heranzuziehen. Der Vorschlag aber, nur einen Richter für Jugendliche an jedem Gerichte, womöglich in jeder Stadt zu haben, findet sich bei allen Verteidigern des Children courts. Für sie ist es nicht so wichtig, daß der Jugendrichter nur Jugendrichter, wie daß er der einzige Jugendrichter sei[18]). Sie verfechten ihre Ansicht einmal mit der Behauptung, daß eben der Jugendrichter sonst nicht Spezialist auf diesem Gebiete werden könne, und ferner nicht all und jeder für ein so schwieriges Amt geeignet sei, besonders da hier ja ein steter Wechsel der Dezernate stattfinde[19]). Ein anderer Grund ist, daß eine Vielheit von Jugendrichtern nicht die Gewähr für die schnelle Aburteilung bieten, die gerade hier so zu wünschen sei. Auf den einzelnen würden verhältnismäßig wenig Jugendliche entfallen, so daß die Sitzungen in großen Zwischenräumen stattfinden müßten. Auch verfolge jeder Vormundschaftsrichter seine eigene Methode, so daß es vom Zufall abhinge, ob der Jugendliche in dieser oder jener Weise straf- und vormundschaftsrichterlich behandelt würde[20]). Diese Gründe sind sämtlich anfechtbar. Abgesehen davon, daß der Richter nicht über Jugendliche eine größere Macht wie über Erwachsene haben soll[21]), ist auch, wie dargelegt, in der Spezialisation der Richter kein Gewinn zu sehen. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Die schnelle Erledigung der Jugendsachen kann anderseits doch nicht darunter leiden, daß der einzelne Richter so wenig Fälle in der Hand hat. Hat er nicht viel außerdem zu tun, wird er sich ihnen um so intensiver widmen können, hat um so mehr Gelegenheit, bald eine Aburteilung eintreten zu lassen. Starke Beschäftigung aber bei einem allein tätigen Jugendrichter ebenso die Folge haben, daß die Angeschuldigten auf ihre Aburteilung öfters warten müssen. Daß für Jugendliche stets ein besonderer Sitzungstag bestimmt werden muß, ist nur ein Mittel

---

[18]) Julhiet in den Tribunaux speciaux.
[19]) Freudenthal, Jugendgerichte S. 409; Allmenröder a. a. O. S. 577.
[20]) Allmenröder a. a. O. S. 576.
[21]) Dieser Punkt wird später zu erörtern sein.

zu einem Ziele, das auf leichtere Weise auch erreicht werden kann. Soll das Verfahren von allen andern abgetrennt werden, so kann dies durch eine besondere Stunde oder weit abgelegenen Raum ebenso bewirkt werden. Eine Verschleppung würde also keinesfalls hierdurch eintreten. Der letzte Hauptgrund ferner ist am wenigsten stichhaltig. Man bedenke die Folgerungen aus diesem Gedanken. Alle Delikte müßten vor besondere Gerichte gebracht werden. Denn den Vertretern dieser Lehre scheint doch die Berufung und damit die Einheit einer höheren Instanz noch nicht genug Gewähr für eine gleichmäßige Rechtsanwendung zu geben. Gerade wenn die Richter zu Spezialisten würden und die Vergleichspunkte, den großen Zusammenhang verlören, könnte man den einheitlichen Geist vermissen. Denn jeder Jugendrichter, der nur derartige Fälle hat, würde doch sicher ungleich stärker ein bestimmtes System herausbilden, wie der Richter, der immer seinen Maßstab von anderen Fällen nehmen kann. So würden bald in jeder Stadt und bei den Städten untereinander sich stärkere Verschiedenheiten herausbilden, als dies im andern Falle möglich wäre. Und wie soll es für größere Städte mit einem Jugendrichter werden? Wie könnte einer da ausreichen, wenn er so für alles zuständig ist, wie dies die Anhänger dieser Einrichtung fordern? Keiner dieser Gesichtspunkte vermag eine derartige Sonderinstitution zu rechtfertigen.

Derselbe Grundgedanke liegt vor, wenn man unter Beibehaltung nur einer für den Jugendlichen kompetenten Behörde den Einzelrichter durch das Richterkollegium ersetzen will[22]). Ohne Zweifel liegt hier ein Bruch nicht nur mit dem System der Children courts, sondern auch mit allem vor, was bisher für das Verfahren gegen Jugendliche angestrebt wurde. Versuchen bis jetzt gerade alle Vorschläge die Zuständigkeit des Einzelrichters zu erhöhen, indem sie den größten Vorteil darin sehen, daß die Entscheidung in der Hand eines Einzigen ruht, so wird hier der gegenteilige Plan ausgesprochen. Man sieht hierin eine größere Gewähr für die sachgemäße Behandlung, da unter 5 Richtern sicher mehrere gereifte sind, die eine große Erfahrung in der Psychologie des Kindes haben werden. Auch würde ein besseres Eingehen auf die Schuldfrage dadurch gewährleistet, daß mehr Stimmen zu einem Schuldspruch nötig wären[23]). Schon wegen der vorher dargelegten Unrätlichkeit, eine Gerichtsbehörde ausschließlich mit den Fällen Jugendlicher zu befassen, ist ein solcher Plan von der Hand zu weisen. Wie aber steht es mit dem Gedanken, den Einzelrichter durch ein Kollegium, den Amtsrichter durch die Strafkammer zu ersetzen?

Daß eine Mehrheit von Richtern eine große Rechtsgarantie bietet, ist nicht nur für die Jugendlichen gültig. In allen Staaten

---

[22]) Gennat a. a. O. S. 429 ff.
[23]) Dazu Liepmann, Kriminalität der Jugendlichen S. 47.

tritt in den höheren Instanzen eine kollegialische Behörde auf. Aber in minder erheblichen Sachen ist dieser Apparat weder Bedürfnis noch rätlich. Nach den Proben, die der deutsche Gerichtsorganismus seit seinem Bestehen geliefert hat, ist jede Instanz der ihr nach dem Gesetze zufallenden Fälle voll und ganz gerecht geworden[24]). Soll wirklich um eines kleinen kindlichen Vergehens willen die Strafkammer in Bewegung gesetzt, dem Amtsrichter durch Entziehung dieser Fälle das Zeugnis der Unfähigkeit ausgesprochen werden? Falls der Einzelrichter nach den vorher aufgestellten Gesichtspunkten ausgewählt ist, liegt sicher kein Grund vor, ihn für ungeeignet zur Aburteilung Jugendlicher zu erklären. Vielmehr sind alle Instanzen, die mit Richtern besetzt sind, die sich in das Seelenleben des Kindes hineinversetzen und Kenntnis seiner Behandlung haben, was doch wohl bei jedem verständigen Familienvater der Fall sein wird, durchaus zur Verhandlung gegen Jugendliche berufen. Daher erscheint der Gedanke, die Zuständigkeit für die Aburteilung ihrer Verbrechen nicht anders als bei Erwachsenen zu bestimmen, voll gerechtfertigt[25]). So wären auch all die Schwierigkeiten umgangen, die sich bei der Verhandlung gegen Erwachsene und Jugendliche als Mittäter ergeben. Ist doch die Zuständigkeit für beide gleichermaßen geregelt.

§ 29.

Die Zuständigkeit dieser Gerichte in bezug auf Jugendliche.

Es bleibt die Frage offen, ob man nach amerikanischem Vorbild die Zuständigkeit der strafenden Behörde dadurch vergrößern soll, daß man die Verwahrlosung, die „delinquency" auch seinem Urteil unterstellt. In Betracht käme dies ja nur für den Amtsrichter, falls dieser nicht Vormundschaftsrichter ist. Denn bei dem Fehlen jedes eigentlichen Jugendgerichts würde ein derartiger Fall wohl der niedrigsten Instanz zuzuweisen sein. Als Grund wird angegeben, daß so dem Richter Gelegenheit geboten sei, die Anfangsgründe, die Entstehungsgeschichte des Falles, über den zu urteilen er später berufen sein wird, kennen

---

[24]) Daß ein gewöhnlicher Richter überhaupt zur Aburteilung Jugendlicher imstande sei, bestreitet Barrows a. a. O. S. 119: I should say, it was just as absurd to require the ordinary judge to preside over a juvenile court, as it would be to require him to superintendent and manage a State industrial school or a Sunday School. Ordinarily judges are not fitted by training or disposition to preside in such courts; neither could they be expected to enter into what seems to me the true duties of a judge of a juvenile court.

[25]) So auch Beschluß der Reformkommission Nr. 18. Alle Anhänger des Jugendgerichtsgedankens sind logischerweise für eine besondere Bestimmung der Zuständigkeit nur für ein Gericht. Derselben Meinung ist Appelius a. a. O. S. 137, a. a. O. S. 120.

zu lernen. Der Vormundschaftsrichter würde dann alle Fälle, bei denen eine Verwahrlosung nach seiner Meinung eingetreten ist, dem Amtsrichter überweisen. Theoretisch ist dies deshalb nicht angängig, weil der Strafrichter doch nur strafend, nur repressiv wirken soll. Anderseits wäre ein solches Zusammenarbeiten in praxi auch kaum durchführbar. Auch selbst bei genauer Definition der Verwahrlosung, wie sie das englisch-amerikanische Recht kennt, wird die Grenzlinie nie eine feste sein. Immer wird zu ihrer Feststellung das subjektive Gefühl in hervorragend hohem Maße mitsprechen. Wie leicht können nun hier Straf- und Vormundschaftsrichter in ihrer Beurteilung voneinander abweichen[1]). Eine häufige Meinungsverschiedenheit wäre aber sicher sehr unerwünscht. Der Vormundschaftsrichter erachtet den Fall der Verwahrlosung für eingetreten, der Strafrichter noch nicht, und weigert sich, die Sache an sich zu ziehen. Wer soll da die Entscheidung haben? Ferner ist bereits ausgeführt, wie wenig Aussicht dafür vorhanden ist, daß der Strafrichter Gelegenheit hat, sich mit einem derartigen Fall so zu befassen, daß er für ein eventuelles späteres Delikt eine Kenntnis der Verhältnisse und Persönlichkeit des Täters hat. Außerdem ist doch nie, falls es nicht eben nur ein Jugendgericht gibt, vorher sicher, ob das Delikt später seiner Aburteilung unterliegen wird. Der einzig mögliche Weg ist die Zuständigkeit des Vormundschaftsrichters für Erziehungsmaßnahmen mindestens bis zur Anzeige der strafbaren Handlung. Ist für diese der Amtsrichter zuständig, mag es zweckmäßig sein, ihm auch die vormundschaftliche Macht zu übertragen. Ist die Zuständigkeit einer andern Instanz begründet, kann eine derartige Vereinigung nicht erfolgen.

Der Gedanke, in erster Linie das am Wohnort des Jugendlichen befindliche Gericht für zuständig zu erklären, um besser Auskünfte und Erkundigungen über ihn einziehen zu können, erscheint berechtigt. Wird doch auch der Strafrichter aus den Ermittlungen, die dort am genauesten möglich sind, wertvolle Aufschlüsse für die Beurteilung der Tat, die Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen, gewinnen. Die Altersgrenze für die Zuständigkeit derartiger „Jugendgerichtshöfe" ergibt sich ohne Schwierigkeit. Sicherlich werden alle Jugendlichen, die sich in einem Alter unter 18 Jahren vergingen, einem Gerichtshof zu übergeben sein, der nach den erörterten Prinzipien besetzt ist. Ueber dieses Alter hinaus ist eine Notwendigkeit dazu insofern nicht mehr gegeben, als es, von dieser Grenze ab, eines besonders qualifizierten Richters nicht mehr bedarf.

---

[1]) Freudenthal a. a. O. S. 411; Allmenröder a. a. O. S. 577.

§ 30.
Der Geschäftsgang.

Sahen wir so, daß das einzige, was von dem Gedanken der Organisation der Children courts für Deutschland in Frage kommt, die Auswahl eines für die Aburteilung Jugendlicher gutgeeigneten Richters ist, so verdienen mehr Nachahmung einige der im englisch-amerikanischen Recht zur Ausbildung gelangten Grundsätze für die Verhandlung.

Im Sinne dieser Prinzipien die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft vor der Hauptverhandlung ganz auszuschalten, ist nicht angängig. Sicher müssen ihr in weitestem Umfange die Rechte, die ihr auch bei dem gewöhnlichen Verfahren zustehen, erhalten bleiben. Jedoch wäre es von Wert, wenn sie ihre Amtsführung den das Verfahren gegen Jugendliche auszeichnenden Prinzipien anpaßte[1]). Sie hätte nur dann Anklage zu erheben, wenn nach ihren Feststellungen ein wirklich zur Bestrafung ausreichendes materielles Verschulden vorliegt. Daß sie zu dem Zwecke, dies festzustellen, sich mit Lehrern, Geistlichen und ähnlich für den speziellen Fall orientierten Personen in Verbindung setzt, erscheint ebenso wünschenswert, wie daß sie Beziehung zu dem Vormundschaftsgericht unterhält, um dieses stets über die Anwendbarkeit von Erziehungsmaßregeln auf dem Laufenden zu erhalten. Deshalb hat sie auch bei ihren Ermittlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben sowohl für den Straf- wie den Vormundschaftsrichter brauchbar sind.

Die Vollstreckung der Untersuchungshaft in Amerika und England ist sicher als ein Fortschritt zu begrüßen. Ihre Ersetzung durch Unterbringung bei einer geeigneten Person oder in einer Erziehungsanstalt erfüllt den Zweck der nötigen Sicherung vollkommen und bietet Gewähr für die Fernhaltung schädlicher Einflüsse. Falls Einlieferung in ein Untersuchungsgefängnis nötig ist, müssen hier alle Maßregeln getroffen werden, um den Jugendlichen vor verbrecherischer Gesellschaft von Erwachsenen und Altersgenossen zu schützen. Für schulpflichtige Kinder hier eine Art Schule zu schaffen, wie dies in England und Amerika manchmal der Fall ist, verhindert, daß sie die Untersuchungshaft als angenehmes Nichtstun empfinden, von dem sie sich ungern trennen. Eine straffe Zucht ist sicherlich am Platze. Den gesetzlichen Vertreter stets von allen Vorgängen auf dem Laufenden zu erhalten, erscheint nur als natürlich, da ihm doch in erster Linie die Sorge für das Kind zusteht.

Diesen Gesichtspunkten entspricht es auch, das Verfahren gegen Jugendliche scharf von dem gegen Erwachsene zu trennen, soweit dies möglich ist. Ein besonderer Raum ist hier nur dann

---

[1]) Hierüber genauestens bei Oetker, Die strafrechtliche Behandlung S. 458 ff.

ausreichend, wenn keine Gefahr vorliegt, daß die Vorgeladenen mit anderen Kriminellen in den Gängen und Wartezimmern zusammenkommen. Besser ist die Wahl eines gewöhnlich anderen Zwecken dienenden Gebäudes. Zu einem eigenen Hause für derartige Verhandlungen würde man sich in Deutschland wohl nicht leicht entschließen. Doch ist ja durch kleine Mittel, wie Anberaumung auf eine stille Zeit und gute Aufsicht, dasselbe zu erreichen.

Die amerikanischen und englischen Children courts verhandeln fast stets unter Ausschluß der Oeffentlichkeit. Die Frage, ob dies für Deutschland ebenfalls anzuwenden sei, ist bestritten. Wir müssen hier ganz von denen absehen, die überhaupt die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen bekämpfen und in ihr ein Verderben für Zuhörer und Richter sehen [2]). Denn gerade diese allgemeinen Gesichtspunkte kommen für das Verfahren gegen Jugendliche nicht so in Betracht. In der Regel werden alle ihre Verfehlungen nicht derart sein, daß die zahlreichen „Kriminalstudenten", die unsere Gerichtssäle bevölkern, hier einen besonders interessierenden Fall finden. Gerade für sie sind derartige Verhandlungen meist unlohnend [3]). Eher ist anzunehmen, daß diese Sorte von Leuten als Zeugen den Jugendlichen durch ihren Beifall zu frechem Benehmen veranlaßt. Die Gefahren der Oeffentlichkeit liegen vielmehr in der ersten Linie für den angeklagten Jugendlichen vor. Sowohl für den, der das erste Mal gestrauchelt, in brennender Scham vor der Schranke steht, wie für den trotz seiner Jugend abgehärteten Sünder, sind die Schäden eines öffentlichen Verfahrens nicht gering einzuschätzen. Der erste fühlt sich durch die Bekanntgabe seiner Schande vor aller Welt im tiefsten getroffen. In jedem Menschen wittert er von nun an einen Wisser seiner Schuld. Die neugierige Menge, die sensationslüstern den Verhandlungen beiwohnt, schüchtert ihn vollkommen ein, beraubt ihn vollends des inneren Haltes. Gerade ein derartig veranlagtes Kind kann durch das Gefühl, nun doch mit einem ewigen Makel belegt zu sein, auf die Bahn des Lasters und Verbrechens getrieben werden. Sicher ist aber ein solcher Charakter unter den vor Gericht stehenden Fällen in der Minderzahl. Der gewöhnliche Vorgang ist der, daß der Angeklagte sich als Held eines Dramas empfindet, von dem Gefühle der Wichtigkeit seiner Person durchdrungen, eine Rolle zu spielen wünscht. Stolz rühmt er sich seiner Tat, betrachtet sich als Feind der Rechtsordnung, welcher von deren Hütern im offenen Kampfe überwunden werden muß oder über diese einen Sieg davon trägt, indem er gewandt durch eine zu weite Masche des Netzes entschlüpft. Seine Freunde, die sämtlich im Zuschauerraum ver-

[2]) So Gennat a. a. O. S. 422 ff.

[3]) Dies fürchtet Appelius a. a. O. S. 142, „wir wollen ihn (den Jugendlichen) vor Gericht, nicht einen Trupp von Kriminalstudenten stellen".

treten sind, bewundern ihn, bestaunen die Ruhe, mit der er das Urteil hinnimmt, bejubeln seine Dreistigkeiten. Für sie, nicht für den Richter, schildert er seine Tat mit allen Einzelheiten, und wie mutig er sich bei ihrer Begehung zeigte. Mit Recht könnte man hier mit Umdrehung des bekannten Wortes sagen: „Zur Szene wird das Tribunal!“ [4]) Anderseits weckt ein solcher Beschuldigter in den jugendlichen Zuhörern den Drang, es dem Vorbilde gleich zu tun. In ihren Augen ist er von einer Gloriole umgeben, die sich jetzt jeder zu erwerben sucht. Alle diese Mißstände sind nicht zu leugnen. Nur ist die Frage, ob sie einen allgemeinen Ausschluß der Oeffentlichkeit rechtfertigen. Ohne Zweifel ist diese ein Palladium [5]), welches das Vertrauen des Volkes zur Justiz stärkt und aufrecht erhält [6]). Auch würde durch die Oeffentlichkeit das ganze Verfahren populärer und das Gericht stände unter dauernder Kontrolle aller Sachverständigen. Hier jedesmal einen Ausschluß der Oeffentlichkeit zu bestimmen, wäre nach mancher Ansicht geeignet, den Glauben an die Richter zu untergraben [7]). Als das Beste erscheint, ohne schlechthin den Ausschluß anzubefehlen, einen Mittelweg einzuschlagen. Zuvörderst gibt es sicher eine Anzahl Personen, deren Anwesenheit bei der Verhandlung zulässig, wenn nicht wünschenswert ist. Auf diese ist der Ausschluß auf keinen Fall zu erstrecken. Dazu gehören die Gewalthaber, Seelsorger, Dienst- und Lehrherren usw. Ihre Gegenwart kann sicher nie schaden, wohl aber zur Klärung der Sachlage nützen. Es muß auf jeden Fall im Belieben des Gerichts stehen, derartige Personen zuziehen zu können. Das beste scheint noch, die Gemeindebehörden zu ermächtigen, periodisch Vertrauenspersonen zu bestimmen und den Justizbehörden zu bezeichnen, die als Repräsentanten der Gesamtheit berechtigt sein sollen, den Verhandlungen gegen

---

[4]) Gennat a. a. O. S. 424.

[5]) Köhne, Entwurf zu einem Reichsgesetz betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von Jugendlichen begangen wurden S. 506.

[6]) So auch Löffler a. a. O. S. 60/61.

[7]) Für Ausschluß der Oeffentlichkeit, Lenz, Die Fürsorgebewegung und das Verfahren gegen Jugendliche S. 871. Im Prinzip auch Oetker, Strafrechtliche Behandlung S. 446; Freudenthal, Was lehrt uns Amerika für die Behandlung jugendlicher Verbrecher? S. 13; derselbe, Jugendgerichte S. 414 ff; Brunner, Entwurf eines Gesetzes betr. die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher für Oesterreich S. 545; Groß a. a. O. S. 114; Hafter S. 52. Eisenacher Vorschläge II, 1. Bericht über die Verhandlung des allgemeinen Fürsorgeerziehungstages S. 48; Schultze, Die jugendlichen Verbrecher im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht; Rohden in Schäfer S. 381; Gennat a. a. O. S. 422 ff.; Zucker a. a. O. S. 102; Appelius a. a. O. S. 141; Klein a. a. O. S. 122; Krohne, Verhandlungen des 27. Juristentages Bd. IV S. 339; Kahl, Verhandlungen des 26. Juristentages Bd. III S. 229; Beschluß desselben Juristentages Bd. I S. 661; v. Spindler, Münsterberg in den Charities, Henderson.

Jugendliche beizuwohnen[8]). Auf jeden Fall hätte der Ausschluß der Oeffentlichkeit die Regel zu bilden. Ihre Zulassung wäre nur aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls, d. h. bei aufsehenerregenden oder gegen die Allgemeinheit gerichteten Straftaten angebracht[9]). Jugendliche sind auf jeden Fall stets auszuschließen. Die Anordnung des Ausschlusses an die Zustimmung der Prozeßbeteiligten[10]) oder an Voraussetzungen in der Person des Angeklagten zu knüpfen[11]), erscheint unratsam. Auch ist wohl ein Unterschied zwischen der Oeffentlichkeit der Verhandlung und der Verkündung des Urteils nicht angebracht. Liegen Gründe vor, das Verfahren geheim zu gestalten, so sind sie auch dahin wirksam, den Jugendlichen vor einer öffentlichen Verkündung seiner Schuld zu behüten. Dieselbe Ueberlegung führt auch dazu, keinen Sitzungszettel anzuhängen, um den guten Namen des jungen Sünders möglichst zu schonen.

Da der Vorsitzende des Children court der Idee nach Richter, Staatsanwalt und Verteidiger ist, sahen wir, daß meist ohne diese letzteren Personen verhandelt wird. Den Staatsanwalt auszuschließen, erscheint nach der deutschen Gerichtsverfassung nicht angängig, da der Richter davor bewahrt werden muß, daß ihm auch nur im geringsten die Funktion eines Anklägers untergeschoben wird. In dieser Beziehung wäre es verfehlt, mit dem bestehenden Zustande zu brechen. Der Ausbildung von Spezialisten unter den Staatsanwälten[12]) ist genau aus demselben Grunde wie der unter Richtern zu widerraten.

Wieweit eine Verteidigung bei dem Verfahren gegen Jugendliche in Deutschland nötig erscheint, ist eine sehr umstrittene Frage. Manche sehen in dem Fehlen eines Verteidigerzwanges hier einen theoretischen Fehler in der Struktur des Prozesses[13]). Sie begründen dies durch Vergleich mit dem Zivilprozeß. Danach wäre es unzulässig, Personen, die im Privatrecht zu allen Rechtshandlungen der Vertretung, oder mindestens der Einwilligung Erwachsener bedürfen, hier dem Staatsanwalt als äußerlich ebenbürtige Gegner entgegenzustellen. Vertraue man einem Jugendlichen nicht die Verfügung über sein Vermögen an, könne man ihm nicht die Verteidigung der höchsten immateriellen Güter, der Freiheit und Ehre überlassen. Deshalb sei es unbillig, sie im Strafprozesse den Erwachsenen gleich zu behandeln. Besonders fehlerhaft sei es aber, bei ihnen die Fähigkeit vorauszusetzen, ihre gesetzlichen Rechte bei der Verhandlung geltend zu machen, wie Fragen an Zeugen und Sachver-

---

[8]) Oetker, Strafrechtliche Behandlung S. 446.
[9]) Oetker, ebenda S. 447; Gennat a. a. O. S. 427.
[10]) Reform-Kommission I. S. 374, II. S. 239, 240.
[11]) Lenz, Jugendstrafrecht S. 97, 98.
[12]) Dies streben an mehrere Ministerialverordnungen und Freudenthal, Jugendgerichte S. 403.
[13]) Köhne a. a. O. S. 625; Schmölder, Die verwahrlosten Kinder und jugendlichen Verbrecher S. 193.

ständige zu stellen, Richter abzulehnen u. a. m. Infolgedessen soll den Jugendlichen überhaupt die Möglichkeit, selbständige Prozeßpartei zu sein, entzogen werden, und ihnen die persona standi in judicio nur in Gemeinschaft mit ihren Machthabern zugestanden werden. Dies scheint zu weit zu gehen. Auf jeden Fall kann der Zivilprozeß hier nicht zum Vergleiche herangezogen werden. Das Privatrecht läßt, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Handlungsfähigkeit erst mit der Volljährigkeit eintreten. Das Strafrecht dagegen schon im früheren Alter. Dies ist eine Folge der Verschiedenheit der beiden materiellen Rechte. Wer aber so für handlungsfähig erklärt ist, muß doch fähig sein, seine Handlungen vor Gericht in den Formen des Rechts zu vertreten. Auf diesem Standpunkt steht auch die Strafprozeßordnung, wenn sie keine Bestimmung über die Prozeßfähigkeit gibt. Für sie ist eben der Deliktsfähige auch prozeßfähig. Das kann nicht verhindern, daß man hier, wie auf anderen Gebieten durch gewerberechtliche Vorschriften und Arbeiterschutsgesetzgebung, das jugendliche Alter möglichst schützen soll. So erscheint es nur berechtigt, auch im Strafprozesse möglichst alle Garantien einer ausreichenden Sicherung vor Gefahren zu geben. Aus diesen, nicht aus den vorher angeführten Gründen heraus, läßt sich eine obligatorische Verteidigung anempfehlen[14]). Da aber Benachteiligung des Jugendlichen im Prozesse durchaus nicht von der Schwere des Deliktes abhängt, sondern lediglich in der Tatsache, daß er überhaupt Angeklagter ist, seine Begründung findet, wäre bei einer Zwangsverteidigung kein Unterschied bei den Instanzen zu machen. Daß der Verteidiger über alle Vorgänge auch außerhalb der Hauptverhandlung unterrichtet werden muß und Zeit zur Ergreifung der ihm notwendig erscheinenden Maßregeln erhält, ist sicher wünschenswert[15]).

Das Vorgehen der Children courts, die Verhandlung möglichst ungezwungen und unzeremoniell zu gestalten, hat seine großen Schwächen. Wenn auch jeder Formalismus zu vermeiden ist, und alles getan werden muß, durch das Verfahren keinen zu bedrückenden Eindruck hervorzurufen, so darf doch auch nicht außer acht gelassen werden, daß dem Jugendlichen der Ernst der Situation voll zum Bewußtsein gebracht werden muß. Schließlich tritt doch hier die Autorität des Staates dem Sünder gegenüber, und nichts kann einen mehr verderblichen Eindruck hinterlassen, als das Gefühl, hier gar nicht vor einem ordentlichen Gericht zu stehen, sondern sich nur vor einer Behörde ohne besondere Strafmacht zu verantworten. Nahe liegt auch die Gefahr, daß ein summarisches Verfahren die genaue Prüfung

---

[14]) Dagegen Henderson und Freudenthal, Jugendgerichte S. 412; Altmann a. a. O. S. 440. Sie fürchten von einer Verteidigung eine Mehrung der Formen durch Plaidoyers usw.

[15]) In welcher Weise dies alles am besten geschieht, Oetker, Strafrechtliche Behandlung S. 472 ff.

und Beurteilung der hier wie überall wichtigen Rechts- und Tatfragen hindert[16]). Hier den richtigen Ton und die angemessene Art zu finden, muß dem Taktgefühl der Richter überlassen werden[17]). Voraussetzung derartiger Abweichungen vom normalen Prozesse wäre, daß sie den Entscheid über den erhobenen Strafanspruch nicht beeinträchtigen und dem Interesse der jugendlichen Beschuldigten dienen. Nicht der Fürsorge, sondern der Strafzweck bestimmt den Rechtsgang[18]).

Es liegt im Wesen der für Deutschland zur Verhandlung gegen Jugendliche vorgeschlagenen richterlichen Behörden, daß ihr Spruch nur auf eine Strafe, nie auf eine Erziehungsmaßregel lauten kann[19]). In seinem Inhalt, in der Beurteilung der Schuldfrage nach Art und Maß, zeigen sich die Besonderheiten des materiellen Jugendstrafrechts[20]). Eben dieses möglichst dem Alter der Delinquenten anzupassen und nur geeignete Strafen auszuwählen, ist gleichermaßen Erfordernis einer nützlichen und segensreichen Tätigkeit, wie Postulat der Gerechtigkeit[21]). Falls es jedoch angebracht erscheint, den Jugendlichen, obwohl er freigesprochen ist, nicht in die alten Verhältnisse zurückkehren zu lassen, ist hier eine Durchbrechung der Zuständigkeitsgrenzen des Strafrichters am Platze. Sehr nützlich könnte die Befugnis des Gerichtes wirken, den Jugendlichen sofort einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu überweisen[22]). Es entspricht dem Zwecke dieses Beschlusses, daß er unanfechtbar ist und sofort vollstreckt wird. Immer kann es sich aber nur um eine vorläufige Unterbringung handeln. Die genaue und endgültige Bestimmung darüber bleibt dem Vormundschaftsgericht überlassen, das für eine derartige Erziehungsmaßregel zuständig ist.

Wie in Amerika ein besonderes Protokoll für Jugendliche anzulegen, erscheint als bedeutungslos. Tatsächlich würde dadurch gar nichts geändert. Es bedeutet eben mehr ein Symbol für die vollständige Trennung des Verfahrens von Erwachsenen und Jugendlichen.

Sehr beherzigenswert erscheint dagegen der Gedanke, die Berichterstattung in den Zeitungen über solche Fälle einzuschränken. Ist es doch nicht zu verkennen, daß für andere Jugendliche hier statt einer Abschreckung ein Anreiz zu ver-

---

[16]) Bärnreither a. a. O. S. 173; Oetker, Das Strafverfahren gegen Jugendliche S. 43; Hartmann a. a. O. S. 277.

[17]) Hierher gehört die Erwägung, ob man den Delinquenten auf eine Anklagebank setzen, ohne Amtsroben verhandeln soll u. a. m.

[18]) Oetker, Das Strafverfahren S. 17.

[19]) Eine scheinbare Ausnahme nur bildet der Amtsrichter, der zugleich Vormundschaftsrichter ist.

[20]) Oetker, Das Strafverfahren S. 25.

[21]) Oetker, Strafrechtliche Behandlung S. 403 ff., gibt eine Würdigung der verschiedenen Strafen in ihrer Anwendbarkeit auf Jugendliche.

[22]) Oetker, Die strafrechtliche Behandlung S. 470.

botenen Handlungen gegeben wird. Besteht doch eine eigenartige Verlockung, der selbst Erwachsene zuweilen nicht widerstehen können, darin, daß die verbrecherischen Taten und Erlebnisse so den Augen einer großen Zahl von Personen unterbreitet werden. Die Natur der Zeitungsberichte wird auch manchmal dazu führen, durch kleine Ausschmückungen einen romantischen Schimmer über die ganze Handlung auszubreiten. Noch größer ist natürlich der Antrieb des Verbrechers, sein Bild in einem illustrierten Journale vorzufinden, ja, es sind sogar Fälle bekannt, wo allein dieser Zweck bei der Begehung eines Verbrechens dem jugendlichen Täter vorschwebte [23]). Um dies zu vermeiden, sind verschiedene Möglichkeiten gegeben. Entweder man kann die Vertreter der Presse überhaupt ausschließen. Ohne Zweifel ist dies das radikalste und wirksamste Mittel [24]). Hier wäre immer noch die Möglichkeit gegeben, den Zeitungen Auszüge aus den Sitzungsprotokollen der interessierenden Fälle mit Genehmigung des Vorsitzenden amtlich bekanntzugeben, oder den Reportern wenigstens die Möglichkeit der Einsicht zu gewähren [25]). Falls man jedoch dadurch, daß man die Vertreter der Presse ganz ausschließt, einen Verdacht gegen die Verhandlungsart zu erregen fürchtet, kann man, wie in England, den Besuch der Korrespondenten erlauben, und es ihrem Taktgefühl überlassen, ihre Berichte dem Zwecke der ganzen Einrichtung anzupassen. Dies erscheint noch ratsamer. Den Zugelassenen hinterher ein Schweiggebot aufzuerlegen, würde den ganzen Vorschlag unwirksam machen, da hierdurch der Presse nicht gedient wäre, daß zwar ihre Korrespondenten unterrichtet sind, sie aber der Möglichkeit einer Veröffentlichung beraubt ist. Höchstens könnte man ein derartiges Gebot auf die Angabe des Namens des Jugendlichen legen. Ebenso wäre darauf zu achten, Berichte dieser Art in durchaus sachlicher Form zu halten und jede sensationelle Ausbeutung auf das strengste zu vermeiden.

Für eine Abänderung der für Erwachsene geltenden Bestimmungen über Rechtsmittel zugunsten der Jugendlichen liegt kein Grund vor, da die Voraussetzungen für beide in diesem Falle die gleichen sind.

Dem Gericht eine besondere Aufsicht über die Urteilsvollstreckung zu geben, ist sicher überflüssig. Einerseits würden die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden bei genügender Instruktion eine sachgemäße Ausführung verbürgen, anderseits würde sich dies als eine zwecklose Belastung des Gerichts darstellen [26]).

---

[23]) Zucker a. a. O. S. 103.
[24]) Dagegen v. Bar, Gesetz und Schuld Bd. II S. 92.
[25]) Oetker, Strafrechtliche Behandlung S. 447.
[26]) In bezug auf die Ueberwachung des Vollzuges durch den Vormundschaftsrichter, Vgl. Loening S. 69, 70, Landsberg, Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung S. 68 ff.

§ 31.

Hilfskräfte und Schlußwort.

Die Organisation der Fürsorgevereine, wie sie in Amerika und England ausgebildet sind, erscheint für das Fürsorgeverfahren durchaus als mustergültig. Eine Annäherung an dieses System würde von großem Vorteil sein. Für das Strafverfahren muß jedoch die Tätigkeit derartiger Vereine durchaus auf eine Hilfsstellung beschränkt werden. Ihnen ein Urteil über die Straffrage zu überlassen, wäre verfehlt. Ihre Aufgabe darf nur darin bestehen, ein für Staatsanwalt, Straf- und Vormundschaftsrichter gleichermaßen brauchbares Material zu schaffen. Daher ist die Verbindung dieser Veranstaltungen mit dem Gerichte förderlich. Tragen doch die Auskünfte, die Staatsanwalt und Richter hier durch geeignete Personen aus erster Quelle beziehen, viel dazu bei, ihnen die Möglichkeit einer wirklich rationellen Behandlung Jugendlicher zu geben.

Erscheint so eine Uebernahme des anglo-amerikanischen Systems in der ursprünglichen Art auch für Deutschland nicht angebracht, so verdanken wir der Ausbildung dieses Gedankens doch eine Fülle neuer Gesichtspunkte, deren Verpflanzen auf den Boden deutschen Rechts einen Fortschritt bedeutet, uns näherbringt dem stets erstrebten, nie erreichbaren Ziele, der Vollkommenheit.